Guttentag'sche Sammlung
Nr. 7. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 7.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Deutsche

Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.

Nebst dem Weltpostvertrag und dem Internationalen Telegraphenvertrag.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. P. D. Fischer,
Wirklicher Geheimer Rath,
Unterstaatssecretair im Reichs-Postamt.

Vierte Auflage.

Berlin SW.48
Wilhelmstraße 119/120
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1895.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Mit Einleitung und Kommentar von

Dr. Adolf Arndt,

Ober-Bergrath und Professor der Rechte an der Universität Halle a. S.

8⁰. Cartonnirt 3 Mk.

Der Kommentar, kurz und knapp in der Form, aber erschöpfend in der Darstellung, ist ein ausgezeichnetes Hülfsmittel für schnelle Orientirung über alle staatsrechtlichen Fragen.

Die Arbeiterfrage.

Eine Einführung.

Von

Dr. Heinrich Herkner,

ord. Professor der Volkswirthschaftslehre an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe in Baden.

gr. 8. 4 Mk., gebunden 5 Mk.

Das obige Werk beabsichtigt den gegenwärtigen Stand der sozialpolitischen Forschung kurz und übersichtlich zusammen zu fassen und damit die Wege zu einem erfolgreichen Studium der Arbeiterfrage zu ebnen.

Verzeichniß
der

Guttentag'schen Sammlung

Deutscher Reichsgesetze
und
Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat.

Deutsche Reichsgesetze grün,
Preußische Gesetze grau cartonnirt.

Berlin SW.48
Wilhelmstraße 119/120
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1895.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat, cartonnirt.

1. **Verfassung des Deutschen Reichs.** Von Dr. **L. von Rönne.** Siebente Auflage. 1 Mark 40 Pf.

2. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen (Post, Impfen, Presse, Personenstand, Nahrungsmittel, Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditätsversich., Gewerbeordnung u. s. w.). Von Dr. **Hans Rüdorff.** Siebzehnte Auflage von Dr. **H. Appelius.** 1 M.

3. **Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Von **W. L. Solms,** Ober-Auditeur und Geh. Justizrath. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 2 M. 60 Pf.

4. **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch** nebst Einführungs- und Ergänzungs-Gesetzen unter Ausschluß des Seerechts. Mit den von dem Reichsgericht und dem früheren Reichs-Oberhandelsgericht angenommenen Rechtsgrundsätzen. Von **F. Litthauer,** Rechtsanwalt. Achte Auflage. 2 M.

5. **Allgemeine Deutsche Wechselordnung** von Dr. **S. Borchardt,** Minister-Resident. Sechste Auflage von **E. Ball,** Rechtsanwalt, und das **Deutsche Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer** nebst den Ausführungsbestimmungen,

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.48, Wilhelmstraße 120.

den Entscheidungen der höchsten Gerichte und dem Wechselstempel-Tarif von **B. Gaupp,** Geh. Regierungsrath. Fünfte vermehrte Auflage. In einem Bändchen. 2 Mark.

6. **Reichs-Gewerbe-Ordnung** nebst allen Ausführungsbestimmungen. Von **T. Ph. Berger.** Fortgeführt von Geheimrath Dr. **L. Wilhelmi.** Dreizehnte umgearbeitete und vermehrte Auflage. 2 Mark.

7. Die **Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem Internationalen Telegraphenvertrag. Von Dr. **P. D. Fischer,** Unterstaatssecretair im Reichs-Postamt. Vierte Auflage. 2 Mark 60 Pf.

8. Die **Reichs-Gesetze über den Unterstützungswohnsitz,** die **Freizügigkeit,** den Erwerb und Verlust der **Bundes- und Staatsangehörigkeit,** nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von **J. Krech,** Geh. Regierungsrath, Mitglied des Bundesamtes für das Heimathswesen. Dritte vermehrte Auflage. 2 M. 25 Pf.

9a. **Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze.** Von **F. Vierhaus,** Oberlandesgerichts-Rath. 2 M. 25 Pf.

9b. **Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Von **M. Werner,** Gerichts-Assessor. 1 Mark 80 Pf.

10. Das **Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 mit den zur Abänderung und Ergänzung desselben erlassenen Gesetzen und Verordnungen. Nebst einer Zusammenstellung der besonderen Vorschriften für einzelne Beamtenklassen. Von **W. Turnau,** Reichsgerichtsrath. Dritte, umgearbeitete Auflage von **Pieper,** Geh. Ober-Regierungsrath. (In Vorbereitung.)

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

11. **Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz,** Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von **R. Sydow.** Sechste vermehrte Auflage. 2 Mark 50 Pf.

12. **Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz** für das Deutsche Reich. Von **A. Hellweg,** Kammergerichtsrath. Siebente Auflage. 1 Mark 60 Pf.

13. **Konkursordnung** mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von **R. Sydow.** Sechste Auflage. 80 Pfennig.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Von **R. Sydow.** Sechste vermehrte Auflage. 80 Pf.

15. **Gerichtskostengesetz und Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher,** für Zeugen und Sachverständige. Mit Kostentabellen. Von **R. Sydow.** Fünfte Auflage. 80 Pfennig.

16. **Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich.** Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte Auflage. 60 Pf.

17. **Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Von **R. Sydow.** Vierte vermehrte Auflage. 60 Pf.

18. Das **Deutsche Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben** in der Fassung des Gesetzes vom 27. April 1894 (Börsensteuergesetz) mit allen Ausführungsvorschriften, Entscheidungen, Registern und Anhang, enth. Tabellen zur Berechnung der Reichsstempelabgaben von **B. Gaupp,** Geh.Regierungsrath. Sechste Auflage von **P. Loeck,** Reg.-Assessor. 3 Mark.

19. Die **Seegesetzgebung des Deutschen Reiches.** Nebst den Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, des Reichsgerichts und der Seeämter. Von Dr. **Knitschky,** Landgerichtsrath. Zweite vermehrte Auflage. 3 M. 80 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.48, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

---

20. **Krankenversicherungsgesetz** vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Von **v. Woedtke,** Kais. Geh. Ober-Regierungsrath. Fünfte Auflage. 2 M.

21. Die **Konsulargesetzgebung** des Deutschen Reiches. Von Dr. **Ph. Zorn,** Professor der Rechte zu Königsberg. 4 Mark.

22a. **Patentgesetz. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern.** Gesetz über Muster- und Modellschutz. Nebst Ausführungsbestimmungen. Von **T. Ph. Berger,** Regierungsrath. Dritte Auflage von Dr. jur. **R. Stephan,** Regierungsrath, Mitglied des Kais. Patentamts. 1 Mark 25 Pf.

22b. **Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von **Stephan,** Regierungsrath, Mitglied des Kais. Patentamts. Dritte Auflage der Erläuterung des Gesetzes über Markenschutz von **Berger.** 90 Pf.

23. **Unfallversicherungsgesetz** vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Von **E. von Woedtke,** Kais. Geheimer Ober-Regierungsrath. Vierte vermehrte Auflage. 2 Mark.

24. **Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften** vom 18. Juli 1884. Von **H. Keyssner,** Kammergerichtsrath und Rechtsanwalt Dr. **H. Veit Simon.** Vierte vermehrte Auflage. 1 Mark.

25. **Das Deutsche Reichsgesetz wegen Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872 mit allen Ausführungsvorschriften. Von **E. Bertho,** Reg.-Rath. 1 Mark 60 Pf.

26. **Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen,** Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen. Von Dr. **R. Koch,** Vice-Präsident des Reichsbankdirektoriums. Zweite Auflage. 2 Mark 40 Pf.

---

27. **Die Gesetzgebung, betr. das Gesundheitswesen** im Deutschen Reich, für Behörden, Aerzte, Apotheker und Gewerbetreibende. Von Dr. jur. **C. Goesch** und Kreisphysikus Dr. med. **J. Karsten.** 1 Mark 60 Pf.

28. **Reichsgesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.** Vom 11. Juli 1887. Von **Leo Mugdan.** 1 Mark 25 Pf.

29. **Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** Vom 1. Mai 1889. Von **Ludolf Parisius.** Sechste verbesserte Auflage. 1 Mark 25 Pf.

30. **Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.** Vom 22. Juni 1889. Von **E. von Woedtke,** Kais. Geh. Ober-Regierungsrath. Fünfte Auflage. 2 Mark.

31. **Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte.** Von **L. Mugdan,** Stadtrath. Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.

32. **Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Vom 20. April 1892. Von **Ludolf Parisius.** Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 1 Mark.

33. **Das Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von Dr. **E. Ball,** Rechtsanwalt. 2 Mark 25 Pf.

34. **Reichsgesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte.** Vom 16. Mai 1894. Von **Hoffmann,** Kais. Geh. Regierungsrath. 95 Pf.

35. **Die Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann,** Kais. Amtsrichter. 2 Mark 25 Pf.

Guttentag'sche Sammlung

Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat, cartonnirt.

1. **Verfassungs-Urkunde** für den Preußischen Staat, nebst Ergänzungs- und Ausführungs-Gesetzen. Mit Einleitung, Kommentar und Sachregister von Dr. **Adolf Arndt.** Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 2 Mark 25 Pf.

2. **Preußische Beamten-Gesetzgebung.** Von **C. Pfafferoth,** Kanzleirath. Zweite neu bearbeitete Auflage. 1 M. 50 Pf.

3. Die Preuß. Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung** in das unbewegliche Vermögen. Von Dr. **J. Krech,** Geh. Reg.-Rath und Prof. Dr. **O. Fischer.** Dritte Auflage. 1 Mark.

4. Die Preuß. Gesetze, betr. das **Notariat in den Landestheilen des gemeinen Rechts und des Landrechts.** Zweite veränderte Auflage. Von **R. Sydow,** Geh. Ober-Postrath und Kammergerichtsrath **A. Hellweg.** 1 Mark 60 Pf.

5. **Gesetz vom 24. April 1854 (betr. die außereheliche Schwängerung)** nebst den dazu ergangenen Präjudikaten ꝛc. Von Dr. **H. Schulze.** 75 Pf.

6. Die **Preußischen Ausführungsgesetze** und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen. Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte und veränderte Auflage. 2 Mark 40 Pf.

7. **Allg. Gerichtsordnung** vom 6. Juli 1793 und Preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1855. Von **F. Vierhaus.** 2 M. 50 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.[48], Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

8. **Vormundschaftsordnung** u. s. w. nebst allen dazu erlassenen Nebengesetzen und Verfügungen. Von **Schultzenstein,** Oberverwaltungsgerichtsrath. Zweite Auflage. 1 Mark 50 Pf.

9. Die **Preußische Grundbuchgesetzgebung.** Mit Einleitung, Formularen, Kosten- und Stempeltabellen. Von Prof. Dr. **O. Fischer,** Dritte vermehrte Auflage. 1 Mark 20 Pf.

10. **Einkommensteuergesetz.** Vom 24. Juni 1891. Von **R. Meitzen,** Geh. Regierungsrath. Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage von **A. Fernow,** Regierungsrath. 1 Mark.

11. **Gewerbesteuergesetz.** Vom 24. Juni 1891. Von **A. Fernow,** Regierungsrath. Zweite verbesserte Auflage. 90 Pfennig.

12. **Allg. Berggesetz** für die Preuß. Staaten. In der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892. Von **E. Engels,** Ober-Bergrath. Zweite vermehrte Auflage. 1 Mark 60 Pf.

13. **Ergänzungssteuer-Gesetz** (Vermögenssteuergesetz). Vom 14. Juli 1893. Von **A. Fernow,** Regierungsrath. Zweite vermehrte Auflage. 1 Mark.

14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893, und Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893. Von **F. Adickes,** Oberbürgermeister in Frankfurt a. M. 1 M.

15. Die **Kreisordnungen** für den Preußischen Staat. Von **O. Kolisch,** Landgerichtsrath. 4 Mark.

16. **Preuß. Ausführungs-Anweisung** zu §§ 16 u. ff. d. Gewerbe-Ordnung betr. Genehmigung gewerblicher Anlagen Von Gewerberath Dr. **v. Rüdiger.** 1 M. 50 Pf.

17. **Preußisches Gerichtskostengesetz.** Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Siméon,** Gerichtsassessor. 1 Mark 40 Pf.

18. **Preuß. Stempelsteuergesetz.** Mit Tabellen u. s. w. Von **B. Gaupp,** Geh. Regierungsrath und Regierungs-Assessor **P. Loeck.** ca. 1 Mark 75 Pf. (In Vorbereitung.)

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.48, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung
№ 7. Deutscher Reichsgesetze. № 7.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Deutsche

Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.

Nebst dem Weltpostvertrag und dem Internationalen Telegraphenvertrag.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. P. D. Fischer,
Wirklicher Geheimer Rath,
Unterstaatssecretair im Reichs-Postamt.

Vierte Auflage.

Berlin SW. 48.
Wilhelmstraße 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1895.

Vorbemerkung.

In der vierten Auflage hat die wichtige Ergänzung berücksichtigt werden können, welche die Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung durch das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs erfahren hat. Sodann ist der Weltpostvertrag in derjenigen Fassung abgedruckt, welche er durch die Beschlüsse der Postkongresse zu Lissabon und Wien erhalten hat. Endlich sind die Aenderungen nachgetragen worden, welche sich aus dem Erlasse einer neuen Postordnung und einer neuen Telegraphenordnung ergeben.

Berlin, im April 1895.

Der Verfasser.

Inhalt.

Abkürzungen.

Abs. = Absatz.
A. Bl. = Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.
A. D. Anw. = Allgemeine Dienstanweisung f. Post u. Telegraphie.
B. G. = Bundesgesetz.
B. G. Bl. = Bundesgesetzblatt.
B. V. = Verfassung des Norddeutschen Bundes.
C. Bl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
G. = Gesetz.
G. P. A. = General-Postamt.
G. P. M. = General-Postmeister.
H. G. B. = Deutsches Handelsgesetzbuch.
J. T. V. = Internationaler Telegraphenvertrag.
P. O. = Postordnung.
Pr. G. S. = Preußische Gesetz-Sammlung.
R. G. = Reichsgesetz.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. P. A. = Reichs-Postamt.
R. V. = Verfassung des Deutschen Reichs.
St. B. = Stenographische Berichte des Reichstages.
Str. G. B. = Deutsches Strafgesetzbuch.
Tel. = Telegraphie.
T. G. = Telegraphengesetz.
T. O. = Telegraphenordnung.
W. P. V. = Weltpostvereins-Vertrag.

I.

Zur Geschichte der Deutschen Post- und Telegraphengesetzgebung.

Bis zu den Ereignissen, welche die Wiedergeburt des Deutschen Reichs herbeiführten, war die Entwickelung der Postgesetzgebung, wie die des Postwesens überhaupt, in den verschiedenen Theilen Deutschlands den erheblichsten Abweichungen unterworfen. Zwar wurde, bald nachdem die während des Mittelalters unterhaltenen Verbindungen durch Boten ꝛc. im 16. Jahrhundert zu wirklichen Postverbindungen vervollkommnet worden waren, von den Kaisern des heiligen römischen Reichs deutscher Nation die Posthoheit als ein kaiserliches Reservatrecht in Anspruch genommen und den von dem gräflichen, später fürstlichen Hause Taxis eingerichteten Posten, unter Verleihung des Reichs-General-Postamts an diese Familie, die Bezeichnung und Privilegien einer Reichspostanstalt beigelegt. Allein jener Anspruch ist von den Reichsständen niemals rechtlich anerkannt worden. Vielmehr bildeten sich in den größeren deutschen Territorien

besondere Staatspostanstalten als Ausfluß der Landeshoheit, und auch von denjenigen Landesherren, in deren Gebieten die Familie Taxis das Postregal ausübte, wurde stets behauptet, daß diese Ausübung nicht auf kaiserlicher Verleihung, sondern auf landesherrlicher Bewilligung beruhte. Eine einheitliche Reichspostgesetzgebung konnte sich hiernach während des römisch-deutschen Reichs nicht entwickeln. Insbesondere kommt den Mandaten, durch welche die Kaiser den Taxisschen Posten Eingang zu verschaffen suchten oder den Betrieb derselben regelten, die Bedeutung von Reichspostgesetzen nicht zu. Wichtiger und fruchtbarer für die Ausbildung des deutschen Postrechts waren die Landesgesetzgebungen. Unter den zahlreichen Postordnungen, die im Laufe des vorigen Jahrhunderts zur Verbesserung der Landespostanstalten ergingen, ragt an Umfang des Geltungsgebiets wie an innerem Werthe hervor Friedrichs des Großen Postordnung für die Preußischen Staaten, vom 26. November 1782. In ihren Fehlern wie in ihren Vorzügen mit den großen Schöpfungen der Fridericianischen Gesetzgebung eng verwandt, schuf die Postordnung von 1782, in Verbindung mit den vorwiegend staatsrechtlichen Bestimmungen, welche das Preußische Allgemeine Landrecht Th. II Tit. 15 Abschn. 4 über das Postregal enthält, für die Verwaltung und den Dienstbetrieb der größten deutschen Landes-Postanstalt, sowie für die rechtlichen Beziehungen derselben zum Staate und zum Publikum eine einheitliche Grundlage, auf welcher das preußische Staatspostwesen einen hohen Grad von Vollkommenheit

erreicht hat. Auch Kursachsen und Hannover zeichneten sich durch die solide Ordnung ihrer Posteinrichtungen aus. Zu übereinstimmenden Grundsätzen über die Begrenzung und den Schutz des Postregals und des Postzwanges, die rechtliche Natur der Post-Transportgeschäfte, die Haftpflicht der Postanstalt und andere Fragen des Postrechts konnten die territorialen Postordnungen bei der großen Verschiedenheit der Auffassungen, von denen die einzelnen Reichsstände bei der Handhabung ihrer Landesposten geleitet wurden, nicht gelangen. Noch bedeutender waren die Abweichungen der innerhalb der einzelnen Postgebiete geltenden Taxen und Gebührensätze.

Der längst morsch gewordene Bau, welcher die heillose Zersplitterung des deutschen Staatswesens noch immer mit dem Schimmer einer Reichsverfassung umgeben hatte, brach in den Stürmen der napoleonischen Kriegszeit vollends zusammen: das Deutsche Reich löste sich im Jahre 1806 auf. An seine Stelle trat nach schweren Wechselfällen des Geschickes der Deutsche Bund.

Für das Postwesen war eine gemeinsame Thätigkeit der Bundesregierungen von vornherein nicht beabsichtigt. Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 (Art. 17) beschränkte sich darauf, dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis den Besitz und Genuß der in den verschiedenen Bundesstaaten von ihm besessenen Posten, oder doch den Anspruch auf angemessene Entschädigung zuzusprechen. Im Uebrigen enthielt die Bundesakte nur die allgemeine,

unfruchtbar gebliebene Zusicherung (Art. 19), daß man bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten in Berathung treten werde. Die Entwickelung der deutschen Postgesetzgebung war nunmehr ausschließlich auf die Rechtsbildung innerhalb der einzelnen deutschen Staaten angewiesen. Während in einer großen Zahl derselben die Ordnung der Postverhältnisse lediglich dem Ermessen der Landesregierungen anheimfiel, wurde anderwärts, namentlich nach Einführung konstitutioneller Staatseinrichtungen, der Weg der förmlichen Gesetzgebung beschritten. Wiederum war es zuerst Preußen, welches in dem Gesetz über das Postwesen, vom 5. Juni 1852, eine den staatsrechtlichen und den volkswirthschaftlichen Anschauungen der Zeit entsprechende Regelung der gesammten Rechtsverhältnisse des Postwesens unternahm. Wohlgeordnete und umfassende Festsetzungen über den Umfang des Postregals und des Postzwanges, über die Garantieleistung, über die besondern Vorrechte der Posten, ausreichende und zugleich milde Bestimmungen für das Poststrafrecht, eine klare Abgrenzung der gesetzlich zu bestimmenden und der im Verordnungswege zu erledigenden Gegenstände zeichnen das Gesetz vom 5. Juni 1852 aus. Durch das G. vom 21. Mai 1860 wurde der Umfang des Postregals und der postzwangspflichtigen Gegenstände noch bedeutend eingeschränkt. Für das preußische Tarifwesen ward eine gleich einheitliche Ordnung nicht erreicht, vielmehr blieben für dasselbe, neben neueren Einzelbestimmungen über das

Briefporto (G. v. 21. Dezbr. 1849 und G. v. 21. März 1861) und den Tarif für Päckereien (G. v. 2. Juni 1852 und G. v. 16. Mai 1853), vielfach die älteren Vorschriften des Porto-Tax-Regulativs v. 18. Dezbr. 1824 und des Regulativs über das Zeitungswesen v. 15. Dezbr. 1821 in Geltung. Dagegen war die Behandlung der Portofreiheiten, mit Ausnahme einzelner Fälle, wo ihre Verleihung im Anschluß an Spezialgesetze erfolgte, von der gesetzlichen Regelung ausgeschlossen. Von den Postgesetzen der übrigen deutschen Staaten sind zu erwähnen das Postg. für das Königreich Sachsen vom 7. Juni 1859, das sich in den meisten Punkten an das preußische G. vom 5. Juni 1852 anschließt, und das hannoversche Post-Taxg. vom 8. August 1862, welches wegen der durchgreifenden gesetzlichen Normirung des Tarifwesens für alle Arten der Postbeförderung Beachtung verdient.

Die Nothwendigkeit, für den Wechselverkehr der deutschen Postanstalten übereinstimmende Grundsätze zu vereinbaren, wurde durch die Verbesserung der einzelnen Staatspostinstitute um so dringender fühlbar. Sie führte, nachdem durch Verträge einzelner Postverwaltungen der Boden für eine umfassendere Einigung vorbereitet worden war, im Jahre 1850 zur Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins, welchem Preußen und Oesterreich mit dem gesammten Umfange ihrer Staatsgebiete, die ämmtlichen deutschen Regierungen (die Betheiligung für Holstein und Lauenburg wurde jedoch von der dänischen Regierung wieder zurückgezogen) und die Fürstlich Taxische Postverwaltung beitraten. Der Postvereinsvertrag vom

6. April 1850, welcher für den Wechselverkehr der Brief- und Fahrpostgegenstände zwischen den Vereinspostverwaltungen gleichmäßige Grundsätze aufstellt, bezeichnet für die Geschichte des deutschen Postwesens und für die Ausbildung des gemeinsamen deutschen Postrechts einen gleich wichtigen Fortschritt. Anfänglich auf die Dauer von zehn Jahren geschlossen, wurde der Vertrag auf Grund periodisch wiederkehrender Konferenzen der betheiligten Verwaltungen durch den revidirten Postvereinsvertrag vom 5. Dezbr. 1851 ersetzt, zu dessen Ergänzung weiterhin die Nachtragsverträge vom 3. Sept. 1855 und 26. Febr. 1857 geschlossen wurden. An die Stelle dieser Vereinbarungen trat schließlich der neue Postvereinsvertrag vom 18. Aug. 1860 (Pr. G. S. 1861 S. 25—56).

Weder die Vervollkommnung einzelner Staatspostinstitute Deutschlands, noch die vertragsmäßige Regelung ihrer wechselseitigen Verkehrsbeziehungen konnten den Mangel einheitlicher Verwaltung und Gesetzgebung auf die Dauer ersetzen. Die Uebelstände, die sich aus der Zersplitterung des deutschen Postwesens mit Nothwendigkeit ergaben, traten in demselben Maße schärfer hervor, als der Verkehr Deutschlands, dem allgemeinen Aufschwunge folgend, sich zu bedeutenderen Dimensionen erhob. Immer klarer ergab sich, daß ohne einheitliche deutsche Staatsgewalt an einheitliche deutsche Postgesetzgebung nicht zu denken war. In den Bestrebungen nach Reform der deutschen Verfassung tritt deshalb im Gefolge der Vorschläge zur Errichtung einer einheitlichen

Centralgewalt stets das Verlangen nach einheitlichen Posteinrichtungen hervor. Die von der Nationalversammlung in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung §§ 41—44 (R.-G. Bl. 1849, 16. Stück) legt der Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen bei, namentlich über Organisation, Tarife, Transite, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen; auch sollten Postverträge mit dem Auslande nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden, und die Reichsgewalt befugt sein, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Entschädigung der Berechtigten, zu übernehmen. Auch der (bei Weil, Quellen und Aktenstücke zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1850, S. 175 ff. abgedruckte) Entwurf einer Reichsverfassung, welcher dem sogenannten Dreikönigsbündniß vom 26. Mai 1849 zwischen Preußen, Sachsen und Hannover zu Grunde gelegt war, hielt in §§ 41 f., wenngleich in etwas abgeschwächter Form, daran fest, der Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen zuzuweisen. Preußen stellte sich daher auch in dieser Hinsicht auf den Boden der im Jahre 1850 aufgegebenen Reformbewegung, indem es in der den Ausbruch des Krieges mit Oesterreich entscheidenden Sitzung des Bundestages vom 14. Juni 1866 die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung vorlegen ließ, nach welcher das Postwesen zu den der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegenden Angelegenheiten gehören sollte.

Der Krieg von 1866 bahnte der Einheit des Postwesens und der Postgesetzgebung den Weg, indem er das deutsche Postgebiet durch die Erwerbung der Elbherzogthümer von dem störenden Einflusse einer ausländischen Verwaltung befreite, die Zahl der selbständigen Postanstalten verringerte und die Ausübung des Postregals allerorten in die Hände von Staatsbehörden legte. Denn die Einverleibung des wesentlichsten Theils seines bisherigen Postgebiets in den preußischen Staat veranlaßte den Fürsten v. Taxis, den Gesammtinhalt der von ihm besessenen Postgerechtsame mit allem Zubehör der Krone Preußen für eine Entschädigung von drei Millionen Thlr. im Vertrage vom 28. Januar 1867 (Pr. G. S. S. 354—360) zu überlassen. Kraft dieses Abkommens und des preuß. Gesetzes vom 16. Februar 1867 (das. S. 353), sowie der Verträge, welche mit den betheiligten Staaten im Juli 1867 geschlossen wurden, übernahm Preußen mit dem 1. Juli 1867 die Ausübung des Postregals in dem gesammten bisher Taxisschen Postgebiete.

Das weitaus wichtigste Ergebniß des Krieges war indessen die Gründung einer einheitlichen Staatsgewalt. Die Errichtung des Nordd. Bundes bezeichnet auch für die Geschichte der deutschen Post sowie für das mit der Post eng verbundene Telegraphenwesen den Beginn einer neuen Epoche. Bisher hatte die Triebkraft ihrer Entwickelung bei den Einzelstaaten beruht. Nunmehr legte die Nordd. Bundesverfassung Art. 4 Nr. 10 dem Bunde die Gesetzgebung und die Beaufsichtigung über das Post-

und Telegraphenwesen bei; ihr Abschnitt VIII bestimmte, daß beide Institute für das gesammte Bundesgebiet als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten einzurichten und zu verwalten seien. Die obere Leitung der Verwaltung wurde dem Bundespräsidium übertragen; die Einnahmen und Ausgaben wurden, unter Wahrung einer Uebergangszeit, für gemeinschaftlich erklärt. Damit war die Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens unwiderruflich in einheitliche Bahnen hinübergeführt.

Von dem verfassungsmäßigen Gesetzgebungsrecht hat der Norddeutsche Bund und sein Nachfolger, das Deutsche Reich, in Bezug auf das Postwesen alsbald einen sehr nachhaltigen, in Beziehung auf die Telegraphie hingegen erst neuerdings und in beschränktem Umfange Gebrauch gemacht.

Der Uebergang der bisherigen Landespostverwaltungen auf den Bund erfolgte am 1. Januar 1868. Mit demselben Tage traten die beiden Gesetze in Kraft, welche zur Ausführung des Abschn. VIII der B. Verf. in der I. Session des Reichstages beschlossen worden waren. Das G. über das Postwesen des Nordd. Bundes v. 2. Nov. 1867 (B. G. Bl. 61) beruhte wesentlich auf dem preuß. Postgesetz vom 5. Juni 1852, es brachte jedoch in mehrfacher Hinsicht freiere Anschauungen zur Geltung. Namentlich wurde der Umfang des Postregals und des Postzwanges beschränkt, die Haftpflicht der Post erweitert, die Zahl der Uebertretungen verringert und ihre Strafe gemildert. Endlich wurde die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses ausdrücklich gewährleistet. — Das G. über

das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 4. November 1867 (B. G. Bl. 75) führte, unter durchgreifender Aufhebung der mehrstufigen Briefportotaxen, welche bis dahin bestanden hatten, als Porto für den einfachen frankirten Brief auf alle Entfernungen den Einheitssatz von 1 Groschen ein; es schuf ferner einen einheitlichen Tarif für den Päckerei- und den Geldverkehr der Post, sowie für die Zeitungsprovision, und es hob eine große Anzahl von Nebengebühren auf, die bisher in den verschiedenen Theilen des Bundesgebietes für einzelne Leistungen zu entrichten gewesen waren. — Das G., betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Nordd. Bundes, vom 5. Juni 1869 (B. G. Bl. 141), unterzog ein Gebiet, das bisher fast ausschließlich der administrativen Behandlung verblieben war, einer durchgreifenden gesetzlichen Regelung. Es beseitigte die zahlreichen Abweichungen, welche aus der territorialen Zersplitterung des Postwesens herrührten, indem es die den regierenden Bundes-Fürsten, ihren Gemahlinnen und Witwen zustehenden Portofreiheiten aufrecht erhielt und nur den Sendungen in reinen Bundesdienst-Angelegenheiten portofreie Beförderung gewährte. Außerdem blieben die Portovergünstigungen der Soldaten einstweilen bestehen. Alle sonstigen Portofreiheiten, namentlich die in Staatsdienstsachen bestandenen, wurden aufgehoben und eine Entschädigung dafür nur insoweit gewährt, als dies mit Rücksicht auf etwa zu Grunde liegende lästige Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig war. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß neue Portofreiheiten oder Ermäßi-

gungen nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden können.

In Folgen der Erweiterung des Nordd. Bundes zum Deutschen Reich traten für das Postwesen und die Postgesetzgebung nicht unwesentliche Veränderungen ein. In den Anschlußverträgen vom Novbr. 1870 und den dazu gehörigen Schluß-Protokollen wurden den einzelnen süddeutschen Staaten in Beziehung auf das Postwesen mehrfache Vorbehalte zugestanden, von denen sich inzwischen manche durch die Entwicklung der Dinge erledigt haben. Gegenwärtig nehmen in Betreff der Postgesetzgebung nur noch Bayern und Württemberg hinsichtlich ihrer innern Postverhältnisse eine Sonderstellung ein, welche auf den Bestimmungen der Versailler Verträge, mit Bayern vom 23. Novbr. 1870 zu III § 4 (B. G. Bl. 1871 S. 9) und mit Württemberg vom 25. Novbr. 1870 Art. 2 Nr. 4 (B. G. Bl. 1870 S. 654) beruht und durch Art. 52 der deutschen Reichsverfassung bestätigt worden ist. — Die Postgesetzgebung des Reichs beruht in allen Stücken auf derjenigen des Nordd. Bundes. Bereits dem ersten deutschen Reichstage wurden zwei Gesetzentwürfe über das Postwesen des Deutschen Reichs und über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vorgelegt. Dieselben wurden in der I. Session des Jahres 1871 berathen und mit mehreren Abänderungen, deren eine den Wegfall des bisher erhobenen Landbriefbestellgeldes anordnete, vom Reichstage angenommen. Die Beschlußfassung über diese Veränderungen wurde vom Bundesrath bis zur Berathung des Reichshaushalt-Etats für 1872 ausgesetzt.

Da inzwischen der Reichstag zur II. Session 1871 einberufen worden war, so wurde, nachdem nunmehr beide Gesetzentwürfe in der Fassung des Reichstages die Zustimmung des Bundesrathes gefunden hatten, für angemessen erachtet, die Entwürfe dem Reichstage nochmals vorzulegen, wo dieselben ohne weitere Veränderung angenommen wurden. Die beiden Reichsgesetze, vom 28. Oktober 1871, über das Postwesen des Deutschen Reichs und über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs sind mit dem 1. Januar 1872 in Kraft getreten und von dem gleichen Tage ab durch das G. vom 4. Novbr. 1871 (G. Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 348) auch in Elsaß-Lothringen eingeführt worden.

In dem G. über das Postwesen des Deutschen Reichs (unten Nr. III) besitzen wir zum ersten Male eine das gesammte deutsche Postgebiet umfassende und auf alle Rechtsverhältnisse der Post sich erstreckende gesetzliche Norm. In engem Anschluß an das G. über das Postwesen des Nordd. Bundes, enthält das Reichspostgesetz mehrfache wichtige Erleichterungen des allgemeinen Verkehrs: die Beschränkungen, welche dem Fuhrgewerbe zum Schutze des Vorrechts der Postenverwaltung bei Beförderung von Personen auferlegt waren, sind weggefallen, und es ist damit die Personen-Beförderung dem Privat-Gewerbebetriebe völlig freigegeben; die Postpflichtigkeit der politischen Zeitungen ist auf öfter als einmal wöchentlich erscheinende Blätter beschränkt und innerhalb des zweimeiligen Umkreises

des Ursprungsortes ganz aufgehoben; die Strafbestimmungen bei Post- und Portodefraudationen sind verringert, das Strafverfahren durch die Einführung der Straffestsetzung mittelst Verfügung wesentlich vereinfacht. — Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen hatte das Reichspostgesetz, wie das Nordd. Postgesetz, sich damit begnügt, auf die bestehenden Landesgesetze und die Konzessions-Urkunden zu verweisen. Inzwischen haben die Rechtsverhältnisse der Post zu den Eisenbahnen in dem G. vom 20. Dezember 1875, betr. die Abänderung des § 4 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Eisenbahnpostgesetz, unten Nr. IV) und den dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen (Nr. V) eine eingehende Regelung erfahren. — Die bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften sind durch die auf Grund des § 50 des Postgesetzes erlassene Postordnung (unten Nr X) getroffen worden.

Das G. über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871 unten Nr. VI schloß sich ebenfalls eng an das Nordd. Posttaxgesetz an, führte jedoch durch die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes eine wichtige Verkehrserleichterung ein. Zufolge Gesetzes vom 17. Mai 1873, betr. einige Abänderungen des G. über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871 (Posttaxnovelle v. 1873, unten Nr. VII) trat mit dem 1. Januar 1874 eine auf einfacheren Grundsätzen beruhende durchgreifende Reform des Tarifs für Postpackete und Postwerthsendungen in Anwendung.

Das Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869 (Nr. IX) hat für das vormals Nordd. Postgebiet und für

Baden zufolge G., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (B. G. Bl. 63) § 2 die Geltung eines Reichsgesetzes erlangt. In Bayern und Württemberg ist es, was den Verkehr dieser Länder unter einander sowie mit den übrigen Theilen des Reichs anlangt, durch G. vom 29. Mai 1872 (R. G. Bl. 167), in Elsaß-Lothringen durch G. vom 1. März 1872 und endlich in Südhessen durch G. vom 20. Dezember 1875 (R. G. Bl. 323) eingeführt worden.

In nachhaltigster und fruchtbarster Weise ist die Wiederaufrichtung einer einheitlichen Staatsgewalt in Deutschland zur Förderung des Postverkehrs mit dem Auslande verwerthet worden. Als Ausfluß der oberen Leitung des Post- und Telegraphenwesens hatte Art. 50 der Verfassung des Norddeutschen Bundes dem Bundespräsidium die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen beigelegt. Durch die zahlreichen Postverträge, welche seit dem Jahre 1867 geschlossen worden waren — mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 21. Oktbr. 1867 (B. G. Bl. 1868 S. 26), Oesterreich-Ungarn 23. November 1867 (B. G. Bl. 1868 S. 69), Norwegen 17. Febr. 1868 (B. G. Bl. 117), Dänemark 7./9. April 1868 (das. 157), Schweiz 11. April 1866 (das. 481), Belgien 29. Mai 1868 (das. 343), Niederlande 1. Septbr. 1868 (B. G. Bl. 1870 S. 547), Italien 11. Novbr. 1868 (B. G. Bl. 1869 S. 55), Schweden 23./24. Febr. 1869 (das. 73) und Großbritannien 25. April 1870

(B. G. Bl. 565) — war nicht nur für jedes der betreffenden Länder eine einheitliche Regelung der früher durch Einzelverträge der Partikularstaaten überaus buntscheckig gestalteten Verkehrsbeziehungen Deutschlands erzielt worden, sondern es war auch gelungen, einem Theile der Verkehrserleichterungen, welche das Inland der norddeutschen Postgesetzgebung verdankte, im Postverkehr Deutschlands mit dem Auslande Geltung zu verschaffen. So war, als der Norddeutsche Bund sich zum Deutschen Reiche erweiterte, der Boden für eine auf einheitlicher Grundlage beruhende Neuregelung des internationalen Postverkehrs deutscherseits nachhaltig vorbereitet.

Der große und fruchtbare Gedanke, nicht blos einzelne Länder unter einander, sondern die Gesammtheit der Kulturvölker zu einer vertragsmäßigen Ordnung des Postverkehrs zu einigen, hat bereits im Jahre 1868 in der im General-Postamt des N. D. Bundes verfaßten Denkschrift, betreffend den allgemeinen Postkongreß, eine bestimmte Gestalt gewonnen. Sie enthält die Grundzüge für die Bildung einer Verkehrsgemeinschaft, welche vorerst aus den europäischen Staaten, Russisch-Asien, der asiatischen Türkei nebst Aegypten, Algerien, den Canarischen Inseln und Madeira, ferner aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada und den sonstigen Besitzungen Englands in Nordamerika, und aus Grönland bestehen sollte. Für den so zu errichtenden Verein nahm die Denkschrift einen einheitlichen Portosatz für Briefe, Drucksachen und Waarenproben, die Portotheilung nach dem Grundsatze gegenseitiger Ausgleichung und die Anerkennung des freien und unent-

geltlichen Transitrechtes in Aussicht. Dem Vorschlage der Denkschrift gemäß hatte die Leitung des N. D. Bundes zu Anfang des Jahres 1869 diplomatische Schritte gethan, um den Zusammentritt eines allgemeinen Postkongresses einzuleiten.

Diese durch den Ausbruch des Krieges mit Frankreich unterbrochene Aktion ist nach Wiederherstellung des Friedens von der Reichsregierung mit vollem Nachdruck wieder aufgenommen worden. In dem Postvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 14. Febr. 1872 (R. G. Bl. 111) war für den Grundsatz des freien Transits und die Portotheilung nach dem einfachen System der gegenseitigen Ausgleichung zum ersten Male die Anerkennung Frankreichs erlangt worden. Damit war eines der mächtigsten Hindernisse weggefallen, welches der allgemeinen Anwendung dieser Grundsätze im Wege gestanden hatte. Noch im Laufe des Jahres 1872 ergingen an die europäischen Staaten und die Regierung der Union Einladungen zu einem Postkongreß, der am 1. Sptbr. 1873 zu Bern zusammentreten sollte.

Nach Beseitigung mehrfacher Schwierigkeiten, welche eine Hinausschiebung dieses Zeitpunktes bedingt hatten, trat der Kongreß am 15. September 1874 in Bern zusammen. Es waren zu demselben die Vertreter der europäischen Staaten, der Vereinigten Staaten von Amerika und von Aegypten erschienen. Den Berathungen wurde der von Deutschland vorgelegte Entwurf zum Allgemeinen Postvertrage zu Grunde gelegt. Dem Urheber des Entwurfs, General-Postdirektor Dr. Stephan,

wurde der Vorsitz der für die Vorberathung gebildeten Generalkommission übertragen. Bereits am 9. Oktober gelang es, die Verhandlungen des Kongresses durch Unterzeichnung des Vertrages und des dazu gehörigen Ausführungsreglements zum Abschlusse zu bringen.

Der Allgemeine Postvereinsvertrag vom 9. Oktober 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 223) nimmt in der Geschichte des Postwesens, ja des internationalen Völkerlebens überhaupt, eine epochemachende Stellung ein. Während frühere Verträge sich mit Erleichterungen des Verkehrs von Land zu Land begnügt hatten, während n den bis dahin abgeschlossenen allgemeinen Telegraphen-iverträgen zwar eine Gleichmäßigkeit der Betriebseinrichtungen, nicht aber Uebereinstimmung der Taxsätze erreicht worden war: behandelt der Vertrag vom 9. Oktober 1874 das gesammte Gebiet der ihm beigetretenen Staaten in Betreff des Briefverkehrs (Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben) als ein einheitliches Postgebiet, innerhalb dessen nicht nur die vollste Freiheit des internationalen Verkehrs gewährleistet, sondern auch die Gleichmäßigkeit der Gebühren, und zwar zu Sätzen, wie sie bisher so wohlfeil nie erreicht worden waren, sicher gestellt ist. Für die Unentgeltlichkeit des Transits waren Grundlagen gewonnen, welche auch diesem wichtigen Prinzip in weitem Umfange Geltung verschafften und für nahe Zukunft volle Anerkennung versprachen. Der feste Bestand der durch den Verein geschaffenen völkerrechtlichen Institution und der weitere Ausbau derselben war nicht nur durch periodisch wiederkehrende

Kongresse, sondern auch durch die Errichtung einer dauernden Centralstelle für den Austausch der auf den Verein bezüglichen Angelegenheiten, des internationalen Postbüreaus zu Bern, sicher gestellt. Die breite und feste Grundlage, auf welche der Verein sich stützte, gestattete sowohl die räumliche Ausdehnung seines Wirkungskreises als auch die Erweiterung seiner Ziele.

Nach beiden Richtungen hat der Berner Vertrag sich auf das Glänzendste als ein gesunder und lebenskräftiger Organismus bewährt. Am 1. Juli 1875, dem Beginne seiner Wirksamkeit, gehörten ihm an: Deutschland, Belgien, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei, Aegypten und die Vereinigten Staaten von Amerika. Am 1. Januar 1876 vollzog Frankreich, dem der Berner Vertrag das Protokoll offen gehalten hatte, mit Algerien seinen Beitritt. Am 1. Juli 1876 folgten die übrigen französischen Kolonien und das weite Gebiet von Britisch-Indien. Im Weiteren schlossen sich an: 1877 die britischen Kolonialverwaltungen von Ceylon, den Straits Settlements, Mauritius und Hongkong in Asien, von Trinidad, Britisch-Guyana, den Bermudas-Inseln und Jamaika in Amerika, die Kolonien von Niederland und Spanien, Japan, Brasilien, die portugiesischen Kolonien, Persien, Grönland, die dänischen Antillen; 1878 die Argentinische Republik, Canada; 1879 Britisch-Honduras, Falklands-Inseln, die britischen Kolonien in Westafrika, Freistaat

Honduras, Liberia, Mexiko, Salvador, Bulgarien; 1880 Venezuela, Ecuador, Uruguay, S. Domingo; 1881 Chile, Columbien, Haiti, Paraguay, Guatemala; 1882 Hawaii, Nicaragua; 1883 Costarica; 1885 Siam; 1886 der Congostaat, Bolivien; 1887/88 die deutschen Kolonial- und Schutzgebiete in Afrika und Australien; 1888 Tunis; 1891 die australischen Kolonien, Fidschi-Inseln und Britisch-Neuguinea. 1892 die Südafrikanische Republik (Transvaal) und Natal; 1. Januar 1895 das Kapland.

Nachdem so alle fünf Welttheile mit der weitaus größten Zahl der Kulturstaaten ihren Beitritt vollzogen haben, kommt der Umfang des Vereins dem der civilisirten Welt nahezu gleich; er führt den auf dem Postkongreß zu Paris 1878 angenommenen Namen „Weltpostverein" mit vollem Recht.

Hand in Hand mit dieser räumlichen Ausdehnung hat sich auch der innere Ausbau des Vereins in glücklich fortschreitender Weise vollzogen.

Der am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossene, am 1. April 1879 in Geltung getretene Vertrag (R.G.Bl. 1879 S. 83), zum ersten Male amtlich Weltpostvertrag genannt, hat auf den durch den Berner Vertrag eröffneten Bahnen weitere erhebliche Fortschritte zur allgemeinen Durchführung des unentgeltlichen Transits und zur Befestigung der völkerrechtlichen Vereinsgemeinschaft zu verzeichnen. Der deutsche Text des Weltpostvertrages ist unter Nr. XI in derjenigen Fassung abgedruckt, welche er auf dem Postkongreß zu Wien am 4. Juli 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 503 ff.) erhalten hat.

An diese Magna Charta des Weltpostverkehrs haben sich seitdem eine Reihe anderer internationaler Abkommen angeschlossen, in denen die durch den Berner Vertrag zur Geltung gelangten Grundsätze über das Gebiet der Briefpost hinaus zur Erleichterung anderer Zweige des Postverkehrs mit wachsendem Erfolge verwerthet worden sind.

1. Die Beförderung von Briefen mit Werthangabe bildet zwar nicht in gleichem Maße wie diejenigen der Briefpostsendungen einen unveräußerlichen Bestandtheil der dem Postinstitut obliegenden Aufgaben; sie wird jedoch von einem sehr großen Theil der Postverwaltungen betrieben und stellt einen wichtigen Theil des internationalen Postverkehrs dar. Der Pariser Kongreß hat der einheitlichen Regelung des Geldverkehrs der Post die Wege gebahnt. Gleichzeitig mit dem Weltpostvertrage wurde das Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, vom 1. Juni 1878 (R. G. Bl. 1879 S. 102 ff.) von Deutschland Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den dänischen Kolonien, Aegypten, Frankreich nebst Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal nebst Kolonien, Rumänien, Schweden und der Schweiz unterzeichnet, durch welches vom 1. April 1879 ab zwischen den Gebieten der theilnehmenden Staaten Werthbriefe bis zu einem von den Theilnehmern zu bestimmenden Meistbetrage von nicht unter 5000 Franken gegen gleichmäßige Gebühren und gleichmäßige Haftpflicht zur Beförderung zugelassen werden. Nachträglich sind noch Argentinien, Bulgarien, Chile, Kamerun,

Salvador, Spanien und die Türkei beigetreten. Durch das in Lissabon geschlossene Zusatzabkommen vom 21. März 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 97) ist, außer anderen Verkehrserleichterungen, insbesondere die Minimalgrenze des Meistbetrages der zulässigen Werthangabe auf 10000 Franken erhöht worden. Gemäß der den Theilnehmern zustehenden Befugniß, besondere Abkommen zur weiteren Erleichterung des Austausches von Briefen mit Werthangabe unter sich bestehen zu lassen, sind für den Austausch von Werthbriefen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, sowie zwischen Deutschland und der Schweiz die Bestimmungen der bezüglichen Postverträge aufrecht erhalten worden.

2. Für den Austausch internationaler Postanweisungen wurde auf dem Pariser Kongresse das Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen vom 4. Juni 1878 (R. G. Bl. 1879 S. 112) von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Schweden und Schweiz geschlossen, nach welchem Postanweisungen bis zum Betrage von 500 Franken zwischen den betheiligten Staaten unter gleichen Bedingungen zum Austausch gelangen. In dem zu Lissabon hierzu geschlossenen Zusatzabkommen vom 21. März 1885 (R. G. Bl. 1886 S. 100) haben die Theilnehmer sich neben anderen Verkehrserleichterungen über die Grundlagen eines internationalen Ausschusses von telegraphischen Postanweisungen verständigt. Dem Pariser Uebereinkommen sind nachträg-

lich die deutschen, dänischen, französischen, niederländischen und portugiesischen Kolonien, ferner Argentinien, Bulgarien, Chile, Griechenland, Japan, Liberia, Salvador, Siam und Uruguay beigetreten. Für Postanweisungen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg, Dänemark und Konstantinopel bestehen billigere Tarifsätze als die im Uebereinkommen vorgesehenen. Der Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und Großbritannien, Britisch-Indien und den Britischen Kolonialstaaten in Amerika, Afrika und Australien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Hawaii richtet sich nach desfallsigen besonderen Vereinbarungen.

3. Gegen den weiteren Vorschlag Deutschlands, Postpackete bis zum Gewichte von 3 Kilogramm im internationalen Postverkehr zuzulassen, hatten sich auf dem Pariser Kongreß noch Bedenken erhoben. Indessen gelang es bereits im zweitfolgenden Jahre, zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Aegypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederland, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und der Türkei eine Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen vom 3. November 1880 (R. G. Bl. 1881 S. 69) zu Stande zu bringen, nach welcher Postpackete bis zum Gewichte von 3 Kilogramm unter gewissen Raumbeschränkungen gegen gleichmäßige Gebühren zur Beförderung zwischen den Vertragsstaaten zugelassen wurden. Durch das Lissaboner Zusatzabkommen v. 21. März 1885 (R. G. Bl. 1886 S. 104) ist nicht nur das Meistgewicht

der Postpackete unter Beibehaltung der bisherigen Taxen auf 5 Kilogramm erhöht, sondern auch die Versendung von Postpacketen unter Werthangabe und gegen Nachnahme bis zu gewissen Meistbeträgen zwischen den Vertragstheilnehmern zugelassen worden. Beiden Abkommen sind nachträglich Argentinien, Chile, Columbien, Griechenland, Paraguay, die deutschen, dänischen, französischen, niederländischen und portugiesischen Kolonien, Uruguay und Venezuela beigetreten. Zwischen Deutschland und Großbritannien besteht ein Postpacketaustausch auf Grund eines besonderen Abkommens, das sich im Wesentlichen an die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 3. November 1880 anschließt. Für den deutschen Postpacketverkehr mit Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Luxemburg und der Schweiz sind die bezüglichen besonderen Postverträge aufrecht erhalten worden. Für die Frage, ob, in welchem Umfange und zu welchen Bedingungen Packete, die wegen ihres Umfanges oder Gewichts über den Begriff der Postpackete im Sinne der Uebereinkunft vom 3. November 1880 bz. des Lissaboner Zusatzabkommens hinausgehen, nach dem Auslande befördert werden können, sind die Einzel-Postverträge Deutschlands mit den betreffenden Ländern maßgebend geblieben.

4. Bezüglich des Postauftragsdienstes ist am 21. März 1885 in Lissabon ein Uebereinkommen (R.G.Bl. 1886 S. 115) zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Aegypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, Rumänien und der Schweiz geschlossen worden, wonach die Einziehung von Quittungen,

Wechseln und sonstigen Handelspapieren bis zum Meistbetrage von 1000 Franken für die einzelne Sendung innerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten in gleichmäßiger Weise und gegen gleiche Gebühren geregelt worden sind. Diesem Uebereinkommen sind nachträglich Chile, Niederland und Niederland-Ostindien, Norwegen, Salvador und Schweden beigetreten.

5. Endlich ist, nachdem der Zeitungsdebit durch eine Reihe von Einzelverträgen in den internationalen Postdienst eingeführt worden war, auf dem Wiener Postkongreß ein Uebereinkommen vom 4. Juli 1891 (R. G. Bl. 1892 S. 588 ff.) zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Italien, Luxemburg, Niederland, Schweden und Norwegen, Portugal, Rumänien, der Schweiz, der Türkei, Aegypten und Uruguay geschlossen worden, vermöge dessen vom 1. Januar 1893 ab in den Vertragsländern bei der Post auf die in allen anderen Vertragsländern erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften abonnirt werden kann.

Der Wortlaut der vorstehend erörterten fünf Nebenabkommen, welcher in ihrer auf dem Wiener Postkongreß erhaltenen Fassung im R. G. Bl. 1892 S. 535 ff. deutsch und französisch abgedruckt ist, ist nebst den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen in beiden Sprachen in der besonderen Ausgabe des Weltpostvertrages und der Nebenabkommen (Berlin 1892, Reichsdruckerei) enthalten. Die für den Auslandsverkehr sich ergebenden Tarifsätze und sonstigen Bedingungen sind im Einzelnen aus den von der Reichspostverwal-

tung veranstalteten Ausgaben des Briefposttarifs und des Packetposttarifs (Berlin 1892, Reichsdruckerei) ersichtlich.

Die Telegraphie bietet bei der lebhaft fortschreitenden Entwickelung, in welcher ihre technische Ausbildung noch immer begriffen ist, für die gesetzliche Feststellung der sie betreffenden Rechtsverhältnisse erhebliche Schwierigkeiten. Während eine solche trotzdem in mehreren Auslandsstaaten — in Frankreich durch G. vom 29. Oktober 1870, in Belgien durch G. vom 1. März 1851, in den Niederlanden durch G. vom 7. März 1852 und vom 11. Dezember 1861, in der Schweiz durch G. vom 18. Dezember 1867 erfolgt ist, hatten sich in Preußen die Verhältnisse der Telegraphie ausschließlich kraft administrativer Anordnungen geregelt. Dabei ist es ein volles Vierteljahrhundert hindurch auch im Nordd. Bunde und im Deutschen Reiche verblieben. Die Bestimmung des Art. 48 Abs. 1 der Nordd. Bundesverfassung, nach welcher das Postwesen und das Telegraphenwesen für das gesammte Bundesgebiet als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet werden, ist von der Bundes- und demnächst von der Reichsregierung stets dahin aufgefaßt worden, daß mit dem Postwesen auch das Telegraphenwesen in demjenigen Umfange, in welchem es bei Erlaß der Verfassung in Preußen bestanden hatte, als Regal auf den Nordd. Bund und seinen Rechtsnachfolger, das Deutsche Reich, übergegangen sei, und es ist auf dieser Rechtsgrundlage die Telegraphie mit Einschluß der seit ihrem Auftreten alsbald unter sie einbegriffenen Telephonie thatsächlich in Deutschland als Regal gehandhabt worden,

obwohl es an einer Strafbestimmung zum Schutze des Regals fehlte. Der Weg der Gesetzgebung ist erst beschritten worden, als die Rechtsprechung Zweifel über die Rechtmäßigkeit des der Verwaltung bei Ausübung des Regals gewährten polizeilichen Schutzes zu erkennen gab. Der im Jahre 1891 eingebrachte Gesetzentwurf hatte den Zweck, diese Zweifel durch eine deklaratorische Feststellung und Begrenzung des Telegraphenregals zu beseitigen. Er ist während seiner ausführlichen Berathung im Reichstage*) durch eine Reihe von Bestimmungen, die das Rechtsverhältniß zwischen der Verwaltung und dem korrespondirenden Publikum betreffen, ergänzt worden, so daß das G. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs, vom 6. April 1892 (unten Nr. XII) trotz seiner Kürze als der Anfang einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Telegraphie mit Einschluß der Telephonie bezeichnet werden darf. Daneben sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zum Schutze der Telegraphenanlagen und des telegraphischen Verkehrs (§§ 317 bis 320) sowie zum Schutze des Telegraphengeheimnisses (§ 355) in Kraft geblieben. Für die Beziehungen zum Publikum ist die vom Reichskanzler erlassene Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891 (unter Nr. XIII) maßgebend.

---

*) Der Gang dieser Berathungen und die dabei erörterten Streitpunkte sind eingehend dargelegt in dem Aufsatz von P. D. Fischer über das neue Deutsche Telegraphengesetz in Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft Bd. XVI, 645–688.

Dem kosmopolitischen Charakter der Telegraphie gemäß hat frühzeitig die Nothwendigkeit vorgelegen, die internationalen Beziehungen des Instituts vertragsmäßig auszubauen und zu befestigen. An die Stelle von Einzelverträgen waren durch den am 25. Juli 1850 zwischen Preußen, Oesterreich, Bayern und Sachsen errichteten Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein, sowie durch den Anschluß der west- und südeuropäischen Staaten an Frankreich, Gruppen getreten, welche unter einander durch einen im Jahre 1852 von Preußen mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Vertrag engere Beziehungen eingegangen waren. Auf diese partiellen Einigungen gestützt, vollzog sich auf der von den Vertretern der meisten europäischen Telegraphenverwaltungen beschickten Konferenz zu Paris im Jahre 1865 die Bildung des Allgemeinen Telegraphenvereins. Der Pariser Vertrag ist für die Geschichte des Telegraphenwesens insofern von weittragender Bedeutung, als in demselben zum ersten Male eine gemeinsame Ordnung des technischen Betriebes, sowie des Annahme-, Beförderungs- und Bestellungsdienstes für internationale Telegramme erreicht wurde; zugleich war die periodische Wiederkehr gemeinschaftlicher Berathungen vereinbart und damit ein ständiges Organ für die weitere Ausbildung des Vereins erreicht worden. Auf den folgenden Konferenzen in Wien 1868, Rom 1871/72, St. Petersburg 1875, London 1879, Berlin 1885 und Paris 1890 ist auf diesen Grundlagen mit Erfolg weiter gebaut worden. Der Internationale Telegraphenvertrag, dessen deutscher Text

nach der zu St. Petersburg am 10./22. Juli 1875 beschlossenen Fassung unter Nr. XIV abgedruckt ist, enthält nebst der dazu gehörigen Ausführungsübereinkunft das Grundgesetz einer völkerrechtlichen Verkehrsgemeinschaft, welcher sämmtliche europäische Staaten, Britisch-Indien und die britischen Kolonialstaaten in Südafrika und in Australien, die meisten französischen und niederländischen Kolonien, Aegypten, Persien, Japan, Siam und Brasilien angehören, und der sich auch die Mehrzahl der großen Privatgesellschaften angeschlossen haben, in deren Besitz sich die bedeutendsten unterseeischen Telegraphenkabel befinden. Innerhalb dieses umfassenden Vereins ist die technische Behandlung, der Betrieb und die äußere Ordnung des internationalen Telegraphenverkehrs übereinstimmend geordnet.

Für das Tarifwesen war eine einheitliche Ordnung anfangs nicht unter die Aufgaben des Telegraphenvereins aufgenommen worden, da sowohl über die Grundlagen, als auch über die Höhe und die Theilung der Gebühren wesentlich abweichende Ansichten und Interessen zwischen den Vertragstheilnehmern vorherrschten. Diese Schwierigkeiten wurden durch die Ausdehnung der vorwiegend in den Händen von Privatgesellschaften befindlichen Unterseeverbindungen noch bedeutend vermehrt. Demzufolge hat noch der Vertrag von St. Petersburg sich für die Tariffrage mit der Aufstellung von Grundlagen begnügt, welche in der Hauptsache, der Höhe des Tarifs, eine einheitliche Regelung durchaus vermissen lassen. Von der deutschen Telegraphenverwaltung, deren Leiter schon auf

der Petersburger Konferenz auf das Zweckwidrige und Bedenkliche dieses Zustandes hingewiesen hatte, ist auch auf diesem Gebiete die Herstellung einer wirklichen internationalen Ordnung, und zwar auf der Grundlage des im innern deutschen Verkehr seit 1876 angenommenen Worttarifs, mit Nachdruck verfochten worden. Seit der Telegraphenkonferenz zu Berlin 1885 sind wichtige Fortschritte zur Einheitlichkeit des internationalen Telegraphentarifs errungen worden, indem vom 1. Juli 1886 ab für die europäischen Staaten, vorbehaltlich gewisser Modifikationen für Staaten von besonders geringem und besonders umfangreichem Gebiet, eine einheitliche Terminal- und Transitgebühr von 10 bz. 8 Centimen für das Wort, zur Annahme gelangt ist. Gleichzeitig sind auch für den außereuropäischen Verkehr erhebliche Tarifermäßigungen erzielt worden. Ein durchgreifenderer Antrag der Reichs-Tel.-Verwaltung, wonach für den innereuropäschen Verkehr ein wirklich einheitlicher Tarif und eine den Grundsätzen des Weltpostvertrages nachgebildete Vereinfachung der Abrechnung erstrebt wird, ist weder auf der Konferenz zu Berlin, noch auf derjenigen zu Paris (1890) zur Annahme gelangt. — Eine Zusammenstellung des jetzt gültigen Telegrammtarifs ist unter Nr. XV abgedruckt.

II.

Verfassung des Deutschen Reichs

vom 16. April 1871.

Abschnitt VIII. Post- und Telegraphenwesen.

R. G. Bl. S. 76—78.
Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1871.
In Elsaß-Lothringen eingeführt durch Verordnung v. 14. Oktbr. 1871
(G. Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 347).

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

a. Das Post- und Telegraphenwesen unterliegt, nach Art. 4 Nr. 10 der R. V., der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs, jedoch in Bayern und Württemberg nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52.

b. Die Mitwirkung des Bundesrathes bei Ausübung der dem Reich bezüglich des Post- und Telegraphenwesens zustehenden Befugnisse regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften in Art. 6—10

der R. V. Gemäß Art. 8 Nr. 5 besteht im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen.

c. Die Verwaltung des Reichs-Post- und Telegraphenwesens, welche kraft Erl. v. 18. Dezbr. 1867 (B. G. Bl. S. 328) unter Leitung des Reichskanzlers vom Kaiserlichen General-Postamt und von der Kaiserlichen General-Direktion der Telegraphen geführt wurde, ist durch Erl. v. 22. Dezbr. 1875 (R. G. Bl. S. 379) vom 1. Januar 1876 ab zu einem einheitlichen Ressort unter der Leitung des General-Postmeisters verbunden worden und führt laut Erlaß v. 23. Febr. 1880 (R. G. Bl. S. 25) die Bezeichnung: Reichs-Postamt.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

a. Vgl. Anm. c zu Art. 48. Sämmtliche Post- und Telegraphenbehörden sind Reichsbehörden und werden als Kaiserliche Post- bezw. Telegraphenbehörden bezeichnet. Erl. v. 3. August 1871 (R. G. Bl. S. 318).

b. Nach R. G. v. 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, § 2 sind die Post- und Telegraphenbeamten sämmtlich Reichsbeamte. Zur Herstellung der Einheit in der Qualifikation

der Beamten dienen die Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienste v. 1. Oktbr. 1882 (Allg. D. Anw. X. 1) nebst den Anweisungen für die Assistenten-, die Sekretärprüfung und für die höhere Verwaltungsprüfung.

c. Insoweit Postverträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, die nach Art. 4 Nr. 10 u. 48 Abs. 2 der R. V. in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist nach Art. 11 zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich. Vgl. Posttax-G. § 11, Anm. a u. b. Beim Abschluß der Telegraphenverträge findet gemäß Art. 48 R. V. eine Mitwirkung des Bundesrathes und des Reichstages nicht statt.

d. Der Diensteid aller Reichsbeamten, deren Anstellung vom Kaiser ausgeht, ist durch V. v. 29. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 303) auf Grund des Art. 18 R. V. normirt worden. Für die Beamten in Elsaß-Lothringen schreibt das G., betr. die Vereidigung der Staatsbeamten, vom 20. Septbr. 1871 (G. Bl. f. Elsaß-Lothringen 339) die Form des Diensteides vor.

e. Gemäß der im letzten Abs. gedachten Verträge übte Preußen das Postregal aus in Hessen, den Thüringischen Staaten mit Ausnahme von Altenburg, in Anhalt, Waldeck und beiden Lippe; die Verwaltung des Postwesens in Altenburg stand der Krone Sachsen zu. — Die Ausübung der Telegraphie stand Preußen vertragsmäßig zu in Sachsen, Hessen, Braunschweig, Anhalt, den Fürstenthümern Schwarzburg, Waldeck, Lippe u. Reuß ä. L. Von denjenigen Bundesstaaten, welche eine selbstständige Post- und Tel.-Verwaltung besaßen, hat Oldenburg das Anstellungsrecht aus Art. 50 an das Reich übertragen; in Sachsen, Baden, beiden Mecklenburg und Braunschweig ist die Ausübung dieses Rechts durch besondere Vereinbarungen geregelt; in Altenburg ist nach Aufhebung des mit Sachsen bestandenen Vertrages das Anstellungsrecht ebenfalls dem Reiche übertragen worden. In den Hansestädten werden auf Grund der Art. 51 N. B. V. alle Post- und Telegraphenbeamten vom Kaiser angestellt.

Art. 51. **Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Post-**

verwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Die Uebergangsbestimmung des Art. 51 ist, nachdem die in der Nordd. Bundesverfassung angeordneten, mit dem 1. Januar 1868 begonnenen acht Jahre Ende 1875, für Baden 1879, abgelaufen waren, außer Kraft getreten.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg

keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

a. Diese Sonderstellung beruht auf den Versailler Verträgen mit Bayern v. 23. Novbr. 1870 zu III § 4 (B. G. Bl. 1871 S. 9) und mit Württemberg v. 25. Novbr. 1870 Art. 2 Nr. 4 (B. G. Bl. 1870 S. 654).

b. Wegen Regelung des Verkehrs mit dem Auslande vgl. Art. 50 u. Anm. c daselbst.

c. Der Postvertr. zwischen dem Nordd. Bunde, Bayern, Württemberg u. Baden v. 23. Novbr. 1867 (B. G. Bl. 1868 S. 41) bestimmt im Art. 49 Abs. 2 u. folgende:

„Bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen wird, wenn zwei oder mehrere der Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages mit einem und demselben ausländischen Staate in unmittelbarem Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrages beabsichtigt, den anderen beim direkten Postverkehr mit dem betreffenden Lande betheiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht Kenntniß geben zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung über das in dem Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des Deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen.

Insoweit als eine solche Verständigung stattgefunden hat, werden die dabei betheiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahirenden Theile durch den anderen nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen wird durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragschließenden Deutschen Verwaltung zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr anderer Deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen soll für alle Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages obligatorisch sein, sobald bei den Festsetzungen über den Portobezug nicht unter das interne Deutsche Porto herunter gegangen ist. Hat in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto vereinbart werden müssen, so bleibt die Theilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages dem Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt."

III.

Gesetz
über
das Postwesen des Deutschen Reichs.
Vom 28. Oktober 1871.

R. G. Bl. 347—358.
Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1871.
Gesetzeskraft mit dem 1. Januar 1872 (§ 52).
In Elsaß-Lothringen eingeführt durch G. v. 4. Novbr. 1871.
(G. Bl. f. Elsaß-Lothringen 348—360).

Zum Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs ist ein ausführlicher Kommentar vom Wirkl. Geh. Ober-Postrath Dr. Dambach (5. Aufl. Berlin 1892 bei Enslin) erschienen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§ 1. Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach

anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

a. Vgl. Strafbestimmung im § 27 Nr. 1.

b. Die Postpflichtigkeit der Zeitungen, welche in Preußen anfänglich nach Post-G. v. 5. Juni 1852 § 5 Nr. 2 alle der Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter umfaßte, dann durch G. v. 21. Mai 1860 § 3 auf politische Zeitungen beschränkt wurde, ist in dieser Beschränkung ins Nordd. Post.-G. v. 2. Novbr. 1867 § 2 übergegangen und besteht jetzt nur für politische Zeitungen, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen. Der Antrag, daß diese Bestimmung auf Bayern und Württemberg keine Anwendung finden solle, wurde im Reichstage abgelehnt. St. B. 735.

§ 2. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten

oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückzubringen.

§ 3. Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

a. Die im 1. Satz ausgesprochene Pflicht der Post beschränkt sich nicht auf postzwangspflichtige Gegenstände. — Vgl. auch § 15 und P. O. § 11 IV u. T. G. § 5.

b. Ueber die Beschaffenheit der einzelnen Arten von Postsendungen, insbesondere über Adresse, Aufschrift, Verpackung und Verschluß derselben, sowie über Ort und Zeit ihrer Einlieferung zur Post setzt P. O. § 1—30 das Nähere fest.

c. Ein Verbot von Zeitungen findet nach dem Reichs-Preß-G. v. 7. Mai 1874 § 14 (R. G. Bl. 67) nur bei im Auslande, erscheinenden periodischen Druckschriften statt. Ueber die Beschlagnahme von Zeitungen vgl. daselbst §§ 23—29.

d. Die Zeitungsprovision ist gesetzlich normirt durch Posttax-G. § 10.

e. Ueber die Beförderung außergewöhnlicher Zeitungs-Beilagen durch die Post vgl. P. O. § 15 X ff.

§ 4. **Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt**

es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits ertheilten Konzessionsurkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

An Stelle des § 4 ist seit dem 1. Januar 1876 das Eisenbahn-Post-G. v. 20. Dezbr. 1875 (R. G. Bl. 318) getreten. Vgl. unten Nr. IV.

§ 5. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. **Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.**

a. Die reichsgesetzliche Regelung ist durch die Reichsjustizgesetze erfolgt. Vgl. Strafprozeßordnung §§ 99, 100. Konkursordnung § 111, T. G. § 8.

b. Unbefugte Eröffnung von Briefen wird nach Str. G. B. § 260 gesetzwidrige Eröffnung und Unterdrückung von der Post anvertrauten Briefen durch Postbeamte nach §§ 354 u. 358 das. bestraft.

c. Vgl. P. O. §§ 37, 46 III.

Abschnitt II.

Garantie.

§ 6. Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung
 1) der Briefe mit Werthangabe,
 2) der Packete mit oder ohne Werthangabe,

II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen, **denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.**

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder

b) durch die unabwendbaren Folgen eines Natur-

ereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder

c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

a. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Frachtgeschäft, Art. 390 ff., insbesondere über die Haftpflicht des Frachtführers, das. Art. 395 ff., finden auf die Beförderung von Gütern durch die Post nur insoweit Anwendung, als nicht durch das Postgesetz und die Postordnung ein anderes bestimmt ist. Vergl. Art. 421 H. G. B.

b. Der Ersatzanspruch steht dem Absender zu, weil dieser durch die Einlieferung der Sendung einen Vertrag mit der Postverwaltung eingeht (§ 50). Der Absender kann den Anspruch jedoch an den Adressaten abtreten.

c. Da die Ersatzverbindlichkeit der Post durch die reglementsmäßig erfolgte Einlieferung bedingt ist, so hat der Absender alle Nachtheile selbst zu vertreten, welche erweislich aus der postordnungswidrigen Adressirung, Aufschrift, Verpackung und Verschließung der

Sendung (P. O. § 27 III) oder sonstigen ordnungswidrigen Beschaffenheit derselben (z. B. P. O. § 11, 12) hervorgegangen sind.

d. Wegen der Höhe der Ersatzleistung vgl. § 8, 9, 12. Für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn leistet die Post keinen Ersatz.

e. Estafettendienst findet seit 1. Juli 1892 nicht mehr statt. Vgl. Anm. 6 zu P. O. Ueberschrift.

f. Die Garantie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge ist ebenfalls dadurch bedingt, daß die Postanweisung ordnungsmäßig eingeliefert ist. P. O. § 19, 20.

§ 7. Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

a. Die Ersatzleistung für Beschädigungen des Inhalts ohne äußerliche Verletzung und ohne Gewichtsverminderung der Sendungen (z. B. durch Eindringen von Flüssigkeiten) wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

b. Diese Vermuthung (Satz 2) kann nur durch vollständigen vom Absender zu erbringenden Beweis des Gegentheils beseitigt werden.

§ 8. Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde

gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

a. Die Werthangabe muß ordnungsmäßig bewirkt sein, P. O. § 7.

b. Vgl. H. G. B. Art. 396, Str. G. B. § 263, 267, 268.

§ 9. Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramm) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewichte von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

Bei Verlust bz. Beschädigung eines Theils der Sendung wird der wirkliche Schaden bis zum Betrage von 3 Mark für jedes Pfund der ganzen Sendung ersetzt.

§ 10. Für eine rekommandirte Sendung **sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung** (§ 6 II) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

a. Rekommandirte Sendungen heißen jetzt Einschreibsendungen. P. O. § 18.

b. Die Ersatzleistung tritt nur bei völligem Verlust der Sendung ein. Für theilweisen Verlust und für Beschädigung, sowie

für Schaden durch verzögerte Beförderung oder Bestellung wird bei Einschreibsendungen kein Ersatz geleistet, vergl. § 6 u. 12. Für Beschädigung ꝛc. eingeschriebener Packete wird wie für Packete ohne Werthangabe (§ 9) gehaftet.

c. Estafettendienst findet nicht mehr statt vergl. P. G. § 6 e.

§ 11. Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagiergutes nach Maßgabe der §§ 8 und 9, und

2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

a. Zu 1) P. O. § 58—60.

b. Zu 2) vgl. R. G. v. 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Die Ersatzpflicht der Post ist erheblich beschränkter.

c. Ueber die Extrapostbeförderung vgl. P. O. § 63 ff.

§ 12. Eine weitere, als die in den §§ 8, 9, 10 und 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer

Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Für Postnachnahmebriefe (P. O. § 21) leistet die Post keine Garantie, für undeklarirte Packete mit Postnachnahme haftet sie lediglich nach § 9; für eingelöste Nachnahmebeträge wird wie für Einzahlungen auf Postanweisungen gehaftet. — Bei Postaufträgen (P. O. § 22 XIX) wird für Beförderung der Postauftragsbriefe wie für eingeschriebene Briefe, für die eingezogenen Beträge wie für die Einzahlungen auf Postanweisungen gehaftet.

§ 13. Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

Ein Verzeichniß der im Reichs-Postgebiete fungirenden Ober-Postdirektionen ist im P. u. T. A. Bl. 1876 Nr. 1 veröffentlicht.

In Bayern werden die Funktionen derselben wahrgenommen durch die Ober-Postämter in Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer, Würzburg; in Württemberg durch die General-Direktion der Posten und Telegraphen.

§ 14. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird **nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch** durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§ 13) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch

eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

a. Nach H. G. B. Art. 408 verjährt der Ersatzanspruch an den Frachtführer nach einem Jahr. Im Weltpostverkehr verjährt der Anspruch auf Entschädigung für den Verlust von Einschreibsendungen ebenfalls erst in einem Jahre. (W. P. V. Art. 6).

b. Die fett gedruckten Worte sind durch § 13 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung aufgehoben, da die Klageanmeldung in das System der Reichs-Justizgesetze nicht aufgenommen worden ist.

c. Reklamationen bz. Klagen gegen eine nicht zuständige Postbehörde unterbrechen die Verjährung nicht.

§ 15. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Macht die Post von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so wird ihre Haftpflicht auch während des Krieges nur durch die § 6 a—c angegebenen Umstände ausgeschlossen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

Außer den im Abschn. III aufgeführten besonderen Vorrechten hat die Post vermöge ihrer Stellung als einheitliche Staatsverkehrsanstalt (R. V. Art. 48) Anspruch auf die allgemeinen Vorrechte, welche den Staatsbehörden der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Landesgesetze zustehen.

§ 16. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und

Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikationsabgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

a. Extraposten haben auf die Befreiung aus § 16 keinen Anspruch. — Die Befreiung der in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Privat-Personenfuhrwerke ist neu eingeführt, um die Benutzung solcher Fuhrwerke zu Postzwecken und dadurch die Vermehrung der Verbindungen zu erleichtern. St. B. 685 f.

b. Fahrende Landbriefträger sind als Briefträger von den in § 16 bezeichneten Abgaben befreit.

§ 17. In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§ 18. Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zu-

widerhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Die in §§ 18, 19 u. 23 mit Strafe bedrohten Uebertretungen gehören zur Kompetenz der Gerichte und sind von denselben nach Maßgabe der Reichsstrafprozeßordn. zu verfolgen. Die Vorschriften im Abschn. V. des G. finden darauf keine Anwendung.

§ 19. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§ 20. Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

Im Konkurse kommt diese Beschränkung jetzt nicht mehr zur Anwendung. Konkurs-Ordn. § 1 Abs. 3.

§ 21. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§ 22. Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

Vgl. auch R. G. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 § 25 Nr. 4.

§ 23. Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das

übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§ 24. Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§ 25. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Post-Anstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

a. Vgl. Posttax-G. § 6 und 7, P. O. § 50.

b. Die Berechtigung der Postanstalten zur Beitreibung von Postgefällen ohne vorgängigen gerichtlichen Vollstreckungstitel ist auf Auslagen, wie z. B. Postvorschußbeträge, Steuern, Zeitungsabonnementsgelder, nicht auszudehnen.

c. Die administrative Beitreibung wird in Preußen entweder durch besonders dazu vereidigte Postunterbeamte oder durch Organe anderer Verwaltungsbehörden bewirkt.

§ 26. Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch

an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

Vgl. P. O. § 46 IV—VII.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

Die Bestimmungen des Nordd. Post-G. über Zusammentreffen, Versuch und Theilnahme (§ 36), sowie über Verjährung (§ 37) der Post- und Porto-Defraudationen sind mit Rücksicht auf die zur Anwendung kommenden allgemeinen Vorschriften des Str. G. B. in das gegenwärtige G. nicht aufgenommen. Post- und Porto-Uebertretungen verjähren daher jetzt allgemein in drei Jahren, nach § 7 des Einführ.-G. zum Str. G. B.

§ 27. Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1) wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider, auf andere Weise als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen

Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte;

2) wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;

3) wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;

4) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2 und 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

a) Vgl. §§ 30, 31.

b) Zu 1): Der Beförderer, der nach Nordd. Post-G. § 27 Nr. 2 mit Geldstrafe von 5—50 Thlr. bestraft wurde, ist jetzt dem Versender gleichgestellt.

c. Zu 2): Diese Strafbestimmung trifft auch die unbefugte Anwendung einer Bezeichnung, welche eine Porto-Ermäßigung zur Folge hat.

d. Zu 3): Postwerthzeichen sind: Freimarken, sowie gestempelte Postkarten u. Postanweisungen; P. O. § 49. — Der wissentliche Gebrauch falscher oder gefälschter Postwerthzeichen, sowie die An-

fertigung unächter und die Fälschung ächter Postwerthzeichen werden nach Str. G. B. § 275 bestraft. — Gegen die wissentliche Verwendung bereits entwertheter Postwerthzeichen ist eine besondere Strafe, wie sie § 276 Str. G. B. in Betreff des Stempelmaterials neben der Defraudationsstrafe enthält, nicht vorgesehen,

e. Zu 4): Andere Sachen; auch solche, die nicht dem Postzwange unterliegen. — Abweichend von den übrigen Fällen des § 27, ist es bei der Zuwiderhandlung zu 4 nothwendig, daß die strafbare Absicht, die Postgefälle zu umgehen, festgestellt werde.

f. Zum Schlußabs. vgl. P. O. § 29, 30.

§ 28. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§ 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im § 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§ 34. 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

a. Vgl. Str. G. B. § 245.

b. Wegen welcher der im § 27 vorgesehenen Uebertretungen die Vorbestrafung erfolgt ist, bz. ob letztere vor oder nach Geltung dieses G. eingetreten ist, kommt für die Frage, ob Rückfall vorliegt, nicht in Betracht.

c. Der erste Rückfall ist mit dem achtfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch nicht unter 6 ℳ., der fernere Rückfall mit dem sechzehnfachen Portobetrage, jedoch nicht unter 12 ℳ. zu bestrafen.

§ 29. Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, bestraft.

a. Vgl. § 30 und P. O. §§ 53, 54.

b. Die Absicht, der Postkasse das Personengeld zu entziehen, muß bei dieser Uebertretung festgestellt werden. Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein.

§ 30. Außer der Strafe muß in den Fällen des § 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des § 29 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Fall des § 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

Es kommt hierbei nicht in Betracht, ob die Gegenstände wirklich befördert worden sind oder nicht.

§ 31. Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

Str. G. B. §§ 18, 19, 28, 29, 78. — Die Geldstrafe wird immer in Haft, nie in Gefängniß umgewandelt. Die Dauer der Haft ist auf sechs Wochen beschränkt, auch wenn sonst nach §§ 29, 78 Str. G. B. Freiheitsstrafe von längerer Dauer einzutreten hätte.

§ 32. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sicher gestellt sind.

Wegen der Kosten vgl. § 45.

§ 33. Die in den §§ 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Dies ist auch bei gerichtlich festgesetzten oder beigetriebenen Geldstrafen der Fall.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

Um den Angeschuldigten die Möglichkeit zu gewähren, die Sache einfach durch Zahlung der verwirkten Geldstrafe zu erledigen, ist nach dem Vorbilde des früheren Post-G. f. d. Königr. Sachsen eine Straffestsetzung mittelst Verfügung eingeführt, wobei es der Vernehmung des Angeschuldigten und der Abfassung eines förmlichen Strafbescheides nicht bedarf. — Die Vorschriften dieses Abschnittes sind übrigens, gemäß Einführ.-G. zur Str. Proz. Ordn. § 5, durch die abweichenden Vorschriften der Strafprozeßordnung nicht berührt worden.

§ 34. Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§ 35 bis 46.

a. Das Straffestsetzungsverfahren ist obligatorisch und findet auf sämmtliche Post- und Porto-Defraudationen, auch auf die in § 27 Nr. 4 und § 29 vorgesehenen, Anwendung.

b. In der Verfügung ist außer der verwirkten Geldstrafe auch der Betrag der defraudirten Postgefälle (§ 30) einzufordern.

c. Wegen der zuständigen Postbehörden vgl. § 13 Anm.

§ 35. Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen 2c. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

a. Für das Strafverfahren im Verwaltungswege ist Mündlichkeit, mit Ausnahme des § 36, und Oeffentlichkeit nicht vorgeschrieben.

b. Die Untersuchung wird von derjenigen Postanstalt geführt, in deren Bezirk die Uebertretung verübt ist.

c. Die Verweisung zum gerichtlichen Verfahren ist erforderlich, wenn es zur Ermittelung des Thäters oder zur Feststellung des Thatbestandes eidlicher Zeugenvernehmungen oder anderer nur im gerichtlichen Verfahren zulässiger Beweisaufnahmen handelt.

d. Tritt auf Veranlassung der Postbehörde oder des Angeschuldigten das gerichtliche Strafverfahren ein, so kommen die Vorschriften der Strafprozeßordnung §§ 400 ff. zur Anwendung. Die Zuständigkeit der Gerichte regelt sich nach dem Gerichtsverfassungs-G. §§ 27, 75.

§ 36. Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§ 37. Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requsition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

Das Postzustellungsverfahren ist durch V. v. 24. Aug. 1879 (A. Bl. 337) geregelt.

§ 38. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

Die Postbehörden sind nicht berechtigt, Zeugen eidlich oder an Eidesstatt zu vernehmen, bz. die Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen zu ersuchen. Anm. c zu § 35.

§ 39. In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§ 40. Findet die Ober-Postdirektion rc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§ 41. Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§ 42), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§ 28) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

a. Der Abfassung des Strafbescheides braucht eine mündliche Verhandlung nicht voranzugehen.

b. Wegen des Rückfalls vgl. § 28.

§ 42. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion ꝛc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

Die der Ober-Postdirektion ꝛc. vorgesetzte Behörde ist in dem Reichspostgebiet das Reichspostamt in Berlin; in Bayern die Direktion der Königl. Bayerischen Posten und Telegraphen in München;

in Württemberg das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart.

§ 43. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§ 44. Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§ 45. Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren 2c., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

Vgl. § 32.

§ 46. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der

Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Statt der früheren Vorschrift des Nordd. Post-G. § 53, wonach der Verurtheilte sich von der bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe nur durch Erlegung der vollen Geldstrafe befreien konnte, gilt jetzt auch für Post- und Porto-Defraudationsstrafen die Bestimmung des Str. G. B. § 28 Abs. 4: der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 47. Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

a. Ueber die Bestellung der Postsendungen vgl. P. O. §§ 38—41.

b. Ein Beamter, der wissentlich eine falsche amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt, wird wegen Meineids bestraft. Str. G. B. §§ 154, 155 Nr. 3.

§ 48. Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein dessfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Vgl. P. O. 42.

§ 49. Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebensowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

a. Liegt eine Abholungserklärung vor (§ 48), so wird der Ablieferungsschein dem Abholer verabfolgt. P. O. § 42 IV.

b. In den übrigen Fällen muß der Ablieferungsschein dem Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (P. O. § 40 I) bestellt werden. Bei Postsendungen an Militärpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten 2c. erfolgt die Bestellung, auch der Ablieferungsscheine, auf Grund der mit den Militärbehörden oder den Anstaltsvorstehern getroffenen Abkommen an die von den Militärbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen (P. O. § 40 IX.).

§ 50. Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1) die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6) die Gebühren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreßsendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung;
8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extra-

post, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;

9) die näheren Anordnungen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;

10) Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

a. In Ausführung dieser Vorschrift ist die Postordnung (Nr. X) erlassen.

b. Indem die Anordnungen zu Punkt 2, 4 u. 6 der Beschlußfassung des Bundesrathes unterstellt sind, ist Bayern und Württemberg die Mitwirkung bei Erlaß derjenigen Anordnungen, welche nicht technischer oder lokaler Natur sind, gewahrt.

c. In Bayern und Württemberg gilt die P. O. für den Wechselverkehr dieser Staaten unter sich und mit dem übrigen deutschen Reiche. Vgl. R. V. Art. 52.

§. 51. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

Vgl. Posttax-G. § 11 Anm. a und b.

§ 52. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S.) **Wilhelm**

Fürst v. Bismarck.

IV.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. (Eisenbahn-Postgesetz.)

Vom 20. Dezember 1875.

R. G. Bl. S. 318—322.
Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1875.
Gesetzeskraft im Reichspostgebiet mit dem 1. Januar 1876.

---

a. Das Rechtsverhältniß der Post zu den Eisenbahnen war durch § 4 des Post-G. nur in Betreff der Privatbahnen auf der Grundlage des Preuß. Eisenbahn-G. vom 3. Novbr. 1838 § 36 gesetzlich geregelt. Die Leistungen der Staatsbahnen für Postzwecke bestimmten sich nach dem Regl. v. 1. Januar 1868, dessen Geltung auf die Dauer der Uebergangszeit des Art. 51 R. V. beschränkt war. Vom 1. Januar 1876 ab sind die Beziehungen der Post zu den Reichs-, Staats- und Privatbahnen durch das nachstehende Gesetz und die gemäß Art. 10 dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen (unter Nr. V) innerhalb des Reichspostgebiets gleichmäßig geordnet, soweit nicht die Konzessionsurkunden der bestehenden Privatbahnen abweichende Vorschriften enthalten.

b. Die Anwendung des G. auf Bayern und Württemberg ist gemäß R. V. Art. 52 und Post-G. § 4 ausgeschlossen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 1. Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts.

a. Vgl. Preuß. Eisenbahn-G. v. 3. Novbr. 1838 § 36 Nr. 1 und Vollzugsbest. I.

b. Ueber die Befugnisse des Reichs-Eisenbahn-Amts vgl. R. G. v. 27. Juni 1873 (R. G. Bl. 164).

c. Die Entscheidung des Bundesraths kann nicht blos in den im G. und in den Vollzugsbest. (VI, 1 u. 9) besonders bezeichneten Fällen, sondern bei allen Meinungsverschiedenheiten über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes angerufen werden, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt. Vgl. Art. 2 Anm. c.

Art. 2. Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 Kilogramm einschließlich,

b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,

c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer berechnet wird.

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden', wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der

Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

a. Vgl. Vollzugsbest. II.

b. Güterzüge sind von der Benutzung zur Postbeförderung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vollzugsbest. I.

c. Die Beschränkung oder die Ausschließung der Post-Packetbeförderung bei den im letzten Absatz bezeichneten Zügen ist davon abhängig, daß: 1. die Fahrzeit dieser Züge thatsächlich besonders kurz bemessen ist (die bloße Bezeichnung reicht nicht aus); 2. die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde die Beschränkung oder Ausschließung zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet; 3. andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betr. Bahn eingerichtet sind. Ob die Erfordernisse zu 1 und 3 vorliegen, unterliegt der Verständigung der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls der Entscheidung des Bundesraths. Art. 1.

Art. 3. Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Artikel 6 Absatz 5 zu berechnen ist.

Die Beförderung der Wagenabtheilungen erfolgt ebenso wie die des Postwagens (Art. 2) unentgeltlich. Wegen der Miethe für Hergabe und Unterhaltung vgl. Vollzugsbest. III, 3.

Art. 4. Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung

entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist.

Vgl. Art. 2 Anm. b.

Art. 5. Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an dessen Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,

oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen,

oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2 Abs. 3), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltungen ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

a. Bei welchen Zügen die Gestellung außerordentlicher Transportmittel von der Postverwaltung nicht beansprucht werden darf, bestimmt sich nach Art. 2 Anm. c.

b. Wegen der Vergütung für außerordentliche Transportmittel vgl. Vollzugsbest. IV, 2.

Art. 6. Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahn-Postwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stillagers auf den Bahn-

höfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahn-Postwagen beschädigt oder laufunfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushüfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.

Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie laufunfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen.

Vgl. Vollzugsbest. V.

Art. 7. Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen An-

lagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder

Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

a. Vollzugsbest. VI.

b. Die Verpflichtung der Eisenbahnen zur Beschaffung von Postlokalen auf den Bahnhöfen gegen die in den Vollzugsbest. VI, 4 festgesetzte Miethe beschränkt sich auf die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Diensträume und, sofern die im Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen vorliegen, auf Dienstwohnungsräume für die zur Verrichtung des Eisenbahn-Postdienstes erforderlichen Postbeamten. Die Hergabe von Dienst- und Dienstwohnungsräumen für anderweite Postdienstzwecke, sowie die dafür zu entrichtende Miethe unterliegt der freien Vereinbarung zwischen der Post- und der Eisenbahn-Verwaltung.

c. Gemäß Abs. 5 steht der Postverwaltung die Wahl zu, ob die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienst- oder Dienstwohnungsräume von der Eisenbahn miethsweise zu beschaffen oder in besonderen, auf Postrechnung zu erbauenden Gebäuden unterzubringen sind.

Art. 8. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.

a. Haftpflicht-G. v. 7. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 207) § 1: „Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich

verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist." Vgl. auch R. G., betr. die Fürsorge für Beamte 2c. in Folge von Betriebsunfällen, v. 15. März 1886, § 10 (R. G. Bl. 56). Den Postbeamten gegenüber ist die aus diesen Gesetzen sich ergebende Verbindlichkeit der Eisenbahn und die ihr obliegende Beweislast nicht alterirt. Dagegen ist der Eisenbahn in Betreff der im Bahnbetriebe sich ereignenden Tödtungen oder Verletzungen von Postbeamten das Recht beigelegt worden, wegen des Schadensersatzes an die Postverwaltung Regreß zu nehmen, sofern letztere nicht beweist, daß der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.

Art. 9. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Vgl. die vom Reichskanzler unterm 28. Mai 1879 erlassenen Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes (C. Bl. S. 380). — Für Kleinbahnen, d. h. dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Eisenbahn-G. v. 3. Nov. 1838 nicht unterliegen, sind in Preußen durch G. v. 28. Juli 1892 § 42 (Pr. G. S. S. 225 ff.) die Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung besonders festgesetzt worden.

Art. 10. Durch die von dem Reichskanzler, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts, unter Zustimmung des Bundesraths

zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.

Die unterm 9. Februar 1876 erlassenen Vollzugsbestimmungen sind in der Fassung, welche sie bei den unter VIII, 8 vorgesehenen Revisionen erhalten haben, nachfolgend (Nr. V) abgedruckt.

Art. 11. Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

a. Vgl. Post-G. § 4 und Preuß. Eisenbahn-G. v. 3. Novbr. 1838 § 36.

b. Ueber Konzessionirung der Eisenbahn-Gesellschaften vgl. R. V. Art. 41.

c. Macht eine Eisenbahn-Gesellschaft von der Berechtigung im Abs. 2 Gebrauch, so treten die durch das G. v. 20. Dezbr. 1875 angeordneten und durch die Vollzugsbestimmungen v. 9. Februar 1876 näher festgesetzten Leistungen in ihrer Gesammtheit an die Stelle der konzessionsmäßigen Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes. Die Eisenbahn-Gesellschaft ist dagegen nicht berechtigt, nur die ihr günstigeren Vorschriften des G. an Stelle der Konzessionsbedingungen zu übernehmen.

Art. 12. **Die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablauf des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maßgebend.**

Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

a. Für Baden hatte die Uebergangszeit des Art. 51 R. V. erst mit seinem Zutritt zur Reichspost, 1. Januar 1872, begonnen. Bis zum Ablaufe dieser acht Jahre empfing Baden, kraft des Vorbehalts im Protokoll v. 15. Novbr. 1870 zu 5 (B. G. Bl. S. 652), eine besondere Vergütung für die seinen Staatsbahnen durch das Regl. v. 1. Januar 1868 auferlegten Leistungen zu Zwecken des Postdienstes. Mit dem Ablaufe der Uebergangszeit, 1. Januar 1880, ist das Eisenbahn-Postgesetz mit den Vollzugsbestimmungen auch für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes maßgebend.

b. Gemäß Abs. 2 findet das G. auch auf solche Reichs- oder

Staatsbahnen Anwendung, deren Betrieb einem Privat-Unternehmer überlassen ist. Dagegen unterliegen Privatbahnen, welche vom Reich bz. von einem Bundesstaat verwaltet werden, den Vorschriften des 11.

c. Auf die verstaatlichten Privatbahnen findet das Eisenbahn-Postgesetz mit dem Uebergang des Eigenthums an den Staat Anwendung.

Art. **13.** Dieses Gesetz tritt mit dem **1.** Januar **1876** in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Vgl. Anm. b zum Eingange des Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

V.

Vollzugsbestimmungen

zum

Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875.

Vom 9. Februar 1876.

C. Bl. S. 87—93.

Die unter VIII, 8 vorgesehene zweimalige Revision der Bestimmungen zu II, 4 hat 1878 und 1881, die Revision der Bestimmungen zu III, 2 und 3, IV, 2 und V, 5 im Jahre 1881 stattgefunden. Erlasse des Reichskanzlers v. 9. Mai 1878 (C. Bl. S. 261) und 24. Dezbr. 1881 (C. Bl. 1882 S. 4). Die vorgenommenen Aenderungen betreffen die Bestimmungen zu II, 4 und III, 2 welche nachstehend in der jetzt gültigen Fassung abgedruckt sind.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, werden nach erfolgter Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts, unter Zustimmung des Bundesraths nachstehende Vollzugsbestimmungen erlassen:

I. Zu Artikel 1 des Gesetzes.

Die Entwürfe zu den Eisenbahnfahrplänen für die Personenbeförderung, sowie für diejenigen Güterzüge, welche nach Verständigung zwischen der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung von Postpäckereien benutzt werden sollen, sind der ersteren zur

Wahrung ihrer Interessen rechtzeitig mitzutheilen. Die Feststellung der Fahrpläne geschieht unter Mitwirkung der Postverwaltung.

Die festgestellten Fahrpläne sind von den Eisenbahnverwaltungen ohne Verzug der Postverwaltung mitzutheilen, welche diejenigen einzelnen Züge bezeichnet, die sie zur Postbeförderung benutzen wird.

Güterzüge können, soweit sie für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmt sind, zur Postbeförderung benutzt werden G. Art. 2.

II. Zu Artikel 2.

1. Die Bezeichnung eines Zuges als Eil-, Schnell- oder Kurierzug reicht an sich nicht aus, um die Postpäckereien von der Beförderung mit demselben völlig auszuschließen.

Vgl. G. Art. 2 Anm. c.

2. Die Zahl der Postbeamten, welche zur Begleitung der Postsendungen sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs bei jedem Zuge regelmäßig mitgehen sollen, wird von der Postverwaltung bestimmt und der Eisenbahnverwaltung mitgetheilt. Muß diese Zahl in einzelnen Fällen überschritten werden, so sind die außergewöhnlich mitreisenden Postbeamten seitens der Postverwaltung mit besonderen, auf die einzelnen Fahrten lautenden Legitimationskarten zu versehen.

Zu den außergewöhnlich mitreisenden Postbeamten sind auch solche Postbeamte zu zählen, welche behufs Erlernung des Bahnpostdienstes als Begleiter mitzufahren haben.

3. Außer dem unter Nr. 2 gedachten Postbegleitungspersonal dürfen nur der jedesmalige Vorsteher desjenigen

Postamts, welchem der Betrieb auf der Route zugewiesen ist, ferner die Post-Aufsichtsbeamten und solche Personen zur Mitbeförderung in den Postwagen oder Wagenabtheilungen zugelassen werden, welche aus postdienstlichen Gründen vom Postamts-Vorsteher des Kurses oder von dessen vorgesetzter Behörde hierzu mit Erlaubnißscheinen versehen sind. Personen, welche außer dem Postbegleitungspersonal (Nr. 2) in den Postwagen oder Postwagenabtheilungen mitreisen, müssen das Personengeld für die zweite Wagenklasse des betreffenden Zuges, und sofern dieser nur Wagen erster Klasse führt, das Fahrgeld erster Klasse entrichten. Die Eisenbahnverwaltung ist befugt, darüber zu wachen, daß eine mißbräuchliche Personenbeförderung in den Postwagen und Wagenabtheilungen nicht stattfinde.

4. Die Fracht für die Beförderung zahlungspflichtiger Postsendungen wird wie folgt berechnet:

Für einen Zeitraum von vierzehn Tagen wird ermittelt, wie viele Poststücke (mit Ausnahme der Briefpostsendungen, Zeitungen und Gelder) im Einzelgewicht von mehr als 10 kg mit jedem Zuge von jeder Station bis zur nächstfolgenden befördert worden sind, und wieviel das Gewicht dieser zahlungspflichtigen Poststücke von Station zu Station betragen hat. Diese Ermittelung wird durch die Postverwaltung bewirkt, und zwar abwechselnd für die ersten und für die letzten vierzehn Tage des Monats Mai jeden Jahres. Der Eisenbahnverwaltung steht die Mitwirkung bei der Ermittelung frei.

Die ermittelte Gesammt-Gewichtssumme der zahlungs-

pflichtigen Postsendungen, welche zwischen je zwei Stationen befördert worden sind, wird mit der Kilometerzahl der Stationsentfernung vervielfältigt, und die gefundenen Summen werden zur Gewinnung einer Gewichtszahl in Kilogrammen für das Kilometer der Bahnlänge zusammengerechnet.

Die so gefundene Gewichtssumme wird auf Achskilometer zurückgeführt, indem je 1000 Kilogramm-Kilometer auf das Achskilometer gerechnet, überschießende Gewichtsbeträge bis zu 500 Kilogramm-Kilometern außer Ansatz gelassen, größere Beträge aber je als eine volle Achse angesetzt werden.

Die Frachtvergütung wird nach dem Satze von 0,20 ℳ für das Achskilometer berechnet. Durch Vervielfältigung der hiernach gefundenen Vergütungssumme mit der Zahl 26 ergiebt sich die von der Post- an die Eisenbahnverwaltung in monatlichen Theilbeträgen zu zahlende Frachtvergütung für das laufende Rechnungsjahr.

Für die Stationslänge kommt die wirklich ausgemessene Entfernung (nicht die zu Tarifzwecken abgerundete Kilometerzahl) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Entfernungen unter 0,50 Kilometer nicht in Rechnung gesetzt, Entfernungen von 0,50 bis 0,99 Kilometer dagegen für ein volles Kilometer gerechnet werden.

Anderweite Festsetzungen der Frachtvergütungen können im Laufe eines Rechnungsjahres nur dann verlangt werden, wenn in der Benutzung der Bahn zu Zwecken des Postdienstes erhebliche Veränderungen eingetreten sind.

Bei Eröffnung neuer Strecken schon bestehender Bahnen kann die Ermittelung im beiderseitigen Einverständnisse in der Art bewirkt werden, daß nur für die neueröffnete Strecke die Zahl der Kilogramm-Kilometer berechnet, diese Zahl der Zahl der Kilogramm-Kilometer für die übrigen Bahnstrecken hinzugerechnet und solchergestalt die Zahl der zu vergütenden Achskilometer neu berechnet wird.

Bei neu angelegten Bahnen wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung über den Zeitpunkt der Ermittelung für das Rechnungsjahr, in welchem die Betriebseröffnung erfolgt, in jedem einzelnen Falle verständigen.

III. Zu Artikel 3.

1. Der Einstellung vereinigter Post- und Eisenbahnwagen muß eine Verständigung zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung über die Größe und die Einrichtung der für die Post zu bestimmenden Räume, sowie über die Zahl und Gattung von Eisenbahnwagen, in welchen diese Räume herzustellen sind, vorhergehen.

2. Sofern die innere Ausstattung der für Postzwecke bestimmten Abtheilung und deren demnächstige Wiederentfernung in einer Werkstatt der betreffenden Eisenbahnverwaltung erfolgt, können

a) die verwendeten Materialien mit dem Selbstkostenpreise und

b) die Arbeitslöhne mit dem wirklich aufgewendeten Betrage

in Rechnung gestellt werden. Außer Ansatz bleiben Brennmaterialien, Nägel, kleine Schrauben und sonstige geringfügige Artikel, sowie Ausgaben für die in den Werkstätten zu allgemeinen Verrichtungen verwendeten Bediensteten und Arbeiter. Für die hiernach nicht liquidirten Leistungen soll

c) ein Aufschlag von 100 Prozent der berechneten Arbeitslöhne (unter b)

zum Ansatz kommen.

3. Für die Benutzung der fraglichen Räume zahlt die Postverwaltung eine Miethe, welche, so lange das seit dem 1. Mai 1875 gültige Regulativ für die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche der deutschen Eisenbahnen Anwendung behält, bei Verwendung von Güter- oder Gepäckwagen an Laufmiethe 0,01 *M.* für den Kilometer und an Zeitmiethe 1 *M.* für den Tag, bei Verwendung von Personenwagen aber an Laufmiethe 0,02 *M.* für den Kilometer und an Zeitmiethe 2 *M.* für den Tag mit der Maßgabe beträgt, daß die hiernach für den ganzen Wagen zu berechnende Vergütung auf die Postabtheilung nach dem Verhältniß der Länge derselben zur Wagenlänge berechnet wird. Die Zeitmiethe wird für so viele Wagen, einschließlich der erforderlichen Reservewagen entrichtet, als nach der zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung gemäß Nr. 1 getroffenen Verabredung für den regelmäßigen Postverkehr auf den Strecken der Eisenbahnverwaltung wirklich eingerichtet sind.

In dieser Miethe sind die Kosten für die Unterhaltung, für das jedesmalige Ein- und Ausrangiren der be-

treffenden Wagen in die Züge und aus den Zügen, für die äußere Reinigung und für das Schmieren mitbegriffen. Für die innere Reinigung, sowie für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung hat die Postverwaltung für eigene Rechnung zu sorgen.

Soweit die Wagen auf den Bahnen verschiedener Eisenbahnverwaltungen durchbenutzt werden, tritt die Postverwaltung über die zu zahlende Miethe nur mit Einer Eisenbahnverwaltung in Abrechnung.

Die nämlichen Sätze an Wagenmiethe werden für Eisenbahnwagen-Abtheilungen (Personencoupees 3. Klasse rc.) gewährt, welche, ohne für den Postdienst besonders eingerichtet zu sein, auf bestimmten Strecken und in bestimmten Zügen regelmäßig zur Beförderung von Postsendungen benutzt werden; in solchen Fällen sind außerdem die für Heizung, Erleuchtung und innere Reinigung der von der Post benutzten Wagenabtheilungen etwa entstehenden Kosten an die Bahnverwaltung zu erstatten.

IV. Zu Artikel 5.

1. Die außergewöhnlichen Transportmittel sind bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich zu bestellen. Die Bestellung muß möglichst zeitig vor der bestimmten Abfahrtszeit der Züge geschehen.

2. Die für die Hergabe und Beförderung außerordentlicher Transportmittel von der Postverwaltung zu zahlenden Vergütungen betragen für den Achskilometer:

a) für Postwagen . . . . 0,08 ℳ.
b) für Güterwagen oder Abtheilungen von Personenwagen . . . . 0,10 =

In den vorstehenden Sätzen sind die Vergütungen

für das Ein- und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus denselben, ferner die Vergütungen für Reinigung und Schmieren der Wagen, sowie für die Zurückschaffung der der Eisenbahnverwaltung gehörigen außerordentlichen Transportmittel mitbegriffen.

Für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung der gestellten Wagenräume sorgt die Postverwaltung für eigene Rechnung.

3. Die Postverwaltung darf verlangen, daß ihr die Benutzung der für sie auf einer Eisenbahn gestellten außerordentlichen Transportmittel, namentlich der Eisenbahn-Güter- und der Postwagen, auch über den Bereich dieser Bahn hinaus, und zwar insoweit gestattet werde, als im Eisenbahndienste selbst eine Durchbenutzung der Wagen auf anschließenden Bahnen stattfinden kann, und als außerdem eine Umladung der Postgüter an den Uebergangspunkten nicht ohne Beeinträchtigung des regelmäßigen Ganges der Postgüter zu bewirken sein würde.

Die Zahlung der Hergabe- und Beförderungsvergütungen findet der Regel nach an jede Eisenbahnverwaltung, auf deren Bahn außerordentliche Transportmittel benutzt worden sind, zum vollen Betrage und ohne Rücksicht darauf statt, ob die benutzten Wagen erst auf der betreffenden Bahn eingestellt, oder schon von weiterher durchgenommen worden sind. Jede Eisenbahnverwaltung, deren Wagen über den Bereich ihrer Bahn hinaus benutzt werden, hat sich daher wegen der ihr für die Weiterbeförderung zustehenden Miethe mit denjenigen

Verwaltungen unmittelbar zu berechnen, auf deren Bahnen die Wagen weitergegangen sind.

4. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltung soll sich vorzugsweise auf Poststücke von größerem Umfange und Gewicht beschränken. Die Ueberweisung geschieht mittelst doppelt ausgefertigter Versendungsscheine, von denen die Eisenbahnverwaltung ein Exemplar mit der Quittung über den Empfang der einzeln verzeichneten Stücke zurückgiebt, während sie das andere Exemplar zurückbehält.

Für jede Ablieferungsstation müssen besondere Versendungsscheine vorhanden sein. Die Ueberweisung muß so frühzeitig erfolgen, daß die Verladung in die Eisenbahnwagen vor Abgang des Zuges mit Ordnung bewirkt werden kann. Ist zur Verladung genügende Zeit vorhanden, worüber der Eisenbahn-Stationsvorsteher in Differenzfällen entscheidet, so darf seitens der Eisenbahn die Mitbeförderung mit dem betreffenden Zuge nicht versagt werden. Bei der Ablieferungsstation ist es Sache der Post, die Gegenstände von der Eisenbahnverwaltung wieder abzufordern. Dabei wird von der Post in dem, in den Händen der Eisenbahnbeamten befindlichen Exemplare des Versendungsscheins Gegenquittung geleistet. Auf Grund des Versendungsscheins zahlt die Postverwaltung die tarifmäßige Eilfrachtgebühr nach dem von der Eisenbahnverwaltung ermittelten Gesammtgewichte, wobei die Sendungen nach jeder Ablieferungsstation besonders tarifirt werden.

V. Zu Artikel 6.

1. Den Bau der Postwagen vermittelt bei den Staatsbahnen die betreffende Eisenbahndirektion, bei Privatbahnen die zunächst die Aufsicht führende Behörde.

2. Die zum Gebrauche auf einer Eisenbahn bestimmten Postwagen werden der Eisenbahnverwaltung überwiesen. Letztere hat die Verpflichtung, für den fortgesetzt betriebsfähigen Zustand der überwiesenen Postwagen und überhaupt dafür, daß dieselben in guter Beschaffenheit bleiben, in gleichem Maße und in gleicher Weise zu sorgen, wie ihr diese Sorge hinsichtlich der eigenen Wagen obliegt. Auch die Beschaffung der erforderlichen Reservestücke zu den Eisenbahn-Postwagen wird von der betreffenden Eisenbahnverwaltung für Rechnung der Postverwaltung besorgt. Uebersteigt jedoch der Kostenaufwand für neue Reservestücke im Einzelfalle den Betrag von 1500 Mark, so ist zuvor eine Verständigung mit der Postverwaltung erforderlich. Die Eisenbahnverwaltung sorgt ferner für das Einrangiren der Postwagen in die einzelnen Züge, sowie dafür, daß die Postverwaltung in jedem Zuge, bei welchem ein Postwagen mitgehen muß, solchen rechtzeitig vorfinde. Dagegen kann sie verlangen, daß ihr eine so große Anzahl von Postwagen überwiesen werde, als nach den für den Eisenbahnbetrieb bestehenden Grundsätzen zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist.

3. Sind Postwagen zum durchlaufenden Gebrauch auf mehreren, unmittelbar aneinander schließenden Eisen-

bahnen zugleich bestimmt, so werden dieselben der Verwaltung einer dieser Bahnen überwiesen. Letztere übernimmt alsdann, was die Unterhaltung der Postwagen in Reparatur betrifft, die vorstehende Verpflichtung für die Ausdehnung des Kurses, und hat sich über die Art und Weise, in der die Verwaltungen der übrigen Bahnen hierbei mitzuwirken haben, mit diesen zu verständigen. Für das Einrangiren der Postwagen in die Züge, sowie für die Unterstellung der Reservewagen, und für die Auf- und Unterstellung der im regelmäßigen Gebrauch befindlichen Wagen an den Endstationen hat jede Verwaltung an ihrem Theile zu sorgen.

4. Die Eisenbahnverwaltung läßt die nothwendig werdenden Revisionen der ihr überwiesenen Eisenbahn-Postwagen und die an den Eisenbahn-Postwagen auszuführenden Reparaturen in ihren eigenen oder sonst dazu geeigneten Werkstätten besorgen und empfängt dafür von der Postverwaltung die Selbstkosten zurück, welche nach den Grundsätzen der Vollzugsbestimmungen zu Artikel 3 berechnet werden können.

Die betreffenden Liquidationen müssen mit Attesten über die Nothwendigkeit und zweckmäßige Ausführung der Revisionen und Reparaturen und über die Angemessenheit der Preise versehen sein. Das bei Reparatur der Eisenbahn-Postwagen etwa entbehrlich gewordene alte Material wird von der Eisenbahnverwaltung entweder nach dem Gebrauchswerthe vergütet, oder in der Weise in Rechnung gestellt, daß der Erlös aus dem Verkaufe von dem Betrage der Liquidation abgezogen wird. In

beiden Fällen genügt zur Begründung des Betrages die einfache Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung.

5. Die für die äußere Reinigung und das Schmieren der Postwagen nach Maßgabe der Selbstkosten zu bemessende Entschädigung wird in einer Gesammtvergütung entrichtet, welche für den laufenden Achskilometer 0,20 Pfennig beträgt.

Für die Reinigung im Innern der Wagen, sowie für deren innere Erleuchtung und Heizung sorgt die Postverwaltung auf ihre eigene Rechnung.

Für die Aufstellung der nicht im regelmäßigen Dienst befindlichen Postwagen auf den Bahnhöfen im Freien hat die Postverwaltung eine Vergütung von 0,11 ℳ. für den Tag und den Wagen, für die etwaige Unterstellung von Postwagen in gedeckten Räumen eine Vergütung von 0,55 ℳ. für den Tag und den Wagen zu entrichten.

Für jedes durch den Betrieb bedingte Ein- und Ausrangiren von Postwagen oder Umstellen von im Zuge verbleibenden Postwagen hat die Postverwaltung als den Selbstkosten entsprechend den Betrag von 1 ℳ. zu entrichten.

Verschiebungen der Postwagen mit dem Zuge, sowie das Umsetzen von Postwagen, welche sich in auf der Fahrt begriffenen Zügen befinden, werden als zu vergütende Rangirbewegungen nicht betrachtet.

6. Die im regelmäßigen Gebrauche befindlichen Postwagen können während des Stilllagers an den Endstationen im Freien stehen bleiben, sofern nicht Gelegenheit zur Unterstellung vorhanden ist, oder die vorhandene

Gelegenheit für Eisenbahnwagen nicht benutzt wird. Reserve-Postwagen müssen für die Zeit des Nichtgebrauchs, soweit thunlich, in Remisen trocken untergestellt werden.

7. Für die Beförderung von zu Postdienstzwecken nicht benutzten zurückgehenden Postwagen wird eine Frachtgebühr nicht gezahlt, wenn die Eisenbahnverwaltung dieselben, was ihr freisteht, für ihre Zwecke benutzt.

8. Die im Gesetz Artikel 6 Absatz 5 bestimmte Vergütung tritt auch in allen denjenigen Fällen ein, wo ausnahmsweise an Stelle der regelmäßig mitgehenden Postwagen Eisenbahnwagen hergegeben werden.

VI. Zu Artikel 7.

1. Bei Aufstellung der Bauprojekte zu den im Artikel 7 bezeichneten Neu-Anlagen oder Veränderungen ist der Postverwaltung rechtzeitig Gelegenheit zu geben, ihr Bedürfniß an Dienst- und Dienstwohnungsräumen anzumelden.

Die Genehmigung des Bauplans steht der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zu. In Ermangelung einer Verständigung zwischen Post- und Eisenbahnverwaltung darüber, ob die von der Post verlangten Diensträume oder besonderen baulichen Anlagen durch den Eisenbahnbetrieb bedingt sind, und ob die Eisenbahnverwaltung zur miethsweisen Beschaffung von Dienstwohnungsräumen anzuhalten ist, sowie endlich über die Lage und Einrichtung der Postdiensträume entscheidet der Bundesrath nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 1 des Gesetzes.

Vgl. G. Art. 7 Anm. b.

2. Die von der Eisenbahnverwaltung beschafften Post- dienst- bezw. Dienstwohnungsräume sind der Postverwaltung in einem zur beabsichtigten Verwendung geeigneten, gebrauchsfähigen Zustande zu übergeben.

3. Die bauliche Unterhaltung der der Post überwiesenen Räumlichkeiten geschieht von Seiten und für Rechnung der Eisenbahnverwaltung. Zur baulichen Unterhaltung ist hierbei jedoch die Ausführung solcher Reparaturen 2c. nicht zu rechnen, welche nach den in dem betreffenden Staate geltenden Bestimmungen über die Unterhaltung von Dienstwohnungen der Staatsbeamten, für Rechnung der Inhaber auszuführen sind. Zwar hat die Eisenbahnverwaltung auch bei Reparaturen dieser Art auf Verlangen der Postverwaltung die Vermittelung zu übernehmen; die Kosten sind aber der Postverwaltung in Rechnung zu stellen.

4. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Post- dienst- bezw. Dienstwohnungsräume zahlt die Postverwaltung an die Eisenbahnverwaltung eine jährliche Miethsvergütung von sieben Prozent des Baukapitals.

Als Baukapital gilt der Betrag der Herstellungskosten einschließlich des Preises für den Grund und Boden.

Bei Gebäuden, welche ausschließlich von der Postverwaltung benutzt werden, wird das Baukapital ungetheilt zur Berechnung gezogen.

Bei solchen Gebäuden dagegen, in denen die Postverwaltung nur einen Theil der vorhandenen Räumlichkeiten benutzt, wird derjenige Theil des Baukapitals des ganzen Gebäudes in Ansatz gebracht, welcher auf die von der

Postverwaltung benutzten Räumlichkeiten nach dem Verhältniß des Raumes derselben zu dem Raume des ganzen Gebäudes entfällt und ist dabei der Bauwerth der gemeinschaftlich benutzten Flure, Treppen und Bodenräume auf die Eisenbahn- und auf die Postverwaltung nach dem Verhältniß des von jeder Verwaltung benutzten Raumes zu vertheilen. Unter dem Ausdrucke „Raum des ganzen Gebäudes" ist die Summe des quadratischen Inhalts der lichten Räume sämmtlicher Etagen, unter Hinzurechnung des Bodenraumes zu verstehen. Von dieser Gesammtsumme ist vorweg die Summe der auf die gemeinschaftlich benutzten Flur-, Treppen- und Bodenräume fallenden Quadratmeter in Abzug zu bringen, so daß es also in Bezug auf jene gemeinschaftlich benutzten Räume einer besonderen Repartition nicht bedarf.

5. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume liegt derjenigen Verwaltung ob, welche die Räume benutzt. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der gemeinschaftlich zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume besorgt die Eisenbahnverwaltung gegen Erstattung der Hälfte eines zu berechnenden Kosten-Pauschquantums.

Für die Reinigung und Erleuchtung der für Dienstzwecke gemeinschaftlich benutzten Flure und Treppen werden nur die im Interesse des Postdienstes etwa entstehenden besonderen Aufwendungen von der Postverwaltung erstattet.

Die Reinigung und Erleuchtung der Flure und

Treppen der Dienstwohnungsräume der Postbeamten liegt der Eisenbahnverwaltung nicht ob.

6. Die für die Eisenbahnreisenden bestimmten Wartesäle können auch von den Postreisenden benutzt werden, und zwar unter denjenigen Bedingungen bezüglich des Aufenthalts in denselben, welche für die Benutzung der Wartesäle durch die Eisenbahnreisenden allgemein vorgeschrieben sind. Soweit den Eisenbahnen durch die Aufnahme der Postreisenden in den Wartesälen der Eisenbahn nachweisliche Mehrkosten entstehen, sind dieselben von der Postverwaltung zu erstatten.

Betriebsordnung f. d. Haupteisenbahnen §§ 53 ff.

7. Die Stellen, wo Postschilder und Briefkasten anzubringen sind, werden von der Postverwaltung nach vorheriger Verständigung mit der Eisenbahnverwaltung bestimmt.

8. Ueber die Baupläne für die besonderen Postgebäude auf den Bahnhöfen, sowie darüber, ob die Ausführung des Baues für Rechnung der Postkasse von der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen ist, werden sich die Postverwaltung und die Eisenbahnverwaltung in jedem Einzelfall verständigen.

9. Wenn die Eisenbahnverwaltung Veränderungen der Bahnhofsanlage vornehmen will, durch welche die zweckentsprechende Benutzung der Postlokalitäten unthunlich gemacht wird, so ist die Postverwaltung berechtigt, die letzteren zurückzugeben und nach Maßgabe der Festsetzungen im Artikel 7 die Zuweisung anderer zweckentsprechender Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, werden auf dem im Artikel 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Wege erledigt.

VII. Zu Artikel 8.

Ersatzansprüche, welche wegen einer bei dem Betriebe einer Eisenbahn erfolgten Tödtung oder Verletzung eines im Dienst befindlichen Postbeamten erhoben werden, wird die betreffende Eisenbahnverwaltung alsbald zur Kenntniß der Postverwaltung bringen.

Werden solche Ersatzansprüche im Wege des Prozesses verfolgt, so wird die Eisenbahnverwaltung nach Zustellung der Klage eine Abschrift derselben der Postverwaltung mittheilen.

Die Mittheilung erfolgt in beiden Fällen an diejenige Kaiserliche Ober-Postdirektion, in deren Bezirk der Unfall sich ereignet hat.

VIII. Zu Artikel 10.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Beamten der beiderseitigen Verwaltungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung ihres Dienstes dergestalt Hand in Hand zu gehen, daß das Interesse beider Verwaltungen nach Möglichkeit gefördert, Nachtheil für die eine oder die andere Verwaltung aber vermieden wird. Soweit solches mit den Interessen der eigenen Verwaltung verträglich erscheint, müssen die Beamten in allen Vorkommnissen des Dienstes den Wünschen der Beamten der anderen Verwaltung sich willfährig beweisen.

2. Den Anordnungen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Bahnhöfen, der Regelmäßigkeit und Sicherheit im Gange der Eisenbahnzüge, sowie auf Grund bahnpolizeilicher Vorschriften von der Eisenbahnverwaltung oder von den mit der Ausübung der Bahnpolizei betrauten Eisenbahnbeamten getroffen werden, sind auch die Postbeamten nachzukommen verbunden.

Betriebsordnung f. d. Haupteisenbahnen §§ 53 ff.

Bei Erlaß der bezüglichen Anordnungen ist eine Beschränkung und Erschwerung des Postverkehrs thunlichst zu vermeiden. Insbesondere ist zu jeder Zeit, wo solches im Postinteresse nothwendig erscheint, der Zugang zu den auf den Bahnhöfen befindlichen Postbüreaus offen zu erhalten; auch muß zur Zeit der Ankunft, der Abfahrt und des Durchganges der Züge den dienstthuenden Postbeamten der Zutritt zu den Perrons gestattet werden, imgleichen auch dem die Briefkasten an den Postwagen benutzenden Publikum, insofern nicht die Eisenbahnverwaltung aus besonderen Gründen das Betreten des Perrons zu beschränken genöthigt ist und diese Gründe von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde gebilligt werden. Den anschließenden Posten ist das Aufstellen an den Bahnhöfen an geeigneten Stellen, soweit solche vorhanden sind, zu gestatten.

Die Plätze, wo das Ein- und Ausladen der Postgüter in die und aus den Eisenbahn-Postwagen zu geschehen hat, sind mit Rücksicht auf die Stelle, die der Postwagen im Zuge einnimmt, möglichst ein- für allemal zu bestimmen. Die Plätze sind, wo dies thunlich

erscheint, so zu wählen, daß sie dem Andrange des Publikums nicht ausgesetzt sind. Müssen dieselben im ausschließlichen Interesse des Postdienstes Nachts erleuchtet werden, so trägt die Postverwaltung die Kosten.

3. Die Postbeamten sind verbunden, alle Vorsicht anzuwenden, um Unglücksfälle unterwegs zu vermeiden. Es bezieht sich dies nicht allein auf das Umgehen mit Feuer und Licht, auf das Schließen und Oeffnen der Wagenthüren 2c., sondern ganz besonders auch auf die Art des Verladens der Postgüter. Die einzelnen Achsen der Postwagen müssen möglichst gleichmäßig belastet, jede Ueberlastung aber muß sorgfältig vermieden werden. Nimmt der Eisenbahn-Stationsvorsteher eine Ueberlastung des ganzen Wagens oder eines Theiles desselben wahr, so ist er berechtigt und verpflichtet, sofortige Beseitigung dieses Uebelstandes zu verlangen.

Sobald die Postbeamten, von welchen Eisenbahn-Posttransporte begleitet werden, unterwegs eine Schadhaftigkeit an den Postwagen wahrnehmen, haben sie davon in geeigneter Art den Eisenbahnbeamten Nachricht zu geben.

4. Werden an Eisenbahnhaltestellen, wo besondere Postanstalten sich nicht befinden, von der Postverwaltung Briefkasten aufgestellt, so wird die Eisenbahnverwaltung, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebes zulässig ist, nach Verständigung mit der Postverwaltung den Eisenbahnbeamten, welchem die Wahrnehmung des Dienstes an der Haltestelle obliegt, verpflichten, sich der Beaufsichtigung des Briefkastens zu

unterziehen, denselben kurz vor Durchgang jedes Zuges zu eröffnen und die darin befindlichen Briefe den Postbeamten, welche die Züge begleiten, während des Anhaltens derselben zu übergeben.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Eisenbahnverwaltung den Eisenbahnbeamten einer solchen Haltestelle auch beauftragen, die Auswechselung verschlossener Brieftaschen oder Briefpackete zwischen Postanstalten und solchen Personen, welche in der Nähe der Haltestelle wohnen, zu vermitteln.

5. Die Eisenbahn-Stationsvorsteher sind verpflichtet, den Vorstehern der Orts-Postanstalten von allen Störungen im Eisenbahnbetriebe, welche auf den Postdienst von Einfluß sein können, sowie von der erfolgten Beseitigung solcher Störungen, unverzüglich Mittheilung zu machen.

6. Bei Betriebsstörungen, welche die Weiterbeförderung des Postwagens nicht gestatten, sind die Briefpost und die Zeitungen, soweit der Fortschaffung derselben nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, mit dem nächsten abgehenden Zuge weiter zu befördern. Bei gänzlicher Hemmung der Passage auf der Eisenbahn ist es Sache der Postverwaltung, für die Beförderung der Postsendungen durch Postbetriebsmittel zu sorgen.

7. Jede Eisenbahnverwaltung tritt in Bezug auf ihre gesammten Forderungen an die Postverwaltung in der Regel mit nur einer Ober-Postdirektion, und zwar mit derjenigen in Abrechnung, in deren Bezirk der Ort belegen ist, an welchem die Eisenbahnverwaltung ihren Sitz

hat. Die Abrechnungen sind vierteljährlich von der Eisenbahnverwaltung aufzustellen. Die Zahlung der Beträge erfolgt, sobald die Abrechnung von der Ober-Postdirektion geprüft und festgestellt worden ist, kostenfrei aus der Ober-Postkasse.

8. Die Bestimmungen unter II. Ziffer 4 sind nach Ablauf von zwei Jahren und demnächst mit den Bestimmungen unter III. Ziffer 2 und 3, unter IV. Ziffer 2 und unter V. Ziffer 5 nach Ablauf von fünf Jahren nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen einer Revision zu unterziehen.

Durch die stattgefundenen Revisionen ist vorstehende Bestimmung erledigt.

Berlin, den 9. Februar 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

VI.

Gesetz

über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs.

Vom 28. Oktober 1871.

R. G. Bl. 358—362.
Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1871.
Gesetzeskraft im Reichspostgebiet mit dem 1. Januar 1872.

a. Das Posttax=G. ist theilweise abgeändert durch das G. vom 17. Mai 1873 (vgl. Nr. VII) und das G. vom 3. November 1874 (Nr. VIII).

b. Neben diesem G. sind die auf Grund des Post=G. § 50 erlassenen Tarifbestimmungen der Postordnung zu beachten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Porto für Briefe.

Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich 1 Sgr.,
bei größerem Gewichte . . . . 2 =

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Kuvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

a. Die Gebühr für Stadtbriefe ist gemäß Post-G. § 50 Nr. 7 durch P. O. § 38 XI festgesetzt.

b. Das Gewicht von 15 Gr. ist auch im Weltpostverkehr das Meistgewicht für einfache Briefe. W. P. V. Art. 5. Während jedoch im inneren Verkehr und im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn das Porto für Briefe über 15 Gr. bis zum Meistgewicht von 250 Gr. (P. O. § 2) gleichmäßig 20 Pf. beträgt, wird im Weltpostverkehr das Porto von 20 Pf. für je 15 Gr. oder einen Theil von 15 Gr. erhoben.

c. Mit dem Zuschlagporto werden nicht belegt Briefe im inneren Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des inneren Verkehrs in Bayern bzw. Württemberg, welche von öffentlichen Behörden, Beamten und Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden. Besitzt Absender kein Dienstsiegel, so ist „die Ermangelung eines Dienstsiegels" auf der Adresse mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen. Diese Vermerke sind oben links in der Ecke auf der Adreßseite anzubringen. Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt. Verf. des G. P. Amts vom 28. Novbr. 1871, A. Bl. 537.

c. Für die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten gelten im Reichspostgebiet zufolge Bekanntm. des R. Kanzlers v. 29. Aug. 1871 (R. G. Bl. S. 514) und 17. April 1872 (R. G. Bl. S. 108) folgende Grundsätze: 1. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren. 2. Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen

entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiet der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt. 3. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des andern Staates Abstand genommen werden.

§ 2. Packetporto.

Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

. . . .

Für die etwaige Begleitadresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz.

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

a. Die hier weggelassenen Absätze 3—5 dieses Paragraphen sind durch § 1 des G. v. 17. Mai 1873 (Nr. VII) aufgehoben.

b. Die geographische Meile ist als Entfernungsmaß für das Packetporto beibehalten, weil die Umrechnung der Taxquadrate

in Metermeilen unverhältnißmäßige Arbeit verursachen würde. St. B. 556.

c. Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. P. O. § 5.

§ 3. Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

. . . .

Wenn mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Versicherungsgebühr selbstständig berechnet.

Die hier weggelassenen Absätze 1—3 sind durch G. v. 17. Mai 1873 § 2 aufgehoben.

§ 4. Abrundung und Umrechnung.

Die bei der Berechnung des Portos sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tarifsätzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. Dem Portosatze von 1 Sgr. wird bei einfachen frankirten Briefen in den Gebieten mit Guldenwährung der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt.

§ 4 hat durch die am 1. Januar 1875 im gesammten Reichspostgebiete erfolgte Einführung der Reichsmarkrechnung und die am 1. Januar 1876 im gesammten Reichsgebiete erfolgte Einführung der Reichswährung verschiedene Abänderungen erfahren:

1. Der Schlußsatz des Abs. 2 ist förmlich aufgehoben durch G. v. 3. Novbr. 1874 (unten Nr. VIII).

2. Der erste Satz des Abs. 2 ist durch die Einführung der Reichswährung im gesammten Reichsgebiete, V. v. 22. Septbr. 1875 (R. G. Bl. 303), thatsächlich weggefallen.

3. Die vom 1. Januar 1874 eingeführten Packet- und Werth-Portosätze (s. unten Nr. VII) schließen sämmtlich mit Beträgen ab, welche in Pfennigen durch Fünf theilbar sind. Die Abrundung der durch die Postordnung festgesetzten Gebühren ist an den betreffenden Stellen besonders geregelt.

§ 5. Kuvertiren an die Postanstalten.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen kuvertirt, so kommt für jede im Kuvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§ 6. Termin der Zahlung.

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist; es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

Für Stundung des Portos wird eine monatliche Gebühr von 5 Pf. für jede Mark, mindestens aber 50 Pf. erhoben. P. O. § 50 VI.

§ 7. Nachforderung von Porto.

Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto ist der Korrespondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

Vgl. P. O. § 50 II, III, V, Post-G. § 25.

§ 8. Abschaffung von Nebengebühren.

Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Korrespon-

denzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

a. Die Gebühren für Bestellung von Postsendungen aus dem Orte der Postanstalt nach dem Landbestellbezirke, sowie die Gebühren für Bestellung anderer als der oben bezeichneten Sendungen sind durch P. O. § 38 III—XIII festgesetzt. — Die Abschaffung des Landbriefbestellgeldes bezieht sich nur auf die von weiterher gekommenen Postsendungen der im § 8 bezeichneten Art.

b. Wegen der Nebengebühr für Einsammlung von Postsendungen durch die Landbriefträger vgl. P. O. § 29 V.

§ 9. Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereitzuhalten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Frankokuverts und von gestempelten Streifbändern, Postanweisungen und Korrespondenzkarten sich zu befassen, für welche, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden kann.

a. Ueber den Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten vgl. P. O. §. 49.

b. Ein Absatz von gestempelten Briefumschlägen und gestempelten Streifbändern durch die Postanstalten findet nicht mehr statt.

c. Der Antrag, Postwerthzeichen auch durch Privatpersonen gegen Rabatt bis zu 2 Prozent verkaufen zu lassen, wurde vom Reichstag abgelehnt. St. B. 697 ff.

§ 10. Provision für Zeitungen.

Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Prozent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Prozent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. zu entrichten.

a. Post-G. § 3.

b. Wegen Beförderung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen vgl. P. O. § 15 X ff.

c. Zeitungsbestellgeld: P. O. § 38 XIV. Zeitungs-Ueberweisungsgebühr: P. O. § 44 IV.

§ 11. Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

a. Durch den Weltpostvertrag (unten Nr. XI) ist das Porto für Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben einheitlich geregelt. Im Anschluß an den Weltpostvertrag sind durch die S. 20 ff. aufgeführten Uebereinkommen auch für den internationalen Austausch von Werthbriefen, Postanweisungen, Postpacketen, Postaufträgen und Zeitungen zwischen den betheiligten Staaten einheitliche Bestimmungen angebahnt worden.

b. Sämmtliche auf den Postverkehr mit dem Auslande bezüg-

liche Tarifsätze und sonstigen Bestimmungen sind in den amtlichen Ausgaben des Briefposttarifs und des Packetposttarifs (Berlin, Reichsdruckerei) zusammengestellt.

§ 12. Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§ 13. Innerer Postverkehr in Bayern und Württemberg.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf den inneren Postverkehr in Bayern und Württemberg.

Vgl. R. V. Art. 52.

§ 14. Anfangstermin.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

VII.

Gesetz,

betreffend

einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Vom 17. Mai 1873.

(Posttax-Novelle.)

R. G. Bl. S. 107—108.
Ausgegeben zu Berlin den 23. Mai 1873.
Gesetzeskraft mit dem 1. Januar 1874.

Wie das Posttax-G., so findet auch die Posttax-Novelle auf den innern Postverkehr in Bayern und in Württemberg gemäß R. V. Art. 52 keine Anwendung. Dagegen gilt sie für den Wechselverkehr beider Königreiche unter einander und mit dem Reichspostgebiet.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Packetporto.

Das Porto für Packete beträgt:

I. bis zum Gewichte von 5 Kilogrammen

a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschliesslich . . . . . , ... $2^1/_2$ Sgr.,

b) auf alle weiteren Entfernungen . 5 „

Für unfrankirte Packete wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben.

II. beim Gewichte über 5 Kilogramme

a) für die ersten 5 Kilogramme die Sätze wie vorstehend unter I.,

b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms

	bis 10 Meilen	. . . .	½ Sgr.,
über 10	= 20 =	. . . . . .	1 =
= 20	= 50 =	. . . . . .	2 =
= 50	= 100 =	. . . . . .	3 =
= 100	= 150 =	. . . . . .	4 =
= 150	Meilen	. . . .	5 =

Der Postverwaltung bleibt überlassen, für sperriges Gut einen Zuschlag zu nehmen; derselbe darf jedoch 50 Prozent der obigen Taxe nicht übersteigen.

a. Wegen Berechnungen der Entfernungen vgl. Posttax-G. § 2.

b. Der Portozuschlag zu I wird nur bei unfrankirten Packeten bis zum Gewicht von 5 Kilogrammen erhoben, nicht aber für unzureichend frankirte Packete und für Packete von höherem Gewichte.

c. Der Zuschlag für Sperrgut beträgt die Hälfte des Portos. Als Sperrgut gelten Packete, welche a. in irgend einer Dimension 1½ Meter überschreiten, b. in einer Dimension 1 Meter, in einer andern ½ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen, c. bei der Verladung einen unverhältnißmäßigen Raum in Anspruch nehmen oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, wie z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Käfige, Hutschachteln in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte, Kinderwagen u. dgl. Verf. des G. P. Amts v. 4. Novbr. 1873, A. Bl. 455 ff.

d. Wegen des Packetverkehrs mit dem Auslande vgl. Posttax-G. § 11 und die Anm.

§ 2. Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto und zwar

1) für Briefe ohne Unterschied des Gewichts, auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich . . . . 2 Sgr., auf alle weiteren Entfernungen . . . 4 „

Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben.

2) für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse: der nach § 1 sich ergebende Betrag;

und

b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig 1/2 Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

Vgl. Posttax-G. § 3. Wegen Werthsendungen nach dem Auslande ebend. § 11 und die Anm.

§ 3.

Das in den §§ 1 und 2 vorgesehene Zuschlagporto wird bei portopflichtigen Dienstsendungen (§ 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871) nicht erhoben.

Posttax-G. § 1 Anm. c.

§ 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

VIII.

Gesetz,

betreffend

Abänderung des Gesetzes über das Post-Taxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Vom 3. November 1874.

R. G. Bl. S. 127.
Ausgegeben zu Berlin den 9. November 1874.
Gesetzeskraft mit dem 23. November 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Der im § 1 des Gesetzes über das Post-Taxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 358 ff.) festgesetzte Portosatz von 1 Silbergroschen, gleich 10 Markpfennigen für den frankirten gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 15 Grammen, einschließlich tritt in den Gebieten der süddeutschen Währung an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem in diesen Gebieten in Gemäßheit des § 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) die Reichsmarkrechnung eingeführt wird.

Die Reichsmarkrechnung ist eingeführt: im gesammten Reichspostgebiete am 1. Januar 1875, in Württemberg am 1. Juli 1875. Zufolge V. v. 22. Septbr. 1875 (R. G. Bl. 303) ist mit dem 1. Januar 1876 die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. November 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

IX.

Gesetz,

betreffend

die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes.

Vom 5. Juni 1869.

B. G. Bl. 141—143.
Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1869.
Gesetzeskraft im Nordd. Bunde mit dem 1. Januar 1870.

a. In Baden ist das G. mit dem 1. Januar 1872 in Kraft getreten, nach Art. 80 II Nr. 4 der zwischen dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung (B. G. Bl. 1870 S. 647) u. Einf.G. zur R. V. v. 16. April 1871 § 2 (B. G. Bl. 63).

b. In Elsaß-Lothringen ist das Portofreiheits-G. durch G. v. 1. März 1872 (G. Bl. f. Elf. Lothr. 150 ff.) v. 1. April 1872 ab eingeführt.

c. Die Ausdehnung auf Bayern und Württemberg ist durch G. v. 29. Mai 1872 (R. G. Bl. 167) dahin erfolgt, daß das G. vom 1. Juli 1872 ab für den Verkehr beider Länder unter einander und mit den übrigen Theilen des Reichs wirksam geworden ist. Auf den innern Verkehr in Bayern und in Württemberg erstreckt sich das G. nicht. R. V. Art. 52.

d. Innerhalb seines Geltungsgebietes ist das G. nach Einf. G. zur R. V. v. 16. April 1871 § 2 (B. G. Bl. 63) als Reichsgesetz anzusehen. Wo in demselben von dem Nordd. Bunde, dessen Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, verfassungsmäßigen Organen, Beamten 2c. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

e. Da das Portofreiheitswesen in Preußen fast ausschließlich Sache der Verwaltung gewesen war, so wurde durch die gesetzliche

Regelung dieses Gegenstandes die in Art. 48 der Nordd. B. V. ausgesprochene Beschränkung des dem Bunde zustehenden Gesetzgebungsrechtes überschritten. Der Erlaß eines Gesetzes wurde jedoch nothwendig, weil ein Theil der aufzuhebenden Portofreiheiten auf Privatrechtstiteln beruhte. St. B. 880.

f. Zur Ausführung des G. hat das G. P. Amt die Verf. v. 15. Dezbr. 1869 und das Regulativ über die Portofreiheiten erlassen. Als Anhang dazu sind Bestimmungen publizirt über Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Konventionen (§ 12 des G.) beruhen. A. Bl. 1869 Nr. 79, P. D. Anw. III Abth. 1 Anl. 6 A.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

a. Die in § 1 aufrecht erhaltene Portofreiheit bezieht sich auf persönliche und Vermögensangelegenheiten der genannten fürstlichen Personen; sie kommt daher auch den Sendungen von und an Behörden und Dienststellen zu, welchen die Verwaltung dieser Angelegenheiten obliegt. Regulativ Art. 1.

b. Vgl. § 12 u. Anm. b das.

§ 2. In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-

Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

a. Als reine Bundes (Reichs-) dienst-Angelegenheiten sind nicht zu betrachten 1. Sendungen, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen. 2. Sendungen, welche ein Privat-Interesse betreffen, sofern dieselben nicht lediglich durch den Instanzenzug der zuständigen Dienststellen veranlaßt werden. Regul. Ar 3 u. 4.

b. Hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit ist erforderlich, daß die Sendungen: a. mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen, b. auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk versehen sind. Statt des Erfordernisses zu a. ist „die Ermangelung eines Dienstsiegels" vom Absender auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk mit Unterschrift des Namens und Amtscharakters zu bescheinigen. Regul. Art. 12.

c. Wegen des Gewichts der Sendungen vgl. Regul. Art. 2.

d. Die Sendungen in Bundesrathssachen und in Militär- und Marine-Angelegenheiten sind ebenfalls nur insoweit portofrei, als sie reine Reichsdienst-Angelegenheiten betreffen; es ist aber nicht erforderlich, daß diese Sendungen, wie die in Abs. 1 gedachten von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind. Regul. Art. 6 u. 7. Insbesondere sind in Militär- und Marinesachen unter der bezeichneten Voraussetzung auch Sendungen von oder an Staatsbehörden, sowie von oder an Kommunalbehörden portofrei. — Nähere Bestimmungen über portofreie Sendungen in Militär- und Marinesachen trifft Regul. Art. 8.

e. Vgl. § 3 u. Anm. b u. c das.

§ 3. **Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen**

Postgebietes finden die vorstehenden Bestimmungen (§ 2) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

a. Nachdem Baden zum Reichspostgebiet hinzugetreten ist, sind die Einschränkungen der Portofreiheit von Fahrpostsendungen zwischen Hohenzollern und dem übrigen Reichspostgebiete v. 1. Januar 1872 ab weggefallen. Verf. d. G. P. Amts v. 27. Dezbr. 1871, A. Bl. 605.

b. Stadtpostsendungen sind nicht postzwangspflichtig; die Post hat daher auch keine Verpflichtung, dieselben unentgeltlich zu bestellen. Vergl. Posttax=G. § 1 Anm. a u. P. O. § 38 XI.

c. Welche Gebühren auch für die nach § 2—5 portofreien Sendungen zu entrichten sind, bestimmt Regul. Art. 13.

§ 4. Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

a. Die vom Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „Reichstags=Angelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sein. Regul. Art. 6.

b. Der Antrag, die den Reichstags=Mitgliedern während der Dauer der Sitzungen bisher zugestandene Portofreiheit aufrecht zu erhalten, wurde vom Reichstag abgelehnt. Sten. B. 890.

§ 5. Die Porto=Vergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und denen der Bundes=Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Porto=Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

a. Hiernach bleiben einstweilen bestehen:

I. In Friedenszeiten.

a. Folgende Porto-Vergünstigungen für Soldaten bis zum Feldwebel einschl. und das entsprechende Personal der Kaiserl. Marine:

1) gewöhnliche Briefe an Soldaten ꝛc. sind portofrei, insofern diese Briefe als „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet sind und das Gewicht von 60 Gramm nicht übersteigen;

2) Für Postanweisungen an Soldaten ꝛc. über Beträge bis 15 Mark einschl. beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung 10 Pf.

3) Für Packete ohne Werthangabe an Soldaten ꝛc. bis zum Gewicht von 3 Kilogramm einschl. beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Die näheren Vorschriften hierüber enthält § 39 der Postdienst-Anw. III Abth. 1.

b. Die Porto-Vergünstigungen für die durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus in Berlin zu befördernden Privat-Postsendungen an Personen der Kaiserlichen Marine außerhalb des Deutschen Reichs, P. D. Anw. III 1 § 40.

II. In Kriegszeiten.

Die Portofreiheiten und Portovergünstigungen in Militärdienstsachen sowie in Privatangelegenheiten der Militärpersonen und Militärbeamten, nach Maßgabe der vor Erlaß des G. üblich gewesenen Bewilligungen.

b. Die Aufhebung oder Einschränkung dieser Portovergünstigungen kann im Verwaltungswege geschehen. Eine Ausdehnung derselben über das bei bei Erlaß des G. bestehende Maß würde nur im Wege des Gesetzes erfolgen können. § 10.

c. Wegen Mißbrauchs der Portofreiheit oder Portovergünstigung vgl. Post-G. § 27 Nr. 2 u. Anm. das.

§ 6. Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung

der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

a. Aufgehoben sind nach Abs. 1 insbesondere die Portofreiheiten in Staatsdienstsachen und in Justiz-Parteisachen, die Portofreiheiten staatlicher und anderer öffentlicher Korporationen und Institute, der Kirchen, Schulen, Gemeinden, milden Stiftungen, Privatgesellschaften, Privatanstalten und die persönlichen Portofreiheiten.

b. Entschädigung für aufgehobene oder eingeschränkte Portofreiheiten wird nur dann geleistet, wenn der Berechtigte nachweist, daß der Portobefreiung ein lästiger Privatrechtstitel zu Grunde liegt, und wenn in diesem Falle nach den Landesgesetzen (z. B. nach Preuß. Allg. Landr. Einl. § 70) eine Entschädigung gewährt werden muß. Ohne Entschädigung sind danach weggefallen Portobefreiungen, welche nicht auf lästigen Privatrechtstiteln, z. B. Schenkung, und welche auf lästigen Titeln ohne privatrechtlichen Charakter, z. B. Akten der Gesetzgebung, beruhen.

c. Wegen Höhe und Art der Entschädigung vgl. §§ 8 u. 9.

§ 7. Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präklusion bis zum 30. Juni 1870 an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht dem Reklamanten das Recht zu, binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reklamant sein Domizil hat.

§ 8. Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittelung auch für mehrere hinter einander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

Ueber das Verfahren bei Notirung der Porto- rc. Beträge zum Zwecke der Entschädigung vgl. Verf. des G. P. Amts v. 15. Dezbr. 1869 Anl. D, P. A. Bl. Nr. 79.

§ 9. Der Postverwaltung bleibt die Befugniß vorbebehalten, anstatt die im § 8 festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein für alle Mal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniß der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemäßheit des § 8 gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der danach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

Die Bestimmung im Abs. 2 ist dem Preuß. G. v. 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten § 60, 64 (G. S. 77) nachgebildet.

§ 10. Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Vgl. T. G. § 7.

§ 11. Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

a. Das Verfahren wegen Aversionirung der Porto- 2c. Beträge für Sendungen von Staatsbehörden ist geregelt durch Verf. des G. P. Amts v. 15. Dezbr. 1869 Anl. C, P. A. Bl. Nr. 79. Vgl. P. D. Instr. III Abth. 1 Anl. 7.

b. Vereinbarungen wegen Aversionirung der Porto- 2c. Beträge sind bisher getroffen mit 1. dem herzogl. S.-Meiningenschen Staatsministerium, 2. dem Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin, 3. dem Großherzogl. Meckl.-Schwerinschen Finanzministerium, 4. dem Großh. Meckl.-Strelitzschen Staatsministerium, 6. dem Fürstl. Lippeschen Kabinetsministerium in Detmold, 7. dem Fürstl. Schwarzburgischen Ministerium in Rudolstadt, 8. dem Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Ministerium, 9. dem Herzogl. Sachsen-Gothaischen Staatsministerium, 10. der Landesdirektion der Fürstenthümer Waldeck u. Pyrmont, 11. dem Fürstl. Reußischen Ministerium zu Gera, 12. dem Herzogl. Anhaltischen Staatsministerium in Dessau, 13. dem Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt, 14. der Fürstl. Reuß-Plauischen Landesregierung in Greiz, 15. dem Großh. Sächs. Staatsministerium in Weimar, 16. dem Großh. Badischen Staatsministerium, 17. dem Thüringischen Oberlandesgericht in Jena, 19. dem Kaiserl. Statthalter von Elsaß-Lothringen, 20. dem Kurator der Universität Jena, 21. der Königl. Preußischen Staatsregierung.

Die angegebenen Nummern bedeuten die bei den betreffenden Sendungen anzuwendenden Aversional-Nummern.

c. Auf Antrag von Staatsbehörden bezw. einzelnen, solche Be-

hörden vertretenden Beamten wird über die für Dienstsendungen zu entrichtenden Porto= ꝛc. Beträge bei den Postanstalten unentgeltlich Conto geführt. Das bezügliche Verfahren ist geregelt durch Verf. d. G. P. Amts vom 15. Dezember 1869 Anl. A, A. Bl. Nr. 79.

§ 12. Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§ 2, 4, und 5 erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes=Postkasse getragen.

a. Gemäß Art. 8 des Weltpostvertrags (unten Nr. XI) ist nur der auf den Postdienst bezügliche amtliche Schriftwechsel zwischen den Postverwaltungen portofrei. Daneben sind durch besondere Verträge einige weitergehende Portofreiheiten in Zollvereinssachen, im Verkehr mit Oesterreich=Ungarn und der Schweiz aufrecht erhalten.

b. Sendungen in Angelegenheiten der nach § 1 berechtigten fürstlichen Personen werden im Inlande portofrei befördert, auch wenn sie im Auslande eine Portofreiheit nicht genießen. Regul. Art. 11.

§ 13. **Die Vorschriften des Artikels 52 der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.**

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dezember 1875 auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

Diese Uebergangsbestimmung ist mit dem Ablaufe der im Art. 52 B. V., jetzt Art. 51 R. V., vorgesehenen Uebergangszeit erledigt. Vgl. R.V. Art. 51 Anm.

§ 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

X.

Postordnung

vom 11. Juni 1892.

(C.Bl. 428.)

---

a. Die P. O. vom 11. Juni 1892, welche am 1. Juli 1892 an die Stelle der seit 1. April 1879 gültig gewesenen P.O. vom 8. März 1879 getreten ist, hat durch die Verordnung des Reichskanzlers vom 30. Januar 1895 einzelne Abänderungen erfahren, welche in den Text aufgenommen sind.

b. Estafetten und Kurierdienst findet seit dem 1. Juli 1892 nicht mehr statt; der darauf bezügliche Abschnitt der früheren Postordnungen ist in die P.O. v. 11. Juni 1892 nicht aufgenommen worden.

c. Auf den innern Verkehr in Bayern und in Württemberg findet die P.O. keine Anwendung. R.V. Art. 52.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I. Postsendungen.

§ 1. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

§ 2. Meistgewicht.

I Es beträgt das Meistgewicht:

eines Briefes 250 Gramm,

einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§ 3. Außenseite.

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke ꝛc. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 4, 14, 15, 17 und 19.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen an gleicher Stelle auf die Post-Packetadresse zu kleben.

§ 4. Begleitadresse zu Packeten.

I Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-

Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

V Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt werden.

Die Ausfüllung des Vordrucks auf dem Abschnitt; „Name und Wohnort ꝛc.“ des Absenders ist in das Belieben des Absenders gestellt. — Der Frankirungsvermerk ist bei Post-Packetadressen auf den Abschnitt, und zwar unterhalb des zur Nennung des Absenders bestimmten Vordrucks, niederzuschreiben. — Die Vermerke: Dienstsache, Portofreie Dienstsache, Portofrei laut Aversum ꝛc. sind in den vor dem Worte „Bestimmungsort“ befindlichen Raum der eigentlichen Post-Packetadresse zu setzen. Die zur Beglaubigung dieser Vermerke dienenden Bescheinigungen, Stempelabdrücke können in den zum Aufkleben der Freimarken vorgesehenen Raum gesetzt werden.

VI Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt oder an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch abgetrennt und vom Empfänger zurückbehalten werden.

§ 5. Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Vgl. Posttax-G. § 3.

III Jedes Nachnahmepacket muß von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

§ 6. Aufschrift.

I In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Verluste oder Beschädigungen, die erweislich durch ungenaue Angabe des Bestimmungsorts oder des Adressaten herbeigeführt werden, hat die Postverwaltung nicht zu vertreten. § 27 III u. Post-G. § 6 zu a.

II Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

Vgl. P. O. § 39 II.

III Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von

welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden, oder die Abholung erfolgen soll. Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

IV Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Fall der Frankirung der Vermerk „frei" rc. und im Fall des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" rc. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke der Nachnahme (§ 21) versehen sein.

V Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papiere rc. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoff zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts mit unverlöschlichem Stoff geschrieben oder gedruckt sein.

§ 7. Werthangabe.

I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleit-

adresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

Vgl. Post=G. § 8.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe den vorstehenden Regeln nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn auf der Sendung außer dem Nachnahmebetrage ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

Vgl. § 21, sowie Post=G. § 12 u. Anm.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

§ 8. Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Verluste oder Beschädigungen, die erweislich aus ungenügender Verpackung hervorgehen, hat die Postverwaltung nicht zu vertreten. § 12 II, § 27 III u. Post-G. § 6 zu a.

II Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werth, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren 2c., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten 2c. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen,

Krüge 2c.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§ 9. Verschluß.

I Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Vgl. Anm. zu § 8 I.

II Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

III Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebstoffes oder mittels Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

IV Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, be=

darf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

V Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§ 10. Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

Vgl. Anm. zu § 8 I.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10000 Mark und bei baarem Geld nicht 1000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen

muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Geld in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern

oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§ 11. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

Zu den von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenständen gehören hiernach namentlich Schießpulver, Dynamit, Schießbaumwolle, Amorces (Zündblättchen für Salonpistolen), Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzünder bzw. Zündhölzchen jeder Art (auch die im Geschäftsverkehr als „Wachskerzchen" bezeichneten Wachs-Streichzünder), Phosphor, Knallsilber, Schellack und Strontian — sofern diese beiden Stoffe miteinander vermischt, zusammengebracht bzw. zusammengeschmolzen sind —, ebenso gefettete Wolle, gefirnißte Baumwolle, Kienrußschwärze, Pyropapier, sowie Petroleum, Aether oder Naphtha, Photogen, Sprengöl, Nitroglycerin, Mineralsäuren. Vgl. auch Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 15. Novbr. 1892 (R.G.Bl. 923).

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Wer bei der Beförderung von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken die deshalb ergangenen Vorschriften nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder mit Haft bestraft. Str. G. B. § 367 Nr. 5. Vgl. R. G. gegen den verbrecherischen und gemeinschädlichen Gebrauch von Sprengstoffen (sog. Dynamitgesetz) v. 9. Juni 1884 (R. G. Bl. 61). — Die Auflieferung von gemäß I ausgeschlossenen Sachen zur Post unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts ist in den meisten Bundesstaaten noch durch besondere Polizeiverordnungen verboten. — Zuwiderhandelnde haften sowohl der Postverwaltung als auch dritten Personen für jeden Schaden nach Maßgabe der Landesgesetze (z. B. Preuß. Landr. I 6 § 26). Vgl. auch § 27 III.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§ 12. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Fall der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des § 45 V in Anwendung zu kommen haben.

II Für dergleichen Gegenstände rc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutz der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen

sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV Die im § 11 II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

§ 13. Dringende Packetsendungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

II Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Begleitadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen ꝛc. ist außer dem tarifmäßigen Porto und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§ 24) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

Für dringende Packete leistet die Postverwaltung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften (Post.-G. §§ 6 ff.) Gewähr.

§ 14. Postkarten.

I Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand oder seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Die Rückseite kann zu Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stift geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift oder mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien und Postkarten mit angefügten Waarenproben sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben.

Im Weltpostverkehr beträgt die Gebühr für Postkarten 10 Pf., für Postkarten mit Antwort 20 Pf. W. P. V. Art. 5.

VI Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein.

IX Unfrankirte Postkarten und solche Postkarten, welche den äußeren Anforderungen nicht entsprechen, unterliegen dem Porto für unfrankirte Briefe. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

Wegen der Bestellkarten für die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller siehe § 29 III.

§ 15. Drucksachen.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

a. Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

III Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

Das Meistgewicht der Drucksachen im innern Verkehr ist 1 Kilogramm (§ 2), im Weltpostverkehr 2 Kilogramm. W. P. V. Art. 5.

IV Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte" nicht tragen. Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden.

V Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden, die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der Außenseite der Drucksachensendungen die nach § 3 I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;
2. auf gedruckten Visitenkarten die Anfangsbuchstaben

üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzugeben;

3. auf der Drucksache selbst den Ort, den Tag der Absendung, die Namensunterschrift oder Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;

4. den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;

5. Druckfehler zu berichtigen;

6. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;

7. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;

8. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelszirkularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden und den Tag seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

9. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;

10. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zuge-

lassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

11. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

12. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

13. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;

14. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzu-

tragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	bis 50	Gramm einschließlich	....	3 Pf.
über 50	„ 100	„ „	....	5 „
„ 100	„ 250	„ „	....	10 „
„ 250	„ 500	„ „	....	20 „
„ 500	Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich			30 „

Vgl. W.P.V. Art. 5.

IX Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu

Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XI Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch **5** theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§ 16. Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

I Gegen die für Drucksachen im **§ 15 VIII** festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels

des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des § 15 III, IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten 2c. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

Bei Sendungen dieser Art sind die für Drucksachen im § 15 VII unter 3 bis 5 nachgegebenen Aenderungen u. s. w. nicht erlaubt.

IV Hektographien 2c., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

§ 17. Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen Handelswerth haben und nach ihrer Beschaffenheit,

Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Waarenproben dürfen in ihrer Ausdehnung 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe nicht überschreiten. Erfolgt die Einlieferung in Rollenform, so dürfen sie keine größere Ausdehnung haben, als 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser.

Meistgewicht 250 Gramm, im innern und im Weltpostverkehr. § 2, W.P.V. Art. 5.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen. Wenn Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, trockene, abfärbende oder nicht abfärbende Pulver, sowie lebende Bienen als Waarenproben versandt werden sollen, so muß ihre Verpackung den von der Postverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

III Die Aufschrift muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch vermerkt sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen,
die Nummern,
die Preise und
Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und

der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waaren.

Diese Angaben dürfen statt in der Aufschrift bei oder an jeder Probe für sich enthalten sein.

IV Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne der Sendung angehängt, sondern muß auf dieser selbst angebracht sein.

V Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter derselben Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die bezüglich der Ausdehnung gezogenen Grenzen finden dabei nur so weit Anwendung, als es sich um die Waarenproben selbst handelt; die Drucksachen müssen den Bestimmungen des § 15 entsprechen.

VI Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

Im Weltpostverkehr 5 Pf. für je 50 Gramm, mindestens jedoch 10 Pf. W. P. V. Art. 5.

VII Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigen-

falls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Handelswerth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. scharfe Instrumente und dergleichen, gelangen nicht zur Absendung.

§ 18. Einschreibsendungen.

I Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe — ausschließlich jedoch der dringenden Packete (§ 13) —, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

Garantie: Post-G. § 10 u. Anm. 6 daselbst.

II Ueber eine eingeschriebene Sendung wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

III Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Einschreibgebühr im Weltpostverkehr ebenfalls 20 Pf. W. P. V. Art. 6. Nebengebühr für Einschreibbriefe aus dem Landbestellbezirke

P. O. § 29 V. Einlieferungsgebühr für Einschreibbriefe, die außerhalb der Postschalterdienststunden aufgegeben werden: P. O. § 30 XI.

IV Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§ 19. Postanweisungen.

I Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

a. Garantie: Post-G. § 6 und Anm. 1 dazu.

b. Ueber den Postanweisungsverkehr mit dem Auslande vgl. S. 21.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark . . .	30 „
„ 200 „ 400 „	40 „

III Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden von den Postanstalten in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IV Die Ausfüllung der Postanweisungen ist handschriftlich mit Tinte zu bewirken, kann aber auch durch Druck geschehen. Die Angabe des Geldbetrages hat in der

Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

VI Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger zurückbehalten werden.

VIII Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Vgl. § 45 I Nr. 5, 46 u. Post-G. § 26.

IX Stehen der Postanstalt am Bestimmungsort die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsort von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres

ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§ 20. Telegraphische Postanweisungen.

I Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, wenn zwischen der Postanstalt am Aufgabeort und der Postanstalt am Bestimmungsort oder auf einem Theile des Weges telegraphische Verbindung besteht.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichen-

den, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als Einschreibsendung.

V Der Aufgeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeort eine dem allgemeinen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;
b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;
c) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke postlagernd versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger am Bestimmungsort oder für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§ 24).

Die Gebühren unter **a** sind stets vom Absender vor-

auszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat das Telegramm gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsort auszuzahlen.

Vgl. T. O. § 14.

§ 21. Postnachnahmesendungen.

I Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie bei Postkarten und Packeten zulässig.

Garantie: Post-G. § 12 Anm.

II Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . . Mark . . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende

Vermerke sowohl auf dem Packete als auch auf der Begleitadresse angebracht sein.

III Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diese Bescheinigung mit vermerkt.

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „postlagernd". Im Fall der Nachsendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

V Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt. Auf dem Abschnitte, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VI Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden dem Absender gegen Rückgabe der unter III erwähnten Bescheinigung wieder ausgehändigt.

VII Für Nachnahmesendungen kommen zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung

stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.

3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

	bis	5 Mark	....	10 Pf.
über 5 „	100	„	....	20 „
„ 100 „	200	„	....	30 „
„ 200 „	400	„	....	40 „

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§ 22. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten.

I Im Wege des Postauftrages können

a) Gelder bis zum Betrage von achthundert Mark einschließlich eingezogen, oder

b) Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

a. Garantie: s. unten Nr. XIX.

b. Wegen der Postaufträge zu Bücherpostsendungen vgl. § 23

c. Ueber den Postauftragsverkehr mit dem Auslande vgl. S. 23.

II Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zins-

scheine 2c. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Akzepteinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklärung vorzuzeigen sind.

III Zu den Postaufträgen für Geldeinziehung und für Akzepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Zahlungspflichtigen oder des Bezogenen,

den einzuziehenden Betrag oder den Betrag des zur Annahme vorzuzeigenden Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der beigefügten Anlagen einzurücken. Ferner

ist bei diesen Aufträgen gestattet, im Auftragsformular das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Dieser Zeitpunkt ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Akzepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite der Auftragsformulare dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung geschehen soll (unter VI).

V Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen oder an den Wechselbezogenen darf das Postauftrags-Formular, welches im Fall der Einziehung des Betrages oder im Fall der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage als Anlagen beizufügen, ist nicht statthaft.

VI Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück“ oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Wünscht der Auf-

traggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Akzepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach .... (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrages gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels 2c.). Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt; hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter be-

reits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

Vgl. Wechselordn. Art. 38, 39.

X Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung übermittelt.

XI Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zum Meistbetrage von 800 Mark zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung im Betrage von mehr als 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII Bei Postaufträgen zur Akzepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über

Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 400 Mark für den Bezogenen berechtigt ist.

Wechselordn. Art. 18 ff.

XIII Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahme-Erklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

Wechselordn. Art. 21, 22.

XIV Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesandt.

XV Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Akzept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

Wechselordn. Art. 92.

XVII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht andere Bestimmung getroffen (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Zahlungspflichtige oder der Wechselbezogene nicht zu ermitteln ist, oder daß die Zahlung und bei Postaufträgen zur Akzepteinholung die

Annahme-Erklärung verweigert, oder von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben wird.

XVIII Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung, die Weitersendung an eine andere Person oder die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung bezw. nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung, mittels Einschreibbriefs zurück- oder weitergesandt. Bei Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" ist mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar 2c. die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange, wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Post-G. § 12. Vgl. Wechselordn. Art. 18, 41 ff., 62 ff., 91 ff.

XX Für einen Postauftrag kommen folgende Gebühren in Ansatz:

1. Porto für den Postauftragsbrief mit ..... 30 Pf.;
2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrages;
   b) bei Postaufträgen zur Akzepteinholung Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels mit .... 30 Pf.

Das Porto unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht. Der Portobetrag unter 2b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrages oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Auftrags und die Weitersendung desselben an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§ 23. Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§ 15) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

Meistgewicht 1 Kilogramm (§ 2). Garantie: unten Nr. VI.

II Die Aufschrift der Sendungen hat zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)“.

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage ist der Sendung ein ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sowie ein ausgefülltes Postanweisungs-Formular so fest beizufügen, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformulare muß der Ueberschrift „Postauftrag“ der Vermerk „zur Bücherpostsendung“ zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist“ oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . .“

III Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird eine Einlieferungsbescheinigung nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§ 18) ausdrücklich verlangt hat.

IV Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§ 22).

Wird die Annahme sofort verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist“ trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Ist auch bei dieser zweiten Vorzeigung die Zahlung nicht zu erlangen, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungs-Formular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr dem Absender und Empfänger überlassen.

V Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung 2c. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so findet Gewährleistung in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen statt.

§ 24. Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“. Bezeichnungen, wie „cito, citissime, dringend, eilig“ 2c. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

Die Garantie für Eilbotensendungen richtet sich, je nach der Art der Sendung, lediglich nach den allgemeinen Vorschriften. Post-G. §§ 6, 8, 9, 10, 12.

II Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender dem Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. hinzuzufügen „Bote bezahlt".

III Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

IV Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung auf die Begleitadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß dieselbe nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen entsprechenden Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

V Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender:

a) bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten, und zwar:

1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie bei Briefsendungen mit Nachnahme, Postanweisungen nebst den Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;
2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark, wenn die Sendungen selbst bestellt werden: für jedes Packet 40 Pf.;

b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Postanstalten, und zwar:

bei den unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf., bei den unter a 2 bezeichneten Gegenständen für jedes Packet 90 Pf.

B. Im Fall der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten mit der Maßgabe, daß bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf. und, wenn Packete abzutragen sind, mindestens 40 Pf. in Ansatz kommen.

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird das Botenlohn nur zum einfachen Betrage erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das wirkliche Botenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter V B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

VIII Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

IX Eine Beförderung von Sendungen mittels Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Sendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht

über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten mindestens aber die unter V A b bezeichneten Sätze zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags 2c. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

§ 25. Bahnhofsbriefe.

I Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die

Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von **250** Gramm überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopf in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt **12** Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § **24** V unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§ 26. Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine post-

amtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift". Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 41.

II Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

§ 27. Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen ꝛc. sind, können

dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetrieb nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

Läßt die Beschaffenheit der Sendung Nachtheile für den Postbetrieb befürchten, so ist die Post berechtigt, die Beförderung abzulehnen. § 11 II, § 12 IV Post-G. § 3.

III Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 11 und 12).

§ 28. Zeitungsvertrieb.

I Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb

übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

Diese Erklärung gilt als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postverwaltung und dem Verleger. Post-G. § 50.

§ 29. Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthülfstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VII).

II Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

Zur Frankirung der mittels der Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden. P.O. § 1 I.

III In Städten, in welchen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt

übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Zustellungsurkunde, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
gewöhnliche Packete,
Nachnahmesendungen, und
Sendungen mit Werthangabe im Einzelnen bis zum Werthbetrag von 400 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können, und Unzuträglichkeiten — sei es in Betreff der Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen — nicht zu besorgen sind.

Für die den Packetbestellern bz. den Landbriefträgern nach Maßgabe der obigen Bestimmungen übergebenen Sendungen leistet die Postverwaltung dieselbe Garantie, wie für die bei den Postannahmestellen aufgegebenen Sendungen.

IV Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von

ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach den Bestimmungen unter III zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Nachnahmesendungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellgang, zu überbringen.

V Für die von Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis $2^1/_2$ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrage der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§ 38 VII) zu entrichten.

VI Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestell-

ungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

VII Bei den Posthülfstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfstellen, welche von der vorgesetzten Ober-Postdirektion zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch Packete ohne Werthangabe eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreib- und Werthsendungen, sowie von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen des Inhabers der Posthülfstelle. Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§ 30. Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

Wegen der Dienststunden der Telegraphenanstalten vgl. T. O. § 3.

III An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Zwischen 5 und 8 Uhr Nachmittags findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

V Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender eine Einlieferungsbescheinigung nicht zu ertheilen ist:

eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges, soweit der Bahnsteig zugänglich ist, in die Briefkasten der Bahnpostwagen gelegt werden.

2. Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben:

eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Fall durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.

3. Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VI Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VII In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als

erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

VIII Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht nach Maßgabe des Abgangs der Post die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

IX Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthaus gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der in Betracht kommenden Posten zum Posthause gelangen.

X Bei denjenigen Postanstalten und selbständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt dienstlich anwesend sind. Für jeden Brief ist eine be-

sondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

XI Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (X) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im § 13 für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

§ 31. Frankirungsvermerk.

I Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich

bescheinigt, die Briefe aber werden als unfrankirt behandelt.

Vgl. P. O. § 50 I u. Posttax-G. § 1.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

§ 32. Einlieferungsschein.

I Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

§ 33. Rückschein.

I Wünscht der Absender einer Packetsendung ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein“ in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist.

II Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist außer dem Porto ꝛc. eine Gebühr von 20 Pf. vom Absender ebenfalls im Voraus zu entrichten.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

§ 34. Leitung der Postsendungen.

I Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§ 35. Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

I Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder deren Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Ort der Aufgabe oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages oder der Begleitadresse ꝛc. und den Einlieferungs-

schein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher sie zurückfordert oder eine Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages oder der Begleitadresse erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 45 VIII) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

§ 36. Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

I Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung

einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§ 37. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I Hat der Siegel- oder sonstige Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des Postbeamten wiederhergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Geld oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist —

wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsort der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und das Ergebniß niederzuschreiben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§ 38. Bestellung.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf Postaufträge,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Begleitadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die Packete ohne Werthangabe werden der Posthülfstelle zugeführt, und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen, oder zur Abholung bereit gehalten (§ 42). Wenn im letzteren Fall die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfstelle nicht von dem Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

a. Die Postverwaltung ist berechtigt, die Bestellung von Postsendungen nach solchen Wohnstätten abzulehnen, welche auf allgemein zugänglichen Wegen nicht erreicht werden können.

b. Post-G. § 50 Nr. 7. Vgl. Verkehrsordnung f. d. Eisenbahnen v. 15. November 1892 § 68.

c. Ueber die Haftpflicht der Post für richtige und pünktliche Bestellung vgl. Post-G. § 6.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der

Begleitadresse, der Postanweisung) von der Post abgeholt werden.

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . 15 „

Für einzelne große Orte kann durch Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

Dies ist der Fall in Altona, Berlin, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Cöln, Danzig, Dresden, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, Königsberg (Preußen), Leipzig nebst Vororten, Straßburg (Elsaß).

2. bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.
   b) für schwerere Packete . . . . . . , . . . 10 „

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . 5 Pf.,
   b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark . . . . 10 „

2. für Packete mit Werthangabe:
die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete, mindestens aber die Sätze unter 1.

V An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

VI Für die Bestellung von Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk werden für jede Postanweisung 5 Pf. erhoben.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2^1/_2$ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis $2^1/_2$ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfsstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülfsstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „frei einschließlich Bestellgeld" niederzuschreiben.

IX Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

X An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe § 24 III.

XI Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch die oberste Postbehörde angeordnet sind. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde wird für die Rücksendung der Zustellungsurkunde eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr und bei Briefen mit Postnachnahme die Vorzeigegebühr hinzu.

XII Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XIII Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

Vgl. Porto-Freiheits-G. § 3.

XIV Für die Abtragung der im Postwege bezogenen

Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirk als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . . . . 60 Pf.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 1 Mk.,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . 1 Mk. 60 Pf.,
d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung . . . . 1 Mk.,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die Zeitung erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§ 39. Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe § 24.

II Sendungen mit dem Vermerke in der Aufschrift:

„postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts aufbewahrt (§ 45 I Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe meldet und auf Erfordern ausweist.

§ 40. An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Direktor (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Büreaus ꝛc. bekannt ist. Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung ꝛc. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im Absatz III in Anwendung.

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtig=

keit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Bei Sendungen an Handelsfirmen und Handelsgesellschaften kommen die bezüglichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches, bei Sendungen an eingetragene Genossenschaften das R. G. v. 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften (R. G. Bl. 415 ff.) in Betracht.

Ist Adressat im Konkurse, so sind die Post- und Telegraphenanstalten verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Telegramme dem Verwalter der Konkursmasse auszuhändigen. Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken (Konkursordn. § 111).

II Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger rc. der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten und der Packete selbst, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus(Geschäfts-)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth, an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (I) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

V 1. Einschreibsendungen,
2. Postanweisungen,
3. Telegraphische Postanweisungen,
4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von je 400 Mark,

5. Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe von je 400 Mark

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet: so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienmitglied des Empfängers oder des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen von mehr als 400 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark, sowie Begleitadressen zu Packeten zu einer Werthangabe von mehr als 400 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerke „Eigenhändig" versehen sind.

VI Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B." „An A. abzugeben bei B." „An A. im Hause des B." „An A. wohnhaft bei B."	so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B." „An A. abzugeben an B." „An A. für B." „An A. per Adresse des B."	so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.

VII Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger sebst oder dessen Bevollmächtigten bestellt werden.

VIII Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe, sowie von Packeten ohne Werthangabe gegen Rückschein, darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Begleitadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

IX Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militairpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten rc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden rc. beauftragten Personen.

X Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestatte wird.

XI In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XII Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§ 41. Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 165 bis 174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung,

daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- und sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

§ 42. Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Post-

anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des § 40 I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden. Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfsstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

Vgl. Post-G. § 48.

II Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden fällt. Eine

Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 12) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

§ 43. Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt

werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Begleitadresse oder die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

Dagegen hat die Postanstalt zu prüfen, ob der Unterschreibende zur Vertretung des Adressaten berechtigt ist, § 40 Anm. zu I. Bei Sendungen an Militär-, Gerichts-, Verwaltungs-, Kommunal- 2c. Behörden kommen die besonderen Vorschriften über die Form der von denselben auszustellenden Quittungen in Betracht.

§ 44. Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waaren-

proben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III Für Packete und für Briefe mit Werthangabe wird im Fall der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packetsendungen und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt. Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

a) bei unfrankirten Briefen die für die versuchte Besorgung an die Empfänger im Bestellbezirk des Aufgabe-Postorts in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe

für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß

b) bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angesetzt.

IV Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Lauf der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Lauf der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§ 45. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vor-

schriften im § 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2. wenn die Annahme verweigert wird;

3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tag des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 12) nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2 mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;

4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort eingelöst wird;

5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Aushändigung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;

6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

a. Zu 3: Für postlagernde Telegramme beträgt die Lagerfrist 6 Wochen (T. O. § 22 II), für aus dem Auslande eingehende Werthbriefe und Pakete 2 Monate.

b. Zu 6: In Preußen ist das Spiel in auswärtigen Lotterien durch V. v. 5. Juli 1847 (G. S. S. 261) verboten. Die bezüglichen Landesgesetze sind neben dem Str. G. B. in Kraft geblieben. Vgl.

H. Rüdorff, Kommentar zum Str.G.B. 3. Aufl. S. 661; Erk. des O.App.Ger. Berlin v. 24. Jan. 1872 (Just.Min.Bl. 71).

II Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Packetes einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum Voraus die Zustellung an einen andern Empfänger, sei es an demselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am

Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

III Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichenfalls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesandt werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretendenfalls die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeorte ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packetes nicht gedeckt wird.

IV Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. für die Beförderung der Unbestellbarkeits-

Meldung nebst Antwort (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Begleitadresse zu vermerken.

VII Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der unter I 6 bezeichneten Briefe, sowie bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, eine bezügliche Bemerkung unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederschreiben.

VIII Für zurückzusendende Packete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packetsendungen die Gebühr von 1 Mark in dem Falle noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des § 13 I ausdrücklich verlangt hat.

§ 46. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort.

I Die nach Maßgabe des § 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Ist über eine Sendung dem Absender ein besonderer Einlieferungsschein ertheilt worden, so muß derselbe bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsort den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vor-

gesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernach mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

Vgl. Post-G. § 5.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden. Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare gewöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, so wird bei Ueberweisung der Briefe an die andere Post-

anstalt das Porto nach Vorschrift im § 44 III berechnet und erhoben.

Vgl. Post-G. § 26.

V Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tag des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

Vgl. § 45 V.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

§ 47. Laufschreiben wegen Postsendungen.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlasse des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 48. Nachlieferung von Zeitungen.

I Wenn bei verspätet erfolgender Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu errichten, Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende

postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

§ 49. Verkauf von Postwerthzeichen.

Vgl. Posttax-G. § 9.

I Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungs-Formularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungs-Formulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§ 50. Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

Frankirungszwang besteht im inländischen Verkehr für dringende Packete § 13 III, Postkarten § 14 IV, Drucksachen § 15 VIII, Waarenproben § 17 VI, Postanweisungen §§ 19 II, 20 V und Postaufträge §§ 22 XX, 23 I.

II Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei allen Sendungen vom Ausland gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes 2c. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Vgl. Post-G. § 25, Posttax-G. § 7.

III Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

IV Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

V Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zweck der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

Postkarten mit bayrischen oder württembergischen Werthzeichen, die im Reichspostgebiete aufgeliefert werden, sind gegen Erhebung von 5 Pf. Porto und 5 Pf. Zuschlaggebühr zu befördern.

VI In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VII In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden oder der Einlieferung der von ihm ab-

zusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II. Personenbeförderung mittels der Posten.

§ 51. Meldung zur Reise.

Garantie: Post-G. § 11.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a. Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Wochentage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:
fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgang der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder dar-

über hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b. An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

§ 52. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch un-

anständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,

3. Gefangene und

4. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§ 53. Fahrschein.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

VI Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§ 54. Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Vgl. Post-G. § 25, 50 Nr. 8.

I Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsort zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a. Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b. Bei Reisen von Haltestellen aus.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird,

sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c. Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter von mehr als vier Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder bis zu diesem Alter aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die Familie mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zuge-

standen werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§ 55. Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§ 56. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt, und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, be-

fördert und bis zum Eingang der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§ 57. Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, das zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so rücken die nach ihnen folgenden Personen im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Nummern vor, als Plätze frei werden.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

b. Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

c. Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen,

sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte, und, wenn die Reisenden sich nicht bei dessen Entscheidung beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Der getroffenen Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 58. Reisegepäck.

Garantie: Post=G. § 11 Nr. 1. Vgl. auch P. O. § 60 II.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 2, 11 und 12).

II Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben

von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

Vgl. P.O. §§ 8 u. 10.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

Vgl. Verkehrsordnung f. d. Eisenbahnen § 32.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung

des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§ 59. Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2. bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

Vgl. § 58 III u. Posttax-Nov. § 2.

IV Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des

Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Vgl. § 55.

§ 60. Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§ 61. Wartezimmer der Postanstalten.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. am Endpunkt der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und

4. beim Uebergang von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§ 62. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Vgl. Eisenbahn-Verkehrsordnung § 20.

Abschnitt III. Extrapostbeförderung.

Die Postverwaltung ist für Verluste und Beschädigungen bei Extrapostbeförderung nicht haftpflichtig. Post=G. § 11. Die Postillone bz. die Posthalter haften nach Maßgabe der Landesgesetze.

§ 63. Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 64. Zahlungssätze.

a. Für die Pferde.

I An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

b. Wagengeld.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gat=

tung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.

III Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Bestellgebühr.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e. Beleuchtungskosten.

VII Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f. Wegegeld und sonstige Wege= 2c. Abgaben.

VIII Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege= 2c. Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g. Postillonstrinkgeld.

IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h. Rückbenutzung einer Extrapost.

X Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise

angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

i. Vorausbestellung von Extrapostpferden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Ort ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten zur Vorausbestellung von Extrapostpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k. Wartegeld.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an

ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens,

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Ort befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l. Abbestellung von Extraposten.

XIV Benutzt ein im Ort befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m. Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort

ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapost-, Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsort der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Ort der Abfahrt die

Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,

3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometer.

XVII Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometer werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometer erhoben.

o. Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsort gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX Geht die Fahrt von einer Station oder von

einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p. Extrapostarif.

XX In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§ 65. Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er

unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapostgelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt 1 Mark.

V Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapostgeld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Postanstalt am Abgangsort für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, oder wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in

dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsort fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den Betrag, erstattet.

§ 66. Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechts der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§ 67. Abfertigung.

a. Bei vorausbestellten Extraposten.

I Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden,

so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§ 68. Beförderungszeit.

I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine,

jene Beförderungsfrist enthaltene Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b. Anhalten unterwegs.

III Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§ 69. Postillone.

a. Dienstkleidung

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein.

Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

II Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bock verlangt.

c. Wechseln mit den Pferden.

III Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthaus oder bei einem

Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthaus vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e. Führung der Pferde.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beleidigung bz. Mißhandlung des Postillons wird nach Str.G.B. §§ 185, 196 u. 223 bestraft.

§ 70. Beschwerden.

I Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen.

§ 71. Inkrafttreten.

I Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Stephan.

XI.

Weltpostvertrag

vom 4. Juli 1891.

R. G. Bl. 1892 S. 503—529.

a. Ueber die Entstehung und das Geltungsgebiet des W.P.V. vgl. S. 15 ff., 19.

b. Der Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878 u. das Lissaboner-Zusatzabkommen vom 21. März 1885 haben auf dem Wiener Postkongreß von 1891 die nachstehende Fassung erhalten.

Art. 1. Die am gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden, sowie die demselben später beitretenden Länder bilden, für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten ein einziges Postgebiet, welches den Namen „Weltpostverein" führt.

Art. 2. Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, einfache Postkarten und Postkarten mit bezahlter Antwort, Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Waarenproben, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen gerichtet sind. Auch finden diese Bestimmungen in gleicher Weise Anwendung auf den Postaustausch der vorbezeichneten Gegenstände zwischen Vereinsländern und fremden, dem Verein nicht angehörigen Ländern, sofern bei diesem Austausche das Gebiet von mindestens zweien der vertragschließenden Theile berührt wird.

Wegen des Austausches von Packeten, Postanweisungen, Werthsendungen, Postaufträgen und wegen des internationalen Zeitungsbezuges vgl. die im Anschluß an den W. P. V. abgeschlossenen Uebereinkommen. Einl. S. 20 ff. u. Art. 8 W. P. V.

Art. 3. 1. Die Postverwaltungen angrenzender oder solcher Länder, welche, ohne sich der Vermittelung einer dritten Verwaltung zu bedienen, in unmittelbare Verbindung treten können, ordnen im gemeinsamen Einverständniß die Bedingungen der Beförderung der beiderseitigen Briefposten über die Grenze oder von einer Grenze zur anderen.

2. Wofern keine gegentheilige Abmachung besteht, werden als Leistungen dritter Verwaltungen diejenigen Seebeförderungen angesehen, welche unmittelbar zwischen zwei Ländern mittels der von einem derselben abhängigen Postdampfer oder anderen Schiffe ausgeführt werden. Diese Beförderungen, sowie diejenigen, welche zwischen zwei Postanstalten eines und desselben Landes durch Vermittelung der von einem anderen Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen ausgeführt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Art. 4. 1. Die Freiheit des Transits ist im gesammten Gebiete des Vereins gewährleistet.

2. In Folge dessen können sich die verschiedenen Vereinspostverwaltungen durch Vermittelung einer oder mehrerer anderer derselben sowohl geschlossene Briefposten als lose Korrespondenzen, je nach dem Verkehrsbedürfniß und den Erfordernissen des Postdienstes, gegenseitig zufertigen.

3. Die Korrespondenzen, welche zwischen zwei Vereinsverwaltungen, entweder im offenen Transit oder in geschlossenen Briefposten mittels der Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen aus-

getauscht werden, unterliegen zu Gunsten jedes der Transitländer oder derjenigen Länder, deren Postverbindungen bei der Beförderung betheiligt sind, den nachstehenden Transitgebühren:

1. für die Landbeförderung 2 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände;
2. für die Seebeförderung 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände.

4. Man ist jedoch darüber einverstanden:

1. daß überall, wo der Transit schon gegenwärtig unentgeltlich oder unter vortheilhafteren Bedingungen stattfindet, dieses Verhältniß außer in dem nachstehend unter Ziffer 3 vorgesehenen Falle, aufrecht erhalten wird;
2. daß überall, wo die See-Transitgebühren gegenwärtig auf 5 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und auf 50 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände festgesetzt sind, diese Vergütungssätze beibehalten werden;
3. daß jede Seebeförderung von nicht mehr als 300 Seemeilen unentgeltlich stattfindet, wenn die betheiligte Verwaltung für die betreffenden Briefposten oder Korrespondenzen schon die Vergütung der Land-Transitgebühr zu beanspruchen hat; andernfalls wird die Beförderung nach dem Satze von 2 Franken für das Kilogramm Briefe oder

Postkarten und 25 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände bezahlt;

4. daß in dem Falle der Betheiligung zweier oder mehrerer Verwaltungen an der Seebeförderung die See-Transitgebühren für die gesammte Beförderung den Satz von 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen dürfen; diese Gebühren werden eintretendenfalls zwischen den betheiligten Verwaltungen nach Verhältniß der zurückgelegten Strecken getheilt, unbeschadet anderweiter Vereinbarungen zwischen den betreffenden Verwaltungen;

5. daß die im gegenwärtigen Artikel angegebenen Vergütungssätze weder für Posttransporte der nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, noch für Posttransporte innerhalb des Vereins mittels solcher außergewöhnlichen Verbindungen gelten, die von einer Verwaltung im Interesse oder auf Verlangen einer oder mehrerer anderen Verwaltungen besonders hergestellt oder unterhalten werden. Die Bedingungen für diese beide Arten von Posttransporten werden zwischen den betheiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt.

5. Die Transitgebühren sind von der Verwaltung des Aufgabegebiets zu tragen.

6. Die Abrechnung über diese Gebühren erfolgt auf

Grund von Nachweisungen, welche alle drei Jahre während eines Zeitraums von 28 Tagen aufgestellt werden, der durch die im nachfolgenden Artikel 20 vorgesehene Ausführungs-Uebereinkunft zu bestimmen ist.

7. Der Schriftwechsel der Postverwaltungen unter einander, die nach dem Ursprungslande zurückgesandten Antwort-Postkarten, nachgesandten oder unrichtig geleiteten Gegenstände, unanbringlichen Sendungen, Rückscheine, Postanweisungen und alle anderen postdienstlichen Papiere sind von Land- und See-Transitgebühren befreit.

Art. 5. 1. Das Porto für die Beförderung der Postsendungen im gesammten Vereinsgebiete, einschließlich der Bestellung derselben in denjenigen Vereinsländern, in welchen ein Bestellungsdienst besteht oder später eingerichtet wird, beträgt:

1. bei Briefen 25 Centimen im Frankirungsfalle, andernfalls das Doppelte, für jeden Brief und für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm;
2. bei Postkarten 10 Centimen für die einfache Karte oder für jeden der beiden Theile der Karte mit bezahlter Antwort.

   Unfrankirte Postkarten unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe;
3. bei Drucksachen jeder Art, Geschäftspapieren und Waarenproben 5 Centimen für jeden mit einer besonderen Aufschrift versehenen Gegenstand oder jedes derartige Packet und für je 50 Gramm oder

einen Theil von 50 Gramm, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand oder dieses Packet weder einen Brief, noch einen geschriebenen Vermerk enthält, welcher die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz hat, und daß die Sendung derart beschaffen ist, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Die Taxe der Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen für jede Sendung, und die Taxe der Waarenproben nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen.

2. Außer den in dem vorstehenden Paragraphen festgesetzten Taxen können zur Erhebung kommen:

1. für jede Sendung, welche den See-Transitgebühren von 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt, und zwar in allen Verkehrsbeziehungen, auf welche diese Transitsätze anwendbar sind, eine einheitliche Zuschlagtaxe, welche 25 Centimen für das einfache Briefporto, 5 Centimen für jede Karte, und 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm bei den anderen Gegenständen nicht übersteigen darf;

2. für jeden Gegenstand, der mit Postverbindungen von nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, oder mit außergewöhnlichen Verbindungen innerhalb des Vereins gegen besondere Gebühren be-

fördert wird, eine zu diesen Gebühren im Verhältniß stehende Zuschlagtaxe.

3. Bei ungenügender Frankirung werden Korrespondenzgegenstände jeder Art zu Lasten der Empfänger mit dem Doppelten des Fehlbetrages taxirt, doch darf diese Taxe niemals dasjenige Porto übersteigen, welches im Bestimmungslande für unfrankirte Sendungen gleicher Gattung sowie gleichen Gewichts und Ursprungs erhoben wird.

4. Andere Gegenstände als Briefe und Postkarten müssen wenigstens theilweise frankirt sein.

5. Waarenprobensendungen dürfen Gegenstände von Handelswerth nicht enthalten; dieselben sollen nicht über 250 Gramm schwer sein und in ihren Ausdehnungen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder, wenn dieselben Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten. Jedoch sind die Verwaltungen der betheiligten Länder ermächtigt, in gemeinschaftlichem Einverständniß für ihren gegenseitigen Austausch höhere Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen als die vorbezeichneten zuzulassen.

6. Sendungen mit Geschäftspapieren und Drucksachen sollen das Gewicht von 2 Kilogramm nicht überschreiten und an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 Centimeter haben. Jedoch können Packete in Rollenform, deren Durchmesser 10 Centimeter und deren Länge 75 Centimeter nicht übersteigt, zur Postbeförderung zugelassen werden.

a. Das Weltpostvereins-Porto ist in Deutschland einheitlich festgesetzt auf 20 Pf. für frankirte Briefe, 40 Pf. für unfrankirte Briefe, 10 Pf. für einfache Postkarten, 20 Pf. für Postkarten mit Rückantwort nach bz. aus allen anderen Vereinsländern. Im Wechselverkehr mit Oesterreich-Ungarn sind die billigeren Sätze von 10 Pf. für frankirte Briefe, 20 Pf. für unfrankirte Briefe, 5 Pf. für einfache Postkarten, 10 Pf. für Postkarten mit Rückantwort aufrecht erhalten. Wegen der Taxen im Grenzverkehr vgl. Art. 20 Nr. 3 und Anm.

b. Das Weltpostvereins-Porto für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben beträgt in Deutschland 5 Pf. für je 50 Gramm, jedoch mindestens 20 Pf. für jede Sendung von Geschäftspapieren, und 10 Pf. für jede Sendung Waarenproben.

c. Das Porto nach dem Vereins-Ausland ist für Deutschland einheitlich festgesetzt auf 60 Pf. für frankirte Briefe, 80 Pf. für unfrankirte Briefe, für Drucksachen und Waarenproben auf 10 Pf. für je 50 Gramm, bei Waarenproben jedoch mindestens 15 Pf. Postkarten und Geschäftspapiere sind im Verkehr mit dem Vereins-Ausland nicht zulässig.

d. Sendungen, welche den Bestimmungen zu 4—6 nicht entsprechen, werden nicht befördert. Art. 16.

Art. 6. 1. Die im Artikel 5 bezeichneten Gegenstände können unter Einschreibung versendet werden.

2. Für Einschreibsendungen hat der Absender zu entrichten:

1. das gewöhnliche Porto der frankirten Sendungen gleicher Gattung;
2. eine Einschreibgebühr von höchstens 25 Centimen einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender.

3. Der Absender einer Einschreibsendung kann, gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen, einen Rückschein erhalten.

Die Einschreibgebühr ist in Deutschland auf 20 Pf. festgesetzt, ebenso die Rückscheingebühr.

Art. 7. 1. Die eingeschriebenen Korrespondenzen können im Verkehr derjenigen Länder, deren Verwaltungen über die Einführung eines solchen Dienstes sich verständigen, mit Nachnahme bis zum Betrage von 500 Franken belastet versandt werden. Diese Gegenstände unterliegen derselben Behandlung und Taxirung wie Einschreibsendungen.

2. Der vom Empfänger eingezogene Betrag ist nach Abzug der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr und einer Einziehungsgebühr von 10 Centimen dem Absender mittels Postanweisung zuzusenden.

Art. 8. 1. Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender, oder auf dessen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung wird vorbehalten, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, d. h. gegen diejenige, auf deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust stattgefunden hat, geltend zu machen.

3. Bis zum Nachweise des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche den Gegenstand unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretendenfalls, die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann. Die Verantwortlichkeit für die postlagernden Sendungen hört auf, sobald dieselben einer

Person behändigt sind, welche nach Maßgabe der im Bestimmungslande bestehenden Vorschriften die Uebereinstimmung ihres Namens und ihrer Eigenschaft mit den Angaben der Adresse nachgewiesen hat.

4. Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebiets soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebiets den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten. Im Falle die verantwortliche Verwaltung der Verwaltung des Aufgabegebiets angekündigt hat, Zahlung nicht zu leisten, hat dieselbe der letztbezeichneten Verwaltung die in Folge der Nichtzahlung etwa sich ergebenden Kosten zu erstatten.

5. Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Einschreibsendung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

6. Wenn der Verlust während der Beförderung stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem Landesgebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

7. Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen für Einschreibsendungen hört auf, sobald der Empfangsberechtigte Quittung ertheilt und die Sendung übernommen hat.

a. Nach dem Schlußprotokoll zum W. P. V. Nr. II ist als Uebergangsmaßregel denjenigen Verwaltungen der außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung gegenwärtig dem Grundsatze der Gewährleistung entgegensteht, auch ferner gestattet, die Anwendung dieses Grundsatzes so lange auszusetzen, bis sie von ihrer gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung zu seiner Einführung erhalten haben. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die anderen Vereinsverwaltungen zur Zahlung einer Entschädigung für die in ihrem, Betriebe verloren gehenden Einschreibsendungen nach oder aus den gedachten Ländern nicht verbunden. — Eine Ersatzpflicht übernehmen zur Zeit noch nicht: Die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Brasilien, die Britisch-Australischen Kolonien, Canada, Ecuador, Guatemala, Mexiko, Paraguay, Peru.

b. In Deutschland werden als Entschädigung für den Verlust einer Einschreibsendung, sofern der Anspruch nicht durch die Bestimmung im Schlußprotokoll II (vgl. Anm. a) ausgeschlossen ist 40 Mark gezahlt.

Art. 9. 1. Der Absender einer Briefsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

2. Das hierauf bezügliche Verlangen wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während der Beförderung derselben zu verfügen.

Ausgeschlossen ist das im Art. 9 vorgesehene Verfügungsrecht des Absenders wegen der Landesgesetze in Australasien, Bolivien, Britisch-Indien, Canada, Columbien, Großbritannien und den britischen Kolonien, Haiti, Hawaii, Honduras, Japan, Mexiko, S. Domingo und Venezuela. In der Schweiz kann, sofern der Adressat von dem Eingange der Sendung bereits Kenntniß erhalten oder um deren Aushändigung ersucht hat, der Absender nur mit Zustimmung des Adressaten über die Sendung verfügen.

Art. 10. Diejenigen Vereinsländer, welche nicht den Franken zur Münzeinheit haben, setzen die Taxen in ihrer eigenen Währung fest, zum entsprechenden Werth der in den vorhergehenden Artikeln 5 und 6 bestimmten Beträge. Diese Länder sind befugt, die Bruchtheile nach Maßgabe der Uebersicht abzurunden, welche in der im Artikel 20 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausführungs-Uebereinkunft enthalten ist.

Art. 11. 1. Die Frankirung der Sendungen kann nur mittels der im Aufgabelande für die Privatkorrespondenz gültigen Postwerthzeichen bewirkt werden. Jedoch werden die Antwort-Postkarten, auf welchen sich Postwerthzeichen des Ursprungslandes dieser Karten befinden, als gültig frankirt angesehen.

2. Hiervon ausgenommen sind lediglich die auf den Postdienst bezüglichen, zwischen den Postverwaltungen ausgetauschten amtlichen Korrespondenzen, welche portofrei befördert werden.

3. Die auf offenem Meere mittels Schiffsbriefkastens oder bei den Schiffsführern aufgelieferten Korrespondenzgegenstände können nach dem Tarif und mit Postwerthzeichen desjenigen Landes frankirt werden, welchem das Schiff

angehört oder dessen Flagge es führt. Wenn die Auflieferung an Bord während des Aufenthalts am Anfangs- oder Endpunkt der Fahrt oder in einem der Zwischenhäfen statt hat, kann die Frankirung nur nach dem Tarif und mit Werthzeichen desjenigen Landes bewirkt werden, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

Art. 12. 1. Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorhergehenden Artikel 5, 6, 7, 10 und 11 erhobenen Summen, abgesehen von der Vergütung, welche für die im § 2 des Artikels 7 bezeichneten Postanweisungen zu zahlen ist.

2. Es findet daher eine Abrechnung hierüber, vorbehaltlich der im § 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Vergütung, zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen nicht statt.

3. Briefe und andere Postsendungen dürfen weder im Ursprungslande, noch im Bestimmungslande, sei es zu Lasten der Absender oder der Empfänger, einem anderen Porto oder einer anderen Postgebühr unterworfen werden, als in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzt sind.

Art. 13. 1. In denjenigen Vereinsländern, welche einwilligen, sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem Dienstzweige zu befassen, werden Briefsendungen jeder Art auf Verlangen des Absenders dem Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten zugestellt.

2. Diese Sendungen, welche „Eilsendungen" genannt werden, unterliegen einer besonderen Bestellgebühr, welche auf 30 Centimen festgesetzt ist und vom Absender, neben dem gewöhnlichen Porto, zum vollen Betrage im Voraus

entrichtet werden muß. Diese Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabegebiets.

In Deutschland ist die Eilbestellgebühr auf 15 Pf. festgesetzt.

3. Ist der Gegenstand nach einem Orte ohne Postanstalt gerichtet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungsgebiets eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages erheben, den sie in ihrem inneren Verkehr für die Eilbestellung festgesetzt hat, unter Anrechnung der vom Absender entrichteten Gebühr oder des entsprechenden Betrages in der Währung des die Ergänzungsgebühr erhebenden Landes.

4. Eilsendungen, welche nicht zum vollen Betrage der im Voraus zu entrichtenden Taxen frankirt sind, werden auf dem gewöhnlichen Wege bestellt.

Art. 14. 1. Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebiets wird ein Nachschußporto nicht erhoben.

2. Bei unbestellbar gebliebenen Sendungen tritt eine Erstattung der den betheiligten Verwaltungen für die erstmalige Beförderung dieser Sendungen zukommenden Transitgebühren nicht ein.

3. Unfrankirte Briefe und Postkarten, sowie unzureichend frankirte Briefsendungen jeder Art, welche wegen Unbestellbarkeit oder in Folge Nachsendung nach dem Aufgabelande zurückgelangen, unterliegen denselben Taxen, wie gleichartige Gegenstände, welche unmittelbar aus dem ersten Bestimmungslande nach dem Ursprungslande versandt werden.

Art. 15. 1. Zwischen den Postanstalten eines der

vertragschließenden Länder und den Befehlshabern der in fremden Gewässern weilenden Geschwader oder Kriegsschiffe desselben Landes können mittels der Land- und Seepostverbindungen anderer Länder geschlossene Briefposten ausgetauscht werden.

2. In diesen Briefposten dürfen nur solche Korrespondenzen enthalten sein, welche an die Stäbe und Mannschaften der die Briefposten empfangenden beziehungsweise absendenden Schiffe gerichtet sind beziehungsweise von denselben herrühren. Die in Anwendung zu bringenden Tarife und Versendungsbedingungen werden von der Postverwaltung desjenigen Landes, welchem die Schiffe angehören, nach Maßgabe ihrer inländischen Verordnungen bestimmt.

3. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen hat diejenige Postverwaltung, welche die beregten Briefposten absendet oder empfängt, den transitleistenden Verwaltungen Transitgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 4 zu zahlen.

Art. **16.** 1. Es werden nicht befördert:

a) Geschäftspapiere, Mustersendungen und Drucksachen, welche nicht wenigstens theilweise frankirt sind oder welche sich nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit nicht leicht auf ihren Inhalt prüfen lassen;

b) Gegenstände derselben Gattungen, sofern sie die im Artikel 5 festgesetzten Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen überschreiten;

c) Waarenproben, welche einen Handelswerth haben.

2. Vorkommendenfalls sind die vorerwähnten Sen-

dungen nach dem Aufgabeorte zurückzuleiten und daselbst dem Absender, wenn möglich, wieder zuzustellen.

3. Es ist verboten:

1. mit der Post zu versenden:

a) Mustersendungen und andere Gegenstände, welche ihrer Natur nach für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen beziehungsweise die Korrespondenzgegenstände beschmutzen oder verderben können;

b) explodirbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe; lebende oder todte Thiere und Insekten, soweit hierfür nicht Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind;

2. in die gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefpostsendungen einzulegen:

a) im Umlauf befindliche Münzen;

b) zollpflichtige Gegenstände;

c) Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, daß das Einlegen oder die Beförderung derselben durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist.

4. Die Sendungen, welche unter die Verbote des vorhergehenden Paragraphen fallen und etwa unrichtig zur Beförderung zugelassen worden sind, müssen nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetzgebung oder inländischen Verordnungen ermächtigt ist, anderweit darüber zu verfügen.

5. Der Regierung jedes Vereinslandes ist übrigens das Recht vorbehalten, sowohl die der ermäßigten Taxe unterworfenen Gegenstände, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung in diesem Lande nicht genügt sein sollte, als auch Korrespondenzgegenstände jeder Art, welche augenscheinlich Bemerkungen, Zeichen u. s. w. tragen, die nach den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften dieses Landes unstatthaft sind, von der Beförderung und Bestellung auf ihrem Gebiete auszuschließen.

Art. **17.** 1. Diejenigen Vereinsverwaltungen, welche mit außerhalb des Vereinsgebiets belegenen Ländern Verbindungen unterhalten, gestatten allen anderen Vereinsverwaltungen, diese Verbindungen zum Austausch der Korrespondenzen mit den genannten Ländern zu benutzen.

2. Auf Korrespondenzen, welche zwischen einem Vereinslande und einem dem Verein nicht angehörigen Lande in offenem Transit durch ein anderes Vereinsland ausgetauscht werden, finden für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereinsgebiets die Verträge, Uebereinkommen oder besonderen Bestimmungen Anwendung, welche die Postbeziehungen zwischen dem letzteren Lande und dem nicht zum Verein gehörigen Lande regeln.

3. In Hinsicht auf die Gebühren für den Transit innerhalb des Vereins werden die Korrespondenzen aus oder nach einem fremden Lande den Korrespondenzen aus

oder nach demjenigen Vereinslande gleichgestellt, welches die Beziehungen mit erstgedachtem Lande unterhält.

4. In Hinsicht auf die Gebühren für den Transit außerhalb der Grenzen des Vereins unterliegen die Korrespondenzen nach einem fremden Lande zu Gunsten des Vereinslandes, welches die Beziehungen mit dem nicht zum Verein gehörigen Lande unterhält, folgenden Transitsätzen:

a) für die Seebeförderung außerhalb des Vereins, 20 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände;

b) für die Landbeförderung außerhalb des Vereins, vorkommendenfalls denjenigen Gebühren für das Kilogramm, welche von dem Lande, das die Beziehungen mit dem zur Vermittelung dienenden fremden Lande unterhält, bekannt gegeben werden.

5. Im Falle zwei oder mehrere Verwaltungen an der Seebeförderung theilnehmen, dürfen die Gebühren der gesammten Seebeförderung innerhalb und außerhalb der Vereinsgrenzen 20 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen. Eintretendenfalls werden diese Gebühren nach Verhältniß der zurückgelegten Entfernungen zwischen den betheiligten Verwaltungen getheilt, unbeschadet anderweiter Abmachungen der letzteren.

6. Die vorerwähnten Gebühren für den Transit außerhalb des Vereins finden auf alle in offenem Transit oder in geschlossenen Briefposten beförderten Korrespon-

denzen Anwendung und sind von der Verwaltung des Aufgabegebiets zu bezahlen. Jedoch muß im Falle der Versendung geschlossener Briefposten aus einem Vereinslande nach einem nicht zum Verein gehörigen Lande oder aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande nach einem Vereinslande über die Art der Zahlung der Transitgebühren eine zuvorige Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffen werden.

7. Die Abrechnung über die Transitgebühren für die zwischen einem Vereinslande und einem fremden Lande durch Vermittelung eines anderen Vereinslandes ausgetauschten Korrespondenzen erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche zur gleichen Zeit aufgestellt werden, wie diejenigen, die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 4 für die Berechnung der Transitgebühren innerhalb des Vereins anzufertigen sind.

8. Die in einem Vereinslande zu erhebenden Taxen für solche Sendungen nach und vom Vereinslande, bei welchen die Vermittelung eines anderen Vereinslandes eintritt, dürfen niemals niedriger sein, als die Normalsätze des Vereins. Diese Taxen kommen ungetheilt dem Lande zu, welches sie erhebt.

Art. 18. Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen oder bei ihrer Gesetzgebung vorzuschlagen, um die betrügerische Verwendung von gefälschten oder schon gebrauchten Postwerthzeichen zur Frankirung von Postsendungen unter Strafe zu stellen. Sie verpflichten sich gleicherweise, die nothwendigen Maßregeln zu treffen oder bei ihrer Ge-

setzgebung vorzuschlagen, um alle betrügerischen Handlungen zur Herstellung, zum Verkauf, Vertrieb oder zur Verbreitung postdienstlicher Vignetten und Werthzeichen, welche gefälscht oder derart nachgemacht sind, daß sie mit den von der Verwaltung eines der vertragschließenden Länder ausgegebenen Vignetten und Werthzeichen verwechselt werden können, zu verbieten und zu verhindern.

Vgl. Post-G. § 27 Nr. 3, Str. G. B. §§ 245, 276, 360, 11, 4, 5, 364.

Art. 19. Der Dienst der Briefe und Kästchen mit Werthangabe, der Postanweisungen, Postpackete, Postaufträge, der Ausweisbücher und der Post-Zeitungsdienst bilden den Gegenstand besonderer Abkommen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

Vgl. S. 20 ff.

Art. 20. 1. Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständniß mittels einer Ausführungs-Uebereinkunft alle für nothwendig erachteten Dienstvorschriften festzusetzen.

2. Die verschiedenen Verwaltungen können außerdem unter sich die erforderlichen Abkommen über solche Angelegenheiten treffen, welche nicht die Gesammtheit des Vereins angehen, vorausgesetzt, daß diese Abkommen den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht widersprechen.

3. Den betheiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, sich unter einander über die Annahme ermäßigter Taxen in einem Umkreis von 30 Kilometer zu verständigen.

Kraft dieser Bestimmung bleiben die bisherigen ermäßigten Taxen für Briefe im Grenzverkehr Deutschlands mit Belgien, Däne-

mark, Niederland und der Schweiz bestehen (10 Pf. für frankirte, 20 Pf. für unfrankirte Briefe, für je 15 Gramm).

Art. 21. 1. Der gegenwärtige Vertrag berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der Länder in Allem, was durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist.

2. Auch beschränkt der Vertrag nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, behufs Verbesserung des Postverkehrs Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

Wegen des Wechselverkehrs mit Oesterreich-Ungarn vgl. Art. 5 Anm. a und Posttax-G. § 1 Anm.

Art. 22. 1. Unter dem Namen Internationales Büreau des Weltpostvereins soll die Centralstelle, welche unter der oberen Leitung der Schweizerischen Postverwaltung wirkt, und deren Kosten von sämmtlichen Postverwaltungen des Vereins bestritten werden, aufrecht erhalten bleiben.

2. Dieses Büreau wird auch ferner die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mittheilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und vertheilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Betheiligten sich gutachtlich äußern, Anträgen auf Abänderung der Kongreß-Urkunden die geschäftliche Folge geben, angenommene Aenderungen bekannt geben und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben befassen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

Der Sitz dieses Büreaus ist Bern. Die von ihm herausgegebene Monatsschrift Union Postale erscheint deutsch, französisch und englisch, sie dient als amtliches Organ des Weltpostvereins.

Art. 23. 1. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder hinsichtlich der Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer Einschreibsendung sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar betheiligtes Vereinsmitglied wählt.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmengleichheit wählen die Theilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung auf alle Uebereinkommen, welche in Gemäßheit des vorstehenden Artikels 19 abgeschlossen sind.

Art. 24. 1. Diejenigen Länder, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, können demselben auf ihren Antrag beitreten.

2. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt, welche allen Vereinsländern davon Nachricht giebt.

3. Der Beitritt hat mit voller Rechtskraft die Zustimmung zu allen im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Bestimmungen, sowie die Zulassung zu allen durch denselben gewährten Vortheilen zur Folge.

4. Es ist Sache der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im gemeinsamen Einverständniß mit der Regierung des betheiligten Landes die Höhe des Beitrages, welchen die Verwaltung dieses Landes zu den Kosten für das internationale Büreau zu zahlen hat, sowie eintretendenfalls die Taxen zu bestimmen, welche von dieser Verwaltung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 10 zu erheben sind.

Art. 25. 1. Auf Verlangen oder nach Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Regierungen beziehungsweise Verwaltungen werden, je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder Kongresse von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder oder einfache Konferenzen der Verwaltungen zusammentreten.

2. Mindestens alle fünf Jahre soll jedoch ein Kongreß abgehalten werden.

3. Jedes Land kann sich entweder durch einen oder mehrere Bevollmächtigte, oder durch die Bevollmächtigten eines anderen Landes vertreten lassen; indeß dürfen der oder die Bevollmächtigten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land einbegriffen, beauftragt werden.

4. Bei den Berathungen hat jedes Land nur eine Stimme.

5. Von jedem Kongreß wird bestimmt, wo der nächste Kongreß stattfinden soll.

6. Für die Konferenzen setzen die Verwaltungen, auf Vorschlag des internationalen Büreaus, den Ort der Zusammenkunft fest.

Art. 26. 1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines Vereinslandes berechtigt, den anderen Vereinsverwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in Betreff des Vereinsverkehrs zu unterbreiten.

2. Jeder Vorschlag unterliegt folgendem Verfahren: Den Vereinsverwaltungen wird eine Frist von fünf Monaten gelassen, um die Vorschläge zu prüfen und um dem internationalen Büreau eintretendenfalls ihre Bemerkungen, Abänderungs- oder Gegenvorschläge zukommen zu lassen. Die Antworten werden von dem internationalen Büreau zusammengestellt und den Verwaltungen mit der Aufforderung mitgetheilt, sich für oder gegen dieselben auszusprechen. Diejenigen Verwaltungen, welche nicht innerhalb 6 Monate, vom Datum des zweiten Rundschreibens ab gerechnet, mit dem das internationale Büreau die gemachten Bemerkungen zu ihrer Kenntniß gebracht hat, ihre Stimme abgegeben haben, werden als sich enthaltend angesehen.

3. Um vollstreckbar zu werden, müssen die Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Artikel oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der vorhergehenden Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15 und 18 handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Vertragsbestimmungen handelt,

als derjenigen der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18 und 26;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Vertragsbestimmungen handelt, abgesehen von dem im vorhergehenden Artikel 23 vorgesehenen Falle einer Streitigkeit.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und den Regierungen aller vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine einfache Bekanntgabe des internationalen Büreaus an alle Vereinsverwaltungen.

5. Die angenommenen Abänderungen oder gefaßten Beschlüsse sind frühestens 2 Monate nach ihrer Bekanntgabe vollstreckbar.

Art. 27. Hinsichtlich der Anwendung der vorhergehenden Artikel 22, 25 und 26 werden je nach Umständen als ein einziges Land oder als eine einzige Verwaltung angesehen:

1. das Britisch-Indische Kaiserreich;
2. das Dominium Canada;
3. die Gesammtheit der Britischen Kolonien Australasiens;
4. die Gesammtheit der Dänischen Kolonien;
5. die Gesammtheit der Spanischen Kolonien;
6. die Gesammtheit der Französischen Kolonien;
7. die Gesammtheit der Niederländischen Kolonien;
8. die Gesammtheit der Portugiesischen Kolonien.

Art. 28. Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1892 zur Ausführung gebracht werden und auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben; jeder der vertragschließenden Theile hat indeß das Recht, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr im Voraus gemachten Ankündigung aus dem Verein auszutreten.

Art. 29. 1. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der früher zwischen den verschiedenen Ländern oder Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Uebereinkommen oder sonstigen Akte insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Einklang stehen und unbeschadet der im vorhergehenden Artikel 21 vorbehaltenen Rechte.

2. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll zu Wien stattfinden.

3. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli Eintausendachthunderteinundneunzig.

(Folgen die Unterschriften.)

XII.

Gesetz

über

das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs.

Vom 6. April 1892.

R. G. Bl. 467—470.
Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1892.
Gesetzeskraft mit dem 26. April 1892.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

a. Das Telegraphenregal, dessen Feststellung den Hauptzweck des G. bildet, umfaßt nicht nur den Betrieb, sondern auch die Errichtung von Tel.-Anlagen für die Vermittelung von Nachrichten, und zwar ohne Unterschied, ob der Betrieb unentgeltlich oder gegen Bezahlung geschieht. Vgl. Post-G. § 1.

b. In Bayern und Württemberg steht das Telegraphenregal diesen Bundesstaaten zu. § 15.

§ 2. Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn

die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.

a. Die Verleihung für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer ist fakultativ zulässig, die an Gemeinden für im Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks ist unter den in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen obligatorisch. Bisher ist weder an Privatunternehmer noch an Gemeinden eine Verleihung erfolgt.

b. Als ordnungsmäßig würde ein den Vorschriften dieses Gesetzes und der Telegraphenordnung entsprechender Betrieb anzusehen sein.

c. In Bayern und Württemberg würde die Verleihung durch das Staatsministerium zu erfolgen haben.

§ 3. Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen

a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,

b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

a. Die im öffentlichen Interesse zugelassenen Befreiungen von dem Telegraphenregal (zu 1) beschränken sich auf die im Gesetz namhaft gemachten Behörden, Korporationen und Verbände.

b. Nach dem Reglement vom 7. März 1876 (C.Bl. S. 155 f.) dürfen die Eisenbahn-Tel.-Stationen Telegramme annehmen: wenn keine Reichs-Tel.-Anstalt in demselben Orte ist, von Jedermann; wenn eine Reichs-Tel.-Anstalt an demselben Orte ist, nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen. In diesem Umfange und unter den sonst im Regl. vom 7. März 1876 festgesetzten Bedingungen können nunmehr von Transportanstalten auf ihre Linien Telegraphenanlagen ohne Genehmigung des Reichs für die Vermittelung von Nachrichten betrieben werden.

c. Zu 3b vgl. Post-G. § 1 Abs. 1.

§ 4. Durch die Landes-Zentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziffer 10 der Reichsverfassung), die Kontrole darüber geführt, daß die Errichtung und der Betrieb der im § 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§ 5. Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.

Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

a. Vgl. J. T. V. Art. 1, T. O. § 1 und Post-G. § 3.

b. Der Vorrang bei der Beförderung dringender Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen (T. O. § 5) ist nach wie vor zulässig, da Jedermann gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung dringender Privattelegramme erlangen kann.

§ 6. Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung, oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigenthümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig.

a. Die Bedingungen für die Betheiligung an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen der Reichs-Tel.-Verwaltung sind im Handbuch für Post und Telegraphie Berlin 1892 (Reichsdruckerei) S. 263 ff. abgedruckt.

b. Nach Nr. 2 der in Anm. a angeführten Bedingungen ist Vorbedingung für die Herstellung des Fernsprechanschlusses die Genehmigung des Hauseigenthümers zur Einführung der Leitung sowie zur Anbringung der für den Ausbau des Fernsprechnetzes erforderlichen Einrichtungen. Miether, welche Fernsprechanschluß begehren, haben die Genehmigung des Hauseigenthümers beizubringen.

§ 7. Die für die Benutzung von Reichs-Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen bestehenden Gebühren können nur

auf Grund eines Gesetzes erhöht werden. Ebenso ist eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

a. Die Festsetzung der Gebühren für Telegramme und Fernsprechanschlüsse erfolgte bisher gemäß Art. 48 R. V., ausschließlich im Verwaltungswege. Vgl. T. O. § 9 ff., Bedingungen (Anm. a zu § 6) Nr. 4, J. T. V. Art. 10. Jetzt können Herabsetzungen der Gebühren nach wie vor im Verwaltungswege, allgemeine Erhöhungen dagegen nur auf Grund eines Gesetzes bewirkt werden.

b. Die Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen waren bisher durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni 1877 (R. G. Bl. 524) festgesetzt. Eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen ist jetzt nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. Vgl. Portofreiheits-G. § 10.

§ 8. Das Telegraphengeheimniß ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in civilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mittheilungen stattgefunden haben.

a. Die Unverletzlichkeit des Telegraphengeheimnisses war bereits früher im Verwaltungswege durch T. O. § 2 u. J. T. V. Art. 2, sowie durch die Reichsjustizgesetze (Strafprozeßordn. §§ 99—100, Konkursordnung § 111) gewährleistet.

b. Verletzung des Telegraphengeheimnisses bildet für Tel.-Beamte ein Amtsvergehen und wird gemäß Str. G. B. § 355 bestraft.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig

Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des § 4 erlassenen Kontrolvorschriften zuwiderhandelt.

§ 11. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler, oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Durch die Beschreitung des Rechtsweges wird das Zwangsverfahren nicht aufgehalten.

§ 12. Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen,

Bis zum Erlasse des in Aussicht genommenen Elektrizitätsgesetzes unterliegt die Errichtung elektrischer Anlagen den bestehenden landespolizeilichen Vorschriften. In Preußen sind die Verwaltungsbehörden durch Circular vom 16. März 1886 (Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung S. 85) angewiesen, die für elektrische Anlagen erforderliche straßenbau- bezw. verkehrspolizeiliche Erlaubniß nicht zu ertheilen, ohne wegen der im Interesse der Reichs-Tel.-Verwaltung zu stellenden besonderen Bedingungen mit der betheiligten Ober-Postdirektion in Verbindung getreten zu sein.

§ 13. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Das gerichtliche Verfahren ist zu beschleunigen (§§ 198, 202 bis 204 der Reichs-Civilprozeßordnung). Der Rechtsstreit gilt als Feriensache (§ 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 201 der Reichs-Civilprozeßordnung).

§ 14. Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen.

Die Verpflichtungen im Interesse der Reichstelegraphie sind für die Eisenbahnverwaltungen durch Bundesrathsbeschluß v. 21. Dezember 1868 und für die Straßenbauverwaltungen durch Bundesrathsbeschluß v. 25. Juni 1869 festgesetzt (Handbuch f. Post u. Telegraphie S. 244 ff.).

§ 15. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bayern und Württemberg mit der Maßgabe, daß für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte diesen Bundesstaaten zustehen und daß die Bestimmungen des § 7 auf den inneren Verkehr dieser Bundesstaaten keine Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 6. April 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

XIII.

Telegraphenordnung

vom 15. Juni 1891.

C. Bl. S. 162—175 Geltung vom 1. Juli 1891.

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphenkonferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende

Telegraphenordnung

in Kraft.

§ 1. Benutzung des Telegraphen.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

Vgl. T. G. § 5, J. T. V. Art. 1 u. 8.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Die Beglaubigung ist jedoch in der Weise, wie sie befördert wird, bei der Wortzählung (§ 8) mitzurechnen.

III Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamt zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Vgl. J. T. V. Art. 7.

§ 2. Wahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

Vgl. T. G. § 8, J. T. V. Art. 2.

§ 3. Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),

b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),

c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),

d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

a. Ein amtliches Verzeichniß der Reichspost- und Telegraphen-Anstalten mit Angabe der Klassen ist 1886 in der Reichsdruckerei erschienen.

b. Wegen der Dienststunden der Postanstalten vgl. P. O. § 30.

§ 4. Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch

Estafette.*) Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd" ist zulässig.

§ 5. Eintheilung der Telegramme.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme.
   b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen,

---

*) Anmerk. Eine Weiterbeförderung der Telegramme mittels Estafette findet innerhalb des Reichs-Telegraphengebiets nicht mehr statt.

die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache,

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache,
c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Diensttelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung, ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßten Seetelegramme (vergl. § 17).

Nach J. T. V. Art. 6 können internationale Staats- und Diensttelegramme im gesammten Verkehr in geheimer Sprache abgefaßt werden; Privattelegramme in geheimer Sprache können nur zwischen denjenigen Staaten gewechselt werden, welche die Art der Korrespondenz zulassen.

IV Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der

Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Die bis jetzt als zulässig bezeichneten Sprachen sind: arabisch, armenisch, dänisch, deutsch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slawisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, ruthenisch, serbisch, slowakisch, slowenisch), spanisch, ungarisch und türkisch.

V Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuchs ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italieni-

schen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuches, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

VI Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vergl. III); dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

§ 6. Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschal-

tungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

III Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms rc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringendes Telegramm",
(ST) für „gebührenpflichtige Dienstnotiz",
(RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort"
(RPD) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort",
(TC) für „Telegramm mit Vergleichung",
(CR) für „Telegramm mit Empfangsanzeige" und für „Empfangsanzeige",
(FS) für „nachzusendendes Telegramm",
(PP) für „Post bezahlt",

(PR) für „Post eingeschrieben",
(XP) für „Eilbote bezahlt",
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt",
(EP) für „Estafette bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellendes Telegramm",
(MP) für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm".

Wegen Taxirung dieser Abkürzungen vgl. § 8e Nr. 6.

IV Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsortes ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

a. In der Aufschrift von Telegrammen nach dem Auslande muß das Land des Bestimmungsorts, wenn dieser nicht eine Hauptstadt oder ein wichtiger Handelsplatz ist, angegeben werden. Bei Tele-

grammen nach Amerika ist die Angabe des Staates, in welchem der Bestimmungsort liegt, erforderlich.

b. Der Beförderungsweg der Telegramme wird von der Telegraphenbehörde bestimmt. Der Aufgeber eines nach dem Auslande gerichteten Telegrammes kann jedoch den Beförderungsweg vorschreiben, falls nicht bei Beförderung auf demselben eine erhebliche Verzögerung wahrscheinlich ist.

V Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

VI Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VII Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stun-

in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

VIII Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

IX Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

§ 7. Aufgabe von Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Tele-

grammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 8. Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf **15** Buchstaben nach dem (durch

die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

Für den außereuropäischen Verkehr beträgt die größte Länge eines Taxwortes 10 Buchstaben.

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift,

ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,

2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach § 6 III zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.

f. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebenso viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigenfalles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigen-

namen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§ 5 III und 17 I).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im § 5 VI entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstabengruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§ 9. Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergeben-

der, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 10. Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ 50 Pf. bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. § 9). Der im § 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

Die Länder, nach denen dringende Telegramme im Auslandsverkehr zulässig sind, sind im Tarif (Nr. XV) ersichtlich gemacht.

§ 11. Bezahlte Antwort.

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in die Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(RP)", eintretenden Falles unter Beifügung einer Angabe über die voraus-

bezahlte Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(RPD)" vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den Werth des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 20 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 22 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die

Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Auskunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§ 12. Verglichene Telegramme.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 13. Empfangsanzeigen.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch an=

gezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „(CR)" zu schreiben.

II Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

III Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 22 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

IV Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 14. Telegraphische Postanweisungen.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Vgl. P. O. § 20.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Aus-

nahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 15. Nachsendung von Telegrammen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder

„(FS)“ niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.

Die Nachsendung von Telegrammen findet nur im innereuropäischen Verkehr statt.

II Der Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, so-

fern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

§ 16. Vervielfältigung von Telegrammen.

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Estafette.*)

II Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 6 III) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift

---

*) Anmerk. Vergl. Anmerkung zu § 4.

niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen" ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

§ 17. Seetelegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (den Tag der Aufgabe nicht einbegriffen) den Be-

stimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

Für ausländische Seetelegramme wird die Zuschlaggebühr mit 1,60 Mark für das Telegramm erhoben.

§ 18. Weiterbeförderung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.*)

---

*) Anmerk. Vergl. Anmerkung zu § 4.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 6 III).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. I) oder vom Empfänger (vergl. § 15 IV) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unter-

liegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:
   a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostverein angehören, 40 Pfennig;
   b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pfennig.
3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankirte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von

40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „(RXP)" zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.*)

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

*) Anmerk. Vergl. Anmerkung zu § 4 I.

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 19. Entrichtung der Gebühren.

I Sämmtliche bekannten Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. § 15),

b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. § 18),

c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. § 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren

wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

Besondere Telegraphen-Freimarken, wie sie durch B. G. v. 16. Mai 1869 (B. G. Bl. 377) eingeführt waren, sind jetzt im Reichstelegraphen-Gebiete nicht mehr in Gebrauch; zur Entrichtung der Telegraphengebühren werden die Postfreimarken verwendet.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Vgl. P. O. § 50 VI.

§ 20. Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Tele-

gramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen 2c. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

Vgl. P. O. § 35.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 21. Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt,

wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokale ꝛc. des Empfängers bestellt bz. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im Weiteren können die angekommenen Telegramme den Empfängern mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. § 18 VIII.)

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme

sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

VII Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür 2c. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten 2c. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth 2c. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten

Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerke „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 22. Unbestellbare Telegramme.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem so bald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der Letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „telegraphen-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen.

§ 23. Gewährleistung.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Vgl. J. T. V. Art. 3.

II Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,

b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Für außereuropäische Telegramme beträgt diese Frist sechs Monate.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Ge-

bühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 24 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§ 24. Berichtigungstelegramme.

I Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebermittelung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungs-Anstalt oder durch eine Durchgangs-Anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. § 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Auf-

gebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antworts-Diensttelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 25. Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die

Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Vgl. P. G. § 25, P. O. § 50. Die Befugniß zur exekutivischen Einziehung unbezahlt gebliebener Gebühren im Verwaltungswege erstreckt sich nicht auf Telegraphengebühren.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 26. Telegrammabschriften.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 27. Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere

Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

Vgl. T. G. § 6 Anm. a.

§ 28. Geltungsbereich.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

Vgl. T. G. § 3 Anm. b.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

XIV.

Internationaler Telegraphen-Vertrag

vom 10./22. Juli 1875.

R. Bl. v. 1875 S. 243. Geltung: Vom 1. Januar 1876 ab.

a. Dem St. Petersburger Vertrage sind außer Deutschland bis jetzt folgende Staaten beigetreten: Argentinische Republik, Australien (Neu-Seeland, Neu-Süd-Wales, Süd-Australien, Tasmanien, Victoria), Belgien, Bosnien, Herzegowina, Brasilien, Britisch-Indien, Bulgarien, Cap der Guten Hoffnung, Dänemark, Egypten, Frankreich — zugleich für Algerien und Cochinchina —, Griechenland, Großbritannien nebst Gibraltar und Malta, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Natal, Niederland, Niederl.-Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Siam, Spanien und spanische Kolonien, Tunis und Türkei. Außerdem ist die Mehrzahl der Privat-Telegraphengesellschaften, in deren Besitz sich die unterseeischen Telegraphenkabel zum größten Theile befinden, dem Vertrage gleichfalls beigetreten.

b. Der nachstehend mitgetheilte deutsche Text des Intern. Tel. Vertrag ist amtliche Uebersetzung; der Urtext ist Französisch.

c. Der Intern. Tel.-Vertrag ist nebst der Ausführungs-Uebereinkunft und den Tarif-Tabellen für den internationalen Telegraphen-Verkehr französisch und deutsch in der durch die Pariser Tel.-Konferenz festgestellten Revision in besonderer Ausgabe (Druck der Reichsdruckerei) erschienen.

Art. 1. Die Hohen vertragschließenden Theile gestehen Jedermann das Recht zu, mittels der internationalen Telegraphen zu korrespondiren.

Vgl. Art. 7 u. 8, T. G. § 55 T. O. § 1.

Art. 2. Sie verpflichten sich, alle Maßregeln zu ergreifen, welche nothwendig sind, um das Geheimniß der Telegramme und deren gute Beförderung zu sichern.

T. G. § 8 u. Anmerkungen, T. O. § 2.

Art. 3. Dieselben erklären jedoch, daß sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

T. O. § 23.

Art. 4. Jede Regierung verpflichtet sich, für den internationalen Telegraphendienst besondere Leitungen zu verwenden, und zwar in genügender Anzahl, um eine rasche Uebermittelung der Telegramme zu sichern.

Diese Leitungen sollen in der nach den Erfahrungen des Dienstes am meisten bewährten Weise hergestellt und verwendet werden.

Art. 5. Die Telegramme werden in drei Gattungen eingetheilt:

1. Staats-Telegramme: d. h. solche, welche vom Staatsoberhaupte, von den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- oder Seemacht und den diplomatischen oder Konsular-Agenten der vertragschließenden Regierungen ausgehen, sowie die Antworten auf eben diese Telegramme.

2. Dienst-Telegramme: d. h. solche, welche von den Telegraphenverwaltungen der vertragschließenden Staaten ausgehen und sich entweder auf den internationalen Telegraphendienst oder auf solche Gegenstände von öffentlichem Interesse beziehen, über welche die genannten Verwaltungen sich verständigt haben.

3. Privat-Telegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staats-Telegramme den Vorzug vor den übrigen Telegrammen.

T. O. § 5 I.

Art. 6. Die Staats- und Dienst-Telegramme können im gesammten Verkehr in geheimer Sprache abgefaßt werden.

Privat-Telegramme können in geheimer Sprache zwischen zwei Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen.

Diejenigen Staaten, welche Privat-Telegramme in geheimer Sprache bei der Aufgabe und bei der Ankunft nicht zulassen, müssen dieselben im Transit gestatten, sofern nicht der im Artikel 8 bezeichnete Fall der Verkehrseinstellung vorliegt.

T. O. § 5 II u. III.

Art. 7. Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die Beförderung eines jeden Privat-Telegramms zu verhindern, welches für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

T. O. § 1 III.

Art. 8. Jede Regierung behält sich ferner die Befugniß vor, den internationalen Telegraphendienst, wenn sie es für nothwendig erachtet, entweder überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Korrespondenzen, auf unbestimmte Zeit einzustellen, wobei ihr jedoch die Verpflichtung obliegt, hiervon sofort

jeder der übrigen vertragschließenden Regierungen Kenntniß zu geben.

Art. 9. Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, jedem Aufgeber zu gestatten, die verschiedenen Einrichtungen, welche zum Zwecke der größeren Sicherung und Erleichterung der Beförderung und Zustellung der Korrespondenzen zwischen den Telegraphenverwaltungen der vertragschließenden Staaten übereinstimmend verabredet worden sind, zu benutzen.

Auch verpflichten sie sich, ihn in den Stand zu setzen, von den Vorkehrungen Gebrauch zu machen, welche durch irgend einen anderen Staat hinsichtlich der Benutzung von besonderen Einrichtungen für die Beförderung und Zustellung getroffen und kundgemacht sind.

Art. 10. Die Hohen vertragschließenden Theile erklären, für die Aufstellung der internationalen Tarife nachstehende Grundlagen anzunehmen:

Die Gebühr soll für alle Telegramme, welche zwischen den Telegraphenanstalten von je zwei der vertragschließenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechselt werden, eine einheitliche sein. In Europa kann jedoch ein und derselbe Staat, hinsichtlich der Anwendung der einheitlichen Gebühr, in höchstens zwei große Gebiete eingetheilt werden.

Der Gebührensatz wird von Staat zu Staat im Einvernehmen zwischen den Regierungen der äußersten und der dazwischen gelegenen Staaten festgestellt.

Die auf den telegraphischen Verkehr zwischen den vertragschließenden Staaten anwendbaren Tarifsätze können

zu jeder Zeit im gemeinsamen Einverständniß abgeändert werden.

Der Frank bildet die Münzeinheit für die Aufstellung der internationalen Tarife.

Art. 11. Die auf den internationalen Telegraphendienst der vertragschließenden Staaten bezüglichen Telegramme werden auf dem ganzen Netze der genannten Staaten gebührenfrei befördert.

Art. 12. Die Hohen vertragschließenden Theile sind sich gegenseitig über die von jedem derselben erhobenen Gebühren Rechnung schuldig.

Art. 13. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden durch eine Ausführungs-Uebereinkunft ergänzt, deren Vorschriften von den Verwaltungen der vertragschließenden Staaten im gemeinsamen Einverständniß jederzeit abgeändert werden können.

Art. 41. Ein Centralorgan, welches unter die Ober-Aufsicht der obersten Verwaltung einer der vertragschließenden Regierungen, und zwar der durch die Ausführungs-Uebereinkunft hierzu bestimmten Regierung, gestellt ist, hat die auf die internationale Telegraphie bezüglichen Nachrichten jeder Art zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen, die Anträge, betreffend Abänderung der Tarife oder der Ausführungs-Uebereinkunft in die Wege zu leiten, die angenommenen Aenderungen bekannt zu geben und im Allgemeinen alle Fragen zu studiren und alle Arbeiten auszuführen, mit welchen es im Interesse der internationalen Telegraphie betraut werden sollte.

Die Kosten, welche aus dieser Einrichtung entstehen, werden von sämmtlichen Verwaltungen der vertragschließenden Staaten getragen.

Der Sitz des Internationalen Tel.-Büreaus ist in Bern; die von demselben herausgegebene Monatsschrift Journal Télegraphique erscheint in französischer Sprache.

Art. 15. Der Tarif und die Ausführungs-Uebereinkunft, welche in Artikel 10 und 13 vorgesehen worden, sind dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen. Dieselben haben die gleiche Gültigkeit und treten zu gleicher Zeit in Kraft wie dieser letztere.

Sie werden Revisionen unterworfen, wobei alle Staaten, welche daran Theil genommen haben, sich vertreten lassen können.

Zu diesem Behufe werden von Zeit zu Zeit Verwaltungs-Konferenzen stattfinden; jede Konferenz wird den Ort und die Zeit der nächstfolgenden Zusammenkunft selbst festsetzen.

Art. 16. Diese Konferenzen werden aus Abgesandten gebildet, welche die Verwaltungen der vertragschließenden Staaten vertreten.

Bei den Berathungen hat jede Verwaltung Anrecht auf eine Stimme, unter dem Vorbehalt jedoch, daß, sofern es sich um verschiedene Verwaltungen einer und derselben Regierung handelt, der bezügliche Antrag auf diplomatischem Wege bei der Regierung desjenigen Landes, wo die Konferenz sich versammeln soll, vor deren Eröffnungstermin eingebracht wird, und daß jede dieser

Verwaltungen eine besondere und für sich bestehende Vertretung hat.

Die aus den Berathungen der Konferenzen sich ergebenden Abänderungen sind erst dann ausführbar, wenn sie die Bestätigung aller Regierungen der vertragschließenden Staaten erlangt haben.

Art. 17. Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich gegenseitig das Recht vor, abgesondert unter sich besondere Uebereinkunft jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, an welchen nicht die Gesammtheit der Staaten betheiligt ist.

Art. 18. Den Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht Theil genommen haben, wird auf ihr Verlangen der Beitritt zu demselben gestattet.

Von diesem Beitritt wird demjenigen der vertragschließenden Staaten, in dessen Bereich die letzte Konferenz stattgefunden hat, und durch diesen Staat allen übrigen Staaten auf diplomatischem Wege Kenntniß gegeben.

Der Beitritt schließt von Rechts wegen die Zustimmung zu allen Klauseln und die Theilnahme an allen Vortheilen in sich, welche im gegenwärtigen Vertrage festgesetzt worden sind.

Art. 19. Die telegraphischen Beziehungen zu denjenigen Staaten, welche dem gegenwärtigen Vertrage nicht beigetreten sind, oder zu den Privatgesellschaften werden im allgemeinen Interesse der fortschreitenden Verkehrsentwickelung durch die im Artikel 13 des gegenwär-

tigen Vertrages vorgesehene Ausführungs-Uebereinkunft geregelt.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1876 neuen Styls in Kraft und bleibt auf unbestimmte Zeit und bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem er gekündigt worden ist, in Gültigkeit.

Die Kündigung kommt nur für den Staat zur Geltung, welcher sie ausgesprochen hat. Für die übrigen vertragschließenden Theile bleibt der Vertrag in Kraft.

21. und letzter Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden, und sollen die Ratifikationen in möglichst kurzer Frist zu St. Petersburg ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit beigedrucktem Insiegel versehen.

So geschehen zu St. Petersburg, den 10./22. Juli achtzehnhundert fünf und siebenzig.

(Folgen die Unterschriften.)

XV.

Abgekürzter Tarif für Telegramme.

(Für den billigsten und gebräuchlichsten Weg berechnet.)

Beilage zum A. Bl. v. 1895 Nr. 47. Gültig seit dem 1. April 1895.

---

a. Der abgekürzte Tarif für Telegramme erscheint nach Bedürfniß je nach Eintritt von Taxänderungen und ist durch sämmtliche Postanstalten im Abonnementspreis von 50 Pf. jährlich, im Einzelpreis von 10 Pf. zu beziehen. Der nachstehende Abdruck entspricht dem Wortlaute der Beilage zum Amtsbl. v. 1895 Nr. 47, in welcher die bis zum 1. April 1895 eingetretenen Tarifänderungen berücksichtigt sind. Von dem vollständigen Telegraphentarif ist eine besondere Ausgabe Berlin 1894 (Druck der Reichsdruckerei) erschienen.

b. Der amtliche Abdruck des abgekürzten Tarifs für Telegramme enthält nachstehende Vorbemerkungen:

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.) Die Telegrammgebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 5 nicht theilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten bz. gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und das Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt; Punkte, Kommas und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.

3. Für dringende Telegramme (D) (Dringend), d. s. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privat-Telegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr

eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch „(D)“ angedeutet.

4. Für das vorauszubezahlende Antworts-Telegramm (RP) (Antwort bezahlt) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16 Wörter). Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten, ausgenommen im Falle des Verlangens der Wiederholung eines vorangegangenen Telegramms.

5. Für die Vergleichung eines Telegramms (TC) (Vergleichung) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die Empfangsanzeige (CR) (Empfangsanzeige) ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten (vergl. auch Punkt 9).

7. Für die Nachsendung eines Telegramms (FS) (Nachzusenden) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Das Nachsenden ist zulässig nach den nachstehend unter A. genannten Ländern. Es findet innerhalb Deutschlands auch ohne besonderes Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

8. Offen zu bestellende Telegramme (RO) oder eigenhändig zu bestellende Telegramme (MP) sind nach den mit (RO) bz. (MP) bezeichneten Ländern zulässig.

9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch **Eilboten** (XP) (Eilbote bezahlt) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit **40 Pf.** für jedes Telegramm **durch den Aufgeber vorausbezahlt** werden; findet die Vorausbezahlung nicht statt, so werden die billigst bedungenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten

für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat der Empfänger zu tragen. Für Telegramme mit Empfangsanzeige nach dem Auslande kann der Absender einen Betrag zur Deckung der Auslagen hinterlegen. Der Vermerk (XP) bringt in diesem Falle die Empfangsanzeige mit sich, das Zeichen (CR) ist daher nicht erforderlich.

10. Die Zeichen (D) (RP) (TC) u. s. w. (vergl. 3—9) zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift in Klammern niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache hierfür gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.

11. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Theil derselben 40 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxirt. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

12. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 Pf. ertheilt.

13. Für jedes Telegramm, welches einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

A. Die Wortlänge ist festgesetzt auf **15 Buchstaben oder 5 Ziffern** im Verkehr mit:	Worttaxe ℳ	₰
Deutschland (D) (RO) (MP)	—	5
Afrika, Westküste (westlicher Weg); (D) (RO), ausgenommen Senegal; (MP), ausgenommen canarische Inseln und Senegal:		
Benguela	9	80
Bissao und Bolama	4	45
Canarische Inseln (via Cadix)	—	70
Gabon (Gaboon)	6	65
Grand Bassam	5	—

A. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 15 **Buchstaben oder 5 Ziffern** im Verkehr mit:	Worttaxe ℳ	₰
Afrika, Westküste:		
Konakry	4	50
Kotonou (Porto novo) und Wydah	6	20
Loanda	8	45
Mossamedes	10	65
Principe	7	—
San Thomé	6	45
Senegal (via Teneriffa).	1	40
übrige Länder s. unter B. Afrika.		
Algerien und Tunis (D) (RO) (MP).	—	20
Azoren (D) (RO) (MP)	—	70
Belgien (D) (RO) (MP)	—	10
Bosnien-Herzegowina (D) (RO) (MP)	—	20
Bulgarien und Ost-Rumelien (D) (RO) (MP)	—	20
Dänemark (D) (RO) (MP)	—	10
Frankreich (D) (RO) (MP)	—	12
Gibraltar	—	25
Griechenland (D) (RO) (MP).	—	30
Großbritannien und Irland	—	15
Italien (D) (RO) (MP).	—	15
Luxemburg (D) (MP)	—	5
Malta	—	40
Marokko: Tanger (D) (RO)	—	40
Montenegro	—	20
Niederland (D) (RO) (MP)	—	10
Norwegen (D) (RO) (MP)	—	15
Oesterreich-Ungarn (D) (RO) (MP)	—	5
Portugal (D) (RO) (MP)	—	20
Rumänien (D) (RO) (MP)	—	20
Rußland (D) (MP), europäisches und kaukasisches	—	20
Schweden (D) (RO) (MP)	—	15
Schweiz (RO) (MP)	—	10

A. Die Wortlänge ist festgesetzt auf **15 Buchstaben oder 5 Ziffern** im Verkehr mit:	Worttaxe ℳ	₰
Serbien (D)	—	20
Spanien und den spanischen Besitzungen an der nordafrikanischen Küste (D) (RO)	—	20
Tripolis (D) (RO) (MP)	1	5
Türkei, ausgeschlossen Ost-Rumelien (s. Bulgarien) (D) (RO) (MP)	—	45
B. Die Wortlänge ist festgesetzt auf **10 Buchstaben oder 3 Ziffern** im Verkehr mit:		
Afrika, Süd-; (D) (RO) (MP), ausgenommen engl. Kolonien:		
Cape Town in der Cap-Kolonie und Durban in Natal (östlicher oder westlicher Weg)	5	15
Anstalten der British South African Comp. in der Cap-Kolonie (östlicher oder westlicher Weg)	5	55
übrige Anstalten in der Cap-Kolonie und in Natal, ferner Oranje-Freistaat und Süd-Afrik. Republik (Transvaal) (östlicher oder westlicher Weg)	5	30
Afrika, Ostküste (östlicher Weg); (RO) (MP), ausgenommen engl. Kolonien:		
Assab	3	65
Deutsch-Ostafrika	5	30
Lamu, Malindi und Witu	5	55
Madagaskar	10	5
Massaua	3	75
Mauritius	8	70
Mozambique und Lourenço-Marques (Delagoa-Bay)	8	75
Obock	3	70
Seychellen	7	15
Zanzibar und Mombassa	5	15

B. Die Wortlänge ist festgesetzt auf **10 Buchstaben oder 3 Ziffern** im Verkehr mit:	Worttaxe ℳ	₰
Afrika, Westküste (westlicher Weg):		
Accra an der Goldküste	7	95
übrige Anstalten an der Goldküste	8	10
Bathurst (Senegambien)	5	90
Bonny u. Braß (Nigerdelta)	9	55
Deutsches Togo-Gebiet (via England, Eastern Kabel, St. Vincent) (RO) (MP)	8	60
Kamerun (via England, Eastern Kabel, St. Vincent) (RO) (MP)	10	10
Lagos (Sklavenküste)	8	75
Sierra Leone	6	70
übrige Länder s. unter A. Afrika.		
Annam (via Bushire, Moulmein) (RO) (MP)	5	75
Arabien (RO) (MP): Aden, Perim und Hedjaz	3	55
Yemen . . , ...	4	20
Argentinische Republik (RO) (via Madeira)	5	95
Australien (via Bushire, Penang):		
Süd-Australien (MP) und West-Australien	4	90
Victoria (RO) (MP)	5	—
Neu-Caledonien	10	40
Neu-Süd-Wales	5	5
Neu-Seeland (RO)	5	30
Tasmania	5	55
Queensland	9	45
Bolivien (RO)	6	35
Borneo (**britisch**): Insel Labuan (via Bushire, Penang) .	6	60
Brasilien (D) (MP):*)		
Pernambuco (via Madeira)	4	15
übrige Anstalten (via Madeira)	5	95
*) nach sämmtl. Anstalten Brasiliens via Galveston 5,95 ℳ.		

B. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 10 Buchstaben oder 3 Ziffern im Verkehr mit:	Worttaxe ℳ	₰
Cap-Verdische Inseln (D) (RO) (MP): St. Vincent, Insel	2	65
San Thiago, Insel	3	60
Chile (RO)	6	35
China (D via Amur) (RO) (MP): Macao	7	40
übrige Anstalten . . .	7	—
Cochinchina (via Bushire, Moulmein) (RO) (MP) . . .	5	—
Columbien, Republik (via Galveston) (RO):		
Buenaventura	5	70
übrige Anstalten	5	95
Corea (D via Amur) (RO) (MP)	7	—
Costa Rica (RO)	4	30
Ecuador (via Galveston (RO)	6	35
Egypten (via Triest) (RO) (MP): I. Region: Alexandrien .	1	45
übrige Anstalten	1	65
II. Region	1	85
Suakim, via Kabel Suez-Suakim	2	35
Guatemala (RO): San José	3	20
übrige Anstalten	3	45
Honduras (RO)	3	90
Guyana, Britisch- (via Key West, Jamaica) (RO) . . .	12	50
Französisch- (via St. Vincent oder Teneriffa) (RO)	9	75
Niederländisch- (via Key West) (RO)	10	15
Indien (via Bushire) (RO) (MP): Britisch Indien und		
Kaschmir	4	10
Birma	4	35
Ceylon	4	20
Isthmus von Panama (RO)	5	15
Japan (D) (RO)	7	70
Madeira (D) (RO) (MP)	1	25
Malacca, Halbinsel (via Bushire, Penang) (RO) (MP):		
Malacca, britisch und die Staaten der Eingeborenen .	5	70
Wellesley, britisch	5	30

B. Die Wortlänge ist festgesetzt auf **10 Buchstaben oder 3 Ziffern** im Verkehr mit:	Worttaxe ℳ	₰
Mexico (RO): Chihuahua City, Guaymas, Hermosillo, Matamoros in Tamaulipas, Monterey, Sabinas, Saltillo, Sauz	1	85
Mexico City, Tampico und Vera Cruz	2	60
übrige Anstalten	2	75
Nicaragua (RO): San Juan del Sur	4	5
übrige Anstalten	4	30
Niederländisch Indien (via Bushire, Penang) (RO) (MP):		
Java	6	15
übrige Inseln	6	65
Paraguay (RO) (via Madeira)	5	95
Penang (via Bushire) (RO) (MP)	5	10
Persien, ausschließlich der Anstalten am Persischen Golf .	1	25
Persischer Golf (via Persien, Bushire) (RO) (MP):		
Bushire	2	45
übrigen Anstalten	3	65
Peru (RO)	6	35
Philippinen-Inseln (D via Amur) (RO)	8	85
außerdem Postgebühr 85 Pf. für jedes Telegramm nach Anstalten auf Cebu und Negros.		
Rußland, asiatisches (D) (MP): I. Region, westlich vom Meridian von Werkhne-Udinsk	1	40
II. Region, östl. von demselben	2	35
Bokhara	1	65
Salvador (RO): Libertad	3	65
übrige Anstalten	3	90
Siam (via Bushire, Moulmein) (RO)	4	60
Singapore (via Bushire, Penang) (RO) (MP)	5	95
Tonkin (via Bushire, Moulmein) (RO) (MP)	6	15
Uruguay (RO) (via Madeira)	5	95

B. Die Wortlänge ist festgesetzt auf **10 Buchstaben oder 3 Ziffern** im Verkehr mit:	Worttaxe ℳ	₰
Venezuela (via Haiti) (RO)	11	20
Vereinigte Staaten von Amerika, Britisch Amerika (mit **Bahama- und Bermuda-Ins.**) **und St. Pierre-Miquelon** (RO):		
1. Cape Breton, Connectitut, New Jersey (Hoboken und Jersey City, im übrigen s. 2.), Maine, Massachusetts, New Brunswick, Newfoundland, New Hampshire, New York (sämmtliche Anstalten von New York City mit Brooklyn und Yonkers, im übrigen s. 2.), Nova Scotia, Ontario, Prince Edward Isl., Quebec, Rhode Isl. St. Pierre Miquelon Isl., Vermont	1	5
2. Columbia (Distrikt), Delaware, Maryland, New Jersey, (ausgenommen Hoboken und Jersey City in New Jersey, s. 1.), New York (ausgenommen die unter 1. bei New York aufgeführten Anstalten), Pennsylvania	1	20
3. Alabama, Carolina (North und South), Pensacola auf Florida, Georgia, Illinois, Indiana, Kentucky, New Orleans in Louisiana, Michigan, Minnesota (Duluth, Minneapolis und St. Paul), Mississippi, St. Louis in Missouri, Ohio, Tennessee, Virginia (East), West Virginia, Wisconsin	1	30
4. Arkansas, Colorado, Dakota (North und South), Florida (ausgen. Pensacola u. Key West), Indian Territ., Iowa, Kansas, Louisiana (ausgen. New Orleans), Minnesota (ausgen. Duluth, Minneapolis u. St. Paul), Missouri (ausgen. St. Louis), Montana, Nebraska, New Mexico, Oklohama Territ., Texas, Wyoming	1	50
5. Arizona, California, Columbia (Britisch), Idaho Territ., Manitoba, Nevada, North West Territories, Oregon, Utah, Vancouver Island, Washington	1	60
6. Key West (Florida)	1	75

B. Die Wortlänge ist festgesetzt auf **10 Buchstaben oder 3 Ziffern** im Verkehr mit:	Worttaxe ℳ	₰
7. Bahama Insel: New Providence	2	55
8. Bermuda (Insel)	4	20
Westindien (RO): Antigua	10	10
Barbados	10	20
Cuba, und zwar: Havana	2	75
Cienfuegos	3	65
Santiago de Cuba	4	90
übrige Anstalten	2	95
Curaçao	9	40
Dominica (kleine Antillen-Insel)	9	40
Grenada	10	20
Guadeloupe	9	25
San Domingo:		
Haiti, Republik; Môle St. Nicolas	7	5
Cap Haitien und Port au Prince .	8	5
übrige Anstalten	8	70
San Domingo, Republik: sämmtliche Anstalten . . .	9	15
Jamaica	6	—
Marie-Galante	9	60
Martinique	9	25
Porto-Rico	9	25
St. Christoph St. Kitts	10	10
Ste. Croix	9	60
St. Lucia	9	40
St. Thomas	9	35
St. Vincent, Westindien	7	80
Trinidad, Insel	10	75

Sach-Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

S.

T.

22*

U.

V.

W.

Z.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.